

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

1 8 1 3.

Enthält

die Verordnungen vom 11ten Januar 1813. bis zum 26sten November 1813. mit Inbegriff von 2 Verordnungen aus dem Jahre 1812.

(Von No. 148 bis No. 204.)

No. 1. bis incl. 20.

Berlin,

gedruckt bei Georg Decker, Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdrucker.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten
vom Jahre 1813.
enthaltenen Verordnungen.

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
6. Febr. 1812.	31. März 1813.	Königlicher Befehl, wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben, auf welchen sich die, in der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1812. Seite 28. No. 84. abgedruckte Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten März 1812. bezieht	8	167	42
12. Dec. 1812.	23. Jan.	Allerhöchste Kabinettsorder, wodurch hypothe- karischen Schuldnern Königlicher Kassen, die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird	1	148	1
11. Jan. 1813.	29 —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Be- stimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Na- men nicht nachtheilig seyn soll	2	151	5
14 —	23 —	Deklaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemach- ten Gesetze und Verfügungen	1	149	2
— —	— —	Verordnung, betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechts auf die Grundstücke der Kassenoffizianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter	1	150	3
19 —	29 —	Edikt wegen Annahme der Tresorscheine	2	152	6
3. Febr.	20. Febr.	Bekanntmachung in Betreff der zu errichten- den Jäger-Detachements	4	154	15
9 —	13 —	Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges	3	153	13

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	Inhalt.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
10. Febr.	20. Febr.	Deklaration, daß die gesetzliche Bestimmung der Königlichen Verordnung vom 9ten d. M. über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahr, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt	4	155	18
19 —	1. März.	Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jäger-Detachements	5	156	19
22 —	— —	Verordnung über das Ausweichen des Kriegesdienstes	5	157	21
— —	— —	Verordnung wegen Tragens der Preussischen Nationalfokarde	5	158	22
5. März.	13 —	Fernerweite Verordnung wegen Annahme der Tresorscheine	6	159	23
— —	— —	Fernerweite Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter	6	160	27
10 —	26 —	Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes	7	161	31
13 —	31 —	Publikandum, betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle vom 15ten Februar 1811.	8	168	43
15 —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Milderung in Abgabe-Kontraventionsfällen, insofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von Fünfzig Thalern nicht übersteigt	8	166	41
17 —	26 —	Königlicher Befehl, wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen	7	162	34
— —	— —	Verordnung über die Organisation der Landwehr	7	163	36
— —	6. Nov.	Vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr	17	196	109
18 —	26. März.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen Auszeichnung der Staatsdiener, so sich freiwillig zum Kriegsdienst stellen	7	164	38
20 —	31 —	Edikt wegen Aufhebung des sogenannten Kontinentalsystems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben	8	165	39

Allge

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
20. März.	8. April.	Allgemeines Passreglement für gesammte Kö- niglich-Preussische Staaten	9	169	47
31 —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder wegen Organisation der Landwehr	9	170	58
6. April.	26. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizu- treten, ausgenommen seyn sollen	11	173	63
12 —	23. April.	General-Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangene oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preussische Unterthanen, die sich bis zum 15ten Juni dieses Jahres freiwillig wieder einfinden	10	171	59
— —	— —	Edikt, die Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Preussischen Unter- thanen und den General-Pardon für diesel- ben betreffend	10	172	61
19 —	16. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die zwis- schen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Ge- werbefreiheit beschränken	12	177	69
20 —	24 —	Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11ten März 1812., daß kein Staatsbürger jüdischer Religion, höhere als den Kaufleu- ten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise, sich versprechen noch zahlen lassen dürfe	13	183	77
21 —	— —	Verordnung über den Landsturm	13	184	79
28 —	26. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, daß in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern nicht der Tag des Tilsiter Frie- dens-Traktats, sondern die Evakuierung des Landes, als der Zeitpunkt des beendigten Kriegs-Zustands anzunehmen ist	11	174	64
4. Mai.	16. Juli.	Allerhöchste Kabinetsorder, wegen der Suspendir- tion der Prozesse, bei welchen Militärper- sonen			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
5. Mai.	26. Juni.	sonen interessirt sind, während der Dauer des jetzigen Krieges	12	178	70
18 —	16. Juli.	Verordnung über die Stiftung eines bleibens- den Denkmahls für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben	11	175	65
19 —	— —	Verordnung wegen der Aufhebung der Vor- schrift des §. 1. Tit. III. Sect. III. des Jus- tiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau, v. 1sten November 1787.	12	179	71
31 —	— —	Allerhöchste Kabinetsorder, die im Stempel- gesetz vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4. zu 3 und 4. enthaltenen Bestimmun- gen der Erbschafts-Stempelgefälle betreffend	12	180	72
12. Juni.	26. Juni.	Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Grundsätze, nach welchen rückständige Zin- sen bei Königlichen Kassen in Staatspapie- ren angenommen werden sollen	12	181	73
29 —	16. Juli.	Verordnung über die Annahme der Russischen Bank-Assignationen als zirkulirendes Geld	11	176	67
7. Juli.	7. Sept.	Deklaration wegen Bestrafung der Kontraven- tionen mit gemengtem Getreide	12	182	74
17 —	24. Juli.	Kartel zwischen Preußen u. Mecklenburg-Strelitz Verordnung in Betreff der Modifikationen des Landsturm-Edikts v. 21sten April d. J.	14	187	93
— —	— —	Verordnung in Betreff der Modifikationen des Landsturm-Edikts v. 21sten April d. J.	13	185	89
21 —	7. Sept.	Bekanntmachung, wornach sämtliche Königl. Kassen angewiesen und authorisirt werden, in allen Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piaster und das Konventionsgeld anzunehmen	13	186	92
26 —	30 —	Verordnung wegen Untersuchung und Bestraf- ung der Vergehen im Landsturm	14	188	95
		Allerhöchste Bestimmung wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte, aus Kontrakten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armees-Bedürfnissen eingegangen sind	15	191	101

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
29. Juli.	7. Sept.	Publikandum, den Cours der Konventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrankstücke betreffend	14	189	99
7. Aug.	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Be- stimmung der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner	14	190	100
8 —	7. Okt.	Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abgangs bei der Landwehr 16	16	195	105
11 —	30. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, betreffend die Be- freiung von der Entrichtung der Personen- steuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Sol- daten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges	15	192	102
14 —	— —	Allerhöchste Kabinettsorder, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegsdienst aus- gehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen	15	193	103
— —	11. Dez.	Allerhöchste Kabinettsorder, wegen Suspension aller Exekutionen auf Kapital- und Zins- forderungen gegen Grundbesitzer	20	203	133
9. Sept.	13. Nov.	Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Wien 18	18	198	121
$\frac{9}{18}$ Sept. Aug.	— —	Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Pe- tersburg	18	199	124
10. Sept.	30. Sept.	Allerhöchste Kabinettsorder, daß außer den im §. 13. des Edikts vom 19ten Dezember v. J. genannten Verlusten, auch die an Bier und Brauntwein zur Kompensation gebracht werden können	15	194	104
28 —	6. Nov.	Allerhöchste Bestimmung, daß kein diesseitiger Untertan von einem des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch genom- men werden darf, wenn derselbe die Forde- rung durch ein ihm zugehöriges, in jener Provinz			

Datum des Gesetzes.	Ausgege- ben zu Berlin.	I n h a l t.	No. des Stücks.	No. des Ge- setzes.	Seite.
13. Okt.	13. Nov.	Provinz ausstehendes Kapital sicher zu stel- len im Stande ist	17	197	120
22 —	9. Dec.	Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrü- gereien und Diebstähle	18	200	127
17. Nov.	11 —	Allerhöchste Kabinetsorder wegen der den Ser- viskommissionen bewilligten Uniform	19	202	132
26 —	9 —	Allerhöchste Kabinetsorder, die Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer exekutivisch ausgeklagten For- derungen betreffend	20	204	134
		Allerhöchste Kabinetsorder, betreffend die Er- nennung eines eigenen Finanzministers und die Aufhebung des durch die Kabinetsorder vom 24sten April 1812. bisher interimistisch angeordneten Finanzkollegiums	19	201	129

— 1 —

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 148.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 12ten Dezember 1812., wodurch hypothekarischen Schuldnern Königlicher Kassen, die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird.

Da in mehreren Fällen von Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1806. aus Staatskassen gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Besitzungen Kapitalien angeliehen haben, darauf angetragen worden ist, diese Darlehne jetzt in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zurückzahlen zu dürfen; so finde Ich es zweckmäßig, zu Vermeidung des Scheins von Begünstigungen durch Gewährung in einzelnen Fällen Sie hierüber mit einer allgemeinen Bestimmung zu versehen. Ich will daher in Erwägung:

daß das Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 16. §. 300. seq. die Kompensation in Privatverhältnissen zwischen Schuldnern und Gläubigern auf eine analoge Art gestattet;

daß dem Edikt vom 4ten Dezember 1809. §. 13. gemäß die Zurückzahlung solcher Kapitalien in alten Tresorscheinen geschehen darf; daß der Kredit des Staats die Kompensation seiner Forderungen mit seinen Schulden dringend empfiehlt; und daß es in staatswirthschaftlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist, die Befreiung des Grundeigenthums von Schulden zu erleichtern,

genehmigen, daß die Zurückzahlung in Staatspapieren in allen Fällen dieser Art angenommen werden darf, in sofern nur

- 1) die Anleihe wirklich aus einer von Meinen Kassen gegeben worden ist, und
- 2) das verschuldete Grundstück sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

Nach diesen Bestimmungen haben sie in vorkommenden Fällen zu entscheiden. Charlottenburg, den 12ten Dezember 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 149.) Deklaration wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen. Vom 14ten Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen Zweifel entstanden seyen, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Einleitung S. 10. bis 13, der Verordnung vom 27sten Oktober 1810. über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung, und der Verordnung vom 28sten März 1811. über die Einrichtung der Amtsblätter, zu deklariren geruht haben, wie folgt:

1. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die Gesetzsammlung und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

2. Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an allen Orten des Departements bekannt sey. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die Gesetzsammlung oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung unbekannt geblieben sey.

3. Hierbei versteht sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege, die Gesetzsammlung oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt, und daß insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, in sofern das Gesetz selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Urkundlich ist diese Deklaration von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insignel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, den 14ten Januar 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Har den berg.

Kir chei sen.

(No. 150.) Verordnung betreffend die Eintragung des fiskalischen Vorrechtes auf die Grundstücke der Kassenoffizianten, Domainenbeamten und anderer öffentlichen Verwalter. Vom 14ten Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben auf die zu Unserer unmittelbaren Kenntniß und Entscheidung gelangte Anfrage:

ob außer der speziell bestellten Amtskautions eines Kassenoffizianten, Domainenbeamten &c. auch noch die Eintragung des fiskalischen Vorrechtes auf dessen Grundstücke, falls er dergleichen besitzt, erforderlich sey?

und in Erwägung:

daß es weder billig noch zweckmäßig ist, jemanden mit Bestallung überflüssiger Sicherheit zu beschweren und die freie Verfügung über das Privateigenthum mehr, als nothwendig ist, zu beschränken, beschlossen, Unsere Deklaration vom 15ten April 1803 folgendermaßen näher zu bestimmen und, wie hiermit geschieht, zu verordnen:

§. 1. Wenn von einem fiskalischen Kassenbedienten, Domainenbeamten, Pächter, Faktor oder andern Verwalter öffentlicher Güter und Staatseinkünfte eine spezielle, auf eine bestimmte Summe gerichtete Amtskautions, es sey mit Staatspapieren, oder auf andere gesetzlich zureichende Art, einmal bestellt und angenommen ist; so soll es dabey gelassen und die allgemeine Eintragung der fiskalischen Rechte auf dessen, vor oder während seiner Dienstzeit erworbene Grundstücke und diesen gleich zu achtende Gerechtigkeit im Hypothekenbuche nicht weiter verlangt werden.

§. 2. Die solchen Beamten und Verwaltern und deren Vorgesetzten, ingleichen den hypothekbuchführenden Behörden, durch die Deklaration vom 18ten April 1803. §. 3. 5. 7. aufgelegte Verpflichtungen, finden daher in dem vorstehenden, im §. 1. der gegenwärtigen Verordnung bemerkten Falle, keine Anwendung.

§. 3. Wenn hingegen von einem der benannten Beamten und Verwalter entweder keine spezielle Kautions bestellt, oder auch solche wirklich geleistet, die fiskalischen Vorrechte aber in dem einen oder dem andern Falle auf die Immobilien desselben schon allgemein eingetragen sind; so behält diese Eintragung so lange ihre Kraft und Wirksamkeit, bis deren Löschung von der vorgeordneten Amtsbehörde ausdrücklich bewilliget und in dem Hypothekenbuche vollzogen ist. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks muß
sich

sich deshalb an die vorgesetzte Finanzbehörde wenden, welche nach vorgängiger Revision der Kautionbestellungsverbindlichkeit und nach pflichtmäßiger Erwägung aller Umstände zu beurtheilen hat, ob die geschehene Eintragung beizubehalten, auf eine bestimmte Summe zu ermäßigen oder gänzlich zu löschen sey.

Hiernach haben alle diejenigen, die es angehet, sich gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 14ten Januar 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

Kirchheim.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 151.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11ten Januar 1813, betreffend die Bestimmung, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll.

Ich habe Mich in mehrern einzelnen Fällen dahin geäußert, daß der Festungsarrest an sich den Civilbeamten an ihrem sonst guten Namen nicht nachtheilig seyn soll. Diese Meine Willensmeinung wiederhole Ich hierdurch und verordne mit Bezug auf den §. 339. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts, daß künftig nicht mehr auf die Kassation eines Beamten als bloße Folge des Festungsarrestes erkannt werden soll. Da jedoch mit einer langen Dauer dieser Strafe die Beibehaltung des Verurtheilten im Dienste nicht vereinbarlich ist; so muß die Amtsentsetzung eintreten, sobald auf einen längern als Einjährigen Festungsarrest erkannt worden ist. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen und bedarf es übrigens der in der Kabinettsorder vom 7ten Februar 1803. vorgeschriebenen Anfrage in den einzelnen Fällen nicht weiter.

Potsdam, den 11ten Januar 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

und den Staats- und Justizminister von Kirchhausen.

(No. 152.) Edikt wegen Annahme der Tresorscheine. Vom 19ten Januar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Die gefahrvolle Lage, in die der Krieg zwischen Frankreich und Rußland Unsere Staaten versetzt hat, fordert Uns zu Maaßregeln auf, durch welche die Vertheidigung des Vaterlandes bewirkt, die Selbstständigkeit Unseres Reichs erhalten, und das Wohl Unserer getreuen Unterthanen behauptet werden kann.

Mit Vertrauen erwarten Wir von ihrer Ergebenheit, von ihrer Vaterlandsliebe und von ihrem anererbten Muth in Zeiten der öffentlichen Noth, daß Ihnen kein Opfer zu schwer seyn werde, Uns hiebei zu unterstützen. Wir sehen Uns genöthigt, Uns ohne Aufschub zu Anstrengungen zu entschließen, durch welche die Gefahr von Unsern Staaten abzuwenden steht, und da die Einziehung der hiezu unentbehrlichen Geldmittel von Unsern einzelnen Unterthanen, einen zu großen Zeitverlust mit sich führen würde; so haben Wir beschlossen, Uns zu den unvermeidlichen Ausgaben, der schon vorhandenen Tresorscheine zu bedienen, und verordnen zu diesem Zweck Nachstehendes:

§. 1. Unsere Verordnung vom 4ten Februar 1806. wegen der in Umlauf zu bringenden Tresorscheine, wird hierdurch in dem Maaße hergestellt, daß die Tresorscheine im innern Verkehr und zu jeder Zahlung, die in Silbergeld zu leisten ist, dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollen.

§. 2. Hiernach können alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl an öffentliche Kassen und aus denselben, als im Privatverkehr, mit Tresorscheinen bestritten werden.

§. 3. Ausgenommen jedoch sind:

- a) Zinsenzahlungen auf Unsere auswärtigen Staatsanleihen;
- b) Zahlungen aus Wechseln und Anweisungen der Kaufleute und aus dem kaufmännischen Waarenverkehr;
- c) Zahlungen an die Salzkasse, da solche das Salz im Auslande mit baarem Gelde kaufen muß.

§. 4.

§. 4. Bei Zurückzahlung von Darlehen setzen Wir fest:

- a) Wenn der Schuldner das Darlehn, welches vertragmäßig in baarem Silbergelde zu leisten ist, dem Gläubiger aufkündigt, muß er die Zahlung in baarem Gelde leisten;
- b) Wenn ein Gläubiger vor der Bekanntmachung dieses Edikts dem Schuldner das Darlehn aufgekündigt hat und die Zahlung hiernach erst späterhin eintreten würde, so ist er berechtigt, die Aufkündigung zurückzunehmen, wenn der Schuldner, wider seinen Willen, ihn in Tresorscheinen befriedigen will.

§. 5. Die Verpflichtung an öffentliche Kassen, den vierten Theil in Tresorscheinen zu zahlen, hört auf. Es hängt von den Zahlungsverpflichteten ab, bei allen Zahlungen in Silbergeld an Unsere Kassen, die ganze Summe, in so weit die Theilbarkeit derselben es erlaubt, durch Tresorscheine oder baar zu bezahlen.

§. 6. Die Summe der Tresorscheine, welche Wir zum öffentlichen Umlauf bestimmen, wird auf Zehn Millionen beschränkt und Wir versprechen, daß über diesen Betrag nicht hinausgegangen werden soll.

§. 7. Ueber die bisherige Zirkulation der Tresorscheine wird nachstehender Aufschluß gegeben:

Auf den Grund der Verordnung vom 4ten Februar 1806., waren in Tresorscheinen 9,093,210 Thlr. verfertigt.

Nach der Verordnung vom 4ten Dezember 1809. an Thalerscheinen 2,000,000 Thlr.
11,093,210 Thlr.

Hiervon sind gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet 2,000,000

Nach Inhalt der Verordnung vom 24sten Mai v. J. sind umgestempelt 1,000,000

3,000,000 Thlr.

Es befinden sich daher noch 8,093,210 Thlr.

theils in Unsern Kassen, theils im öffentlichen Umlauf, wovon im Monat Dezember 1812. 731,625 Thlr. im Publikum zirkuliren.

§. 8. a. Die Thalerscheine sind unter den auszugebenden Zehn Millionen begriffen.

b. Sie werden den übrigen Tresorscheinen völlig gleich gesetzt, und ihre bisherige Realisation hört auf.

§. 9. Diejenigen Thalerschneie jedoch, welche noch im Umlaufe sind, müssen bis zum 15ten Februar d. J. bei den Kassen, auf welche sie lauten, zur baaren Realisation präsentirt werden, in welchem Falle die Einlösung durch baares Geld geschieht.

Nach Ablauf dieses Termins findet die Realisation mit baarem Gelde nicht mehr statt.

§. 10. Die gestempelten Tresorscheine, als Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommenssteuer, sind unter den 10 Millionen nicht begriffen.

Sie werden zwar nach Inhalt des Edikts vom 24ten Mai v. J. in allen Kassen als baares Geld angenommen, es hat aber zugleich bei der Anordnung sein Bewenden, daß sie aus dem Ertrage der Vermögens- und Einkommenssteuer besonders eingelöst und vernichtet werden, und die Steuerverwaltungskommission ist verpflichtet, bei der jedesmaligen Verlosung der eingehobenen Steuer eine gehörige Anzahl gestempelter Tresorscheine im Verhältniß gegen die Steueranweisungen mit zu verlosen, auch sich darüber gegen das Publikum auszuweisen.

§. 11. Die Realisation der nach den vorigen Bestimmungen auszugebenden Tresorscheine erfolgt, außer der Annahme in den öffentlichen Kassen:

- a) mittelst einer Vermögenssteuer, die mit 1½ Prozent sofort ausgeschrieben werden soll;
- b) mittelst einer Einkommenssteuer, die in der Hälfte desjenigen bestehen soll, was nach §§. 10. 11. des Edikts vom 24ten Mai 1812. bezahlt worden ist.

Von dieser Einkommenssteuer sollen jedoch unsere besoldeten, auf Wartegeld stehenden und pensionirten Staatsbeamte, in Ansehung der Besoldung, des Wartegeldes und der Pensionen ausgenommen seyn, da sie sonst in Verhältniß gegen die anderen Einwohner des Staats zu sehr bedrückt werden würden.

§. 12. a. Die Bezahlung dieser Vermögens- und Einkommenssteuer geschieht durch Tresorscheine oder baares Geld nach der Wahl des Steuerpflichtigen.

b. Die Steuer die unter 1 Thlr. beträgt, muß baar erlegt werden.

§. 13. a. Die Berichtigung der Steuer erfolgt in Sechs Terminen an die bisherigen Steuerkassen. Der erste Termin ist der 1ste Mai d. J., und es wird jedes Vierteljahr bis zum 1sten August f. J. mit der Einzahlung fortgeföhren.

b. Es

b. Es hängt vom Steuerpflichtigen ab, die Summe auf einmal zu erlegen.

c. Der Steuerpflichtige, dessen vierteljährige Rate unter 1 Thlr. beträgt, kann mehrere Termine zusammen in Tresorscheinen berichtigen.

§. 14. Die im Edikt vom 24sten Mai v. J. und dessen Deklarationen wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer ertheilten Vorschriften bleiben auch bei der neuen Ausschreibung in Kraft.

§. 15. Die Erhebung der Vermögens- und Einkommenssteuer auf den Grund der Verordnung vom 24sten Mai v. J., in so weit solche noch nicht vollendet worden, wird durch baare Berichtigung oder durch Kompensation in der vorgeschriebenen Art fortgesetzt.

§. 16. Da Wir in der Verordnung vom 24sten Mai v. J. §. 9. die Versicherung ertheilt haben, daß eine neue Ausschreibung der Vermögenssteuer nur dann eintreten soll, wenn es die äußerste Nothwendigkeit erfordert und wenn durch öffentliche Rechenhaft die Ueberzeugung davon gewährt seyn wird, so fügen Wir eine Nachweisung der zur Hauptsteuerkasse bis in die Mitte dieses Monats eingegangenen Steuern und deren Verwendung hinzu.

I. Baare Einnahme mit Einschluß der nach Inhalt des Edikts als baar angenommenen Steueramweisungen, gestempelten Tresorscheinen und Scheinen aus der Anleihe vom Jahr 1810. . . 3,961,604 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.
baare Ausgabe:

- 1) an die Staatsschuldentilgungskasse die vorbehaltenen 1,500,000 Thlr., durch welche die Vorschüsse berichtigt worden sind, welche sie für die Verpflegung der Französischen Truppen geleistet hatte,
- 2) an die Steuerverwaltungskommission: 2,436,001 Thlr. 23 Gr. 8 Pf.
- 3) Administrationskosten: 25,602 Thlr. 12 Gr. 8 Pf.

3,961,604 Thlr. 12 Gr. 4 Pf.

II. Einnahme in Papieren . . . 590,966 — 5 — 4 —
wovon ausgegeben worden . . . 160,469 — 19 — 10 —
die für die Bedürfnisse der Französischen Truppenverpflegung verwendet sind.

Im Beslande befinden sich . . . 430,496 — 9 — 6 —
welche, so weit sie nicht auch noch vortheilhaft verwendet werden können,
ver^{er}

vernichtet und hiedurch zur Verringerung der öffentlichen Schuld bestimmt werden sollen.

Sobald das Erhebungsgeschäft in Ansehung sämmtlicher Drei Termine vollendet seyn wird, werden Wir durch die angeordnete Behörde eine vervollständigte Nachweisung unverzüglich bekannt machen lassen.

§. 17. a. Die durch die Steuer einzuziehenden Tresorscheine sollen öffentlich vernichtet werden.

Doch behalten Wir Unserer Entschließung vor:

- 1) aus dem Betrage derselben zunächst diejenigen 1,906,790 Thlr., welche an der Summe der 10 Millionen fehlen, ergänzen zu lassen, um die Kosten der neuen Fabrikation zu ersparen;
- 2) zu bestimmen, ob und welche Summe von Tresorscheinen, im Verhältniß des innern Verkehrs doch gegen baare Realisation nach Inhalt der Verordnung vom 4ten Februar 1806. noch fernerhin im Umlauf verbleiben soll.

b. Die durch die Steuer baar eingehenden Gelder, so weit solche nicht zu den Drei ersten Ausschreibungen auf den Grund der Verordnung vom 24ten Mai v. J. gehören, sollen durch die Staatsschuldentilgungskasse ausschließlich zum Ankauf von Tresorscheinen, verwendet und diese sollen gleichfalls vernichtet werden.

§. 18. Wer die Annahme eines Tresorscheins statt baaren Geldes, die Fälle des §. 3. ausgenommen, verweigert, wird mit einer Geldbuße von 500 bis 1000 Thlr. oder einem sechs- bis zwölftmonatlichen Gefängniß unternachlässig bestraft.

§. 19. Wegen Versendung der Tresorscheine durch die Post, hat es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden.

§. 20. Alle früher wegen der Tresorscheine erlassenen Verordnungen, so weit das gegenwärtige Edikt sie nicht bestätigt, sind hierdurch aufgehoben.

Wir halten Uns von den oft erprobten Gesinnungen Unserer treuen Unterthanen versichert, daß sie in dieser Zeit der Gefahr Unseren landesväterlichen Absichten mit Vertrauen entgegen kommen, und Unsere Anstrengung, den Zustand der Selbstständigkeit und dauerhaften Ruhe herbeizuführen, dankbar erkennen werden.

Es ist Uns keinesweges entgangen, welche nachtheilige Wirkungen die Einführung eines gezwungenen Kurses der Tresorscheine auf die Gewerbe und den Geldverkehr mit sich führt, sie werden aber durch die Beschränkung der Emission auf 10 Millionen, und durch die Realisation im Laufe von 1½ Jahre so sehr vermindert, daß sie bei den übrigen Rücksichten, die zu dieser Maaßregel veranlassen, nicht weiter erwogen werden können. Wir ertheilen zugleich denjenigen, die vom 1sten Januar d. J. an, durch Naturalleistungen für Unsere Truppen noch besonders in Anspruch genommen worden, die Zusicherung, daß sie deshalb nach den Sätzen der Verordnung vom 19ten Dezember v. J., und wo diese nichts bestimmen, durch die auszugebenden Tresorscheine sofort nach erfolgter Liquidation und Festsetzung befriedigt werden sollen.

Gegeben Potsdam, den 19ten Januar 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 3. —

(No. 153.) Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Kantonspflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Vom 9ten Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

haben in Erwägung der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden waffenfähigen Bürgers, sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unserm Befehl erlassenen Aufforderungen allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern, und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jede Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militairdienst nach der bisherigen Kantonsverfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiemit aufgehoben seyn sollen: Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jägerabtheilungen zu Fuß oder zu Pferde, oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen, derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publikation dieser Verordnung sich bei der Ortsobrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Kavallerieregiment anzuzeigen, soll jene Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und er soll bei derjenigen Truppengattung

Jahrgang 1813.

Ⓒ

ange-

angestellt werden, welcher die Militairbehörden ihn zuzutheilen sich veranlaßt finden. Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt:

- 1) bleiben erimirt alle gebrechlichen jungen Männer aus dem obigen Alter;
- 2) alle diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer größern Besitzung führen, und Eigenthümer derselben sind;
- 3) die Söhne von Wittwen, wenn keine ältere nicht im Militairdienste befindlichen Brüder vorhanden sind;
- 4) jeder der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hilflosen Familie ist;
- 5) in Unserm Dienst stehende aktive und besoldete Offizianten, und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräthe, Magistrate, Gutbesitzer und Schulzengerichte, haben bei der größten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militairdienste Angestellte ohne Unterschied des Standes und Vermögens nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monat gedient und sich die Gelegenheit dazu ereignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden und vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civildienst erhalten soll.

Gegeben zu Breslau, den 9ten Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 4. —

(No. 154.) Bekanntmachung in Betreff der zu errichtenden Jägerdetaschements. Vom
3ten Februar 1813.

Die eingetretene gefahrvolle Lage des Staats erfordert eine schnelle Vermehrung der vorhandenen Truppen, während die Finanzverhältnisse keinen großen Kostenaufwand verstaten. Bei der Vaterlandsliebe und der treuen Anhänglichkeit an den König, welche die Bewohner der Preussischen Monarchie von jeher befeelt und sich in den Zeiten der Gefahr immer am lebhaftesten geäußert haben, bedarf es nur einer schicklichen Gelegenheit, diesen Gefühlen und dem Durste nach Thätigkeit, welcher so vielen braven jungen Leuten eigen ist, eine bestimmte Richtung anzuweisen, um durch sie die Reichen der ältern Vertheidiger des Vaterlandes zu verstärken und mit diesen in der schönen Erfüllung der ersten von den uns obliegenden Pflichten zu wetteifern.

In dieser Hinsicht haben Seine Majestät der König die Formirung von Jägerdetaschements bei den Infanteriebataillonen und Kavallerieregimentern der Armee zu befehlen geruht, um besonders diejenige Klasse der Staatsbewohner, welche nach den bisherigen Kantongesetzen vom Dienste befreit und wohlhabend genug sind, um sich selbst bekleiden und beritten machen zu können, in einer ihrer Erziehung und ihren übrigen Verhältnissen angemessenen Form zum Militärdienst aufzufordern, und dadurch vorzüglich solchen jungen Männern Gelegenheit zur Auszeichnung zu geben, die durch ihre Bildung und ihren Verstand sogleich ohne vorherige Dressur gute Dienste leisten und demnächst geschickte Offiziere oder Unteroffiziere abgeben können.

Zur Erreichung dieser Allerhöchsten Absichten haben des Königs Majestät folgende nähere Bestimmungen zu erlassen geruht:

Ein jedes Infanteriebataillon und jedes Kavallerieregiment wird mit einem Jägerdetaschement vermehrt, und zwar in nachstehenden Verhältnissen:

Jahrgang 1813.

D

1) Die

- 1) Die Jägerbataillone bestehen aus Freiwilligen, die sich selbst kleiden und beritten machen. Sie können zu jeder Zeit den Dienst verlassen, nur nicht im Laufe des Feldzuges und nicht Detafchementsweise.
- 2) Die Kleidung ist dunkelgrün. Sowohl bei der Infanterie als Kavallerie sind die Montirungsstücke denen der Regimenter gleich, und nur durch die grüne Farbe des Rocks verschieden. Die Jäger zu Fuß tragen Stiefeln. Die Armatur ist der der Regimenter gleich, nur sind denjenigen Büchsen erlaubt, welche damit versehen sind und mit denselben umzugehen wissen. Bei der Kavallerie können die Jäger, welche einen eigenen Degen oder Säbel haben, dem des Regiments vorziehen oder jenen tragen. Die gewöhnliche Armatur wird geliefert.
- 3) Die Jäger haben die Befolgungen der Truppengattung mit der sie dienen, stehen aber übrigens in dem Verhältniß des Feldjägercorps zu Fuß.
- 4) Kein junger Mann, welcher jetzt 17 Jahr erreicht, und noch nicht das 24ste zurückgelegt hat, und in keinem aktiven Königl. Dienst steht, kann, wenn der Krieg fortgesetzt werden sollte, zu irgend einer Stelle, einer Würde, einer Auszeichnung (eines Ordens) u. kommen, wenn er nicht 1 Jahr bei den aktiven Truppen oder in diesen Jägerbataillonen gedient hat. Hiervon sind nur diejenigen ausgenommen, deren Körper solche Gebrechen haben, welche sie zum aktiven Militärdienst unbrauchbar machen, oder die einzigen erwachsenen Söhne einer Wittve, deren häusliche Verhältnisse und Erhaltung den Beistand des Sohnes erfordern.
- 5) Aus diesen Jägerbataillonen werden nach Umständen Offizier- und Unteroffizierstellen in den Bataillonen und Regimentern besetzt, wenn die Individuen diese Anstellung wünschen, sich dazu eignen, und sich die Gelegenheit darbietet.
- 6) Die Jägerbataillonen werden bei ihren Regimentern und Bataillonen zum Detafchiren, zum Dienst der leichten Truppen u. gebraucht.
Ihre vorzüglichste Uebung ist, ihre Waffen gehörig brauchen zu können. Zum innern Dienst in Garnisonen zu Schilwachen — außer zur Sicherheit des Regiments, Bataillons u. — werden sie nicht gebraucht, auch nicht zu Arbeitskommando's, Ordonnanzen, Transports und Bagagekommando's.
- 7) Sie sind übrigens den allgemeinen militairischen Gesetzen gleich dem Jägercorps unterworfen.
- 8) Ein jedes Individuum kann sich das Regiment und Bataillon wählen, bei welchem es dienen will, und sich zu dem Ende bei dem Kommandeur dieses Regiments oder Bataillons zur Annahme melden, wenn aber das Detafchement so stark ist, daß es bei dem Kavallerieregiment eine

eine Eskadron, und bei dem Infanteriebataillon eine Kompagnie formirt, und dagegen bei andern Bataillonen und Regimentern die Anzahl der Jäger nur gering ist, so werden die bei jenen sich noch meldenden Individuen zu diesen geschickt.

- 9) Die Jäger werden von kommandirten Offizieren und Unteroffizieren befehligt, bis sie 2 oder 3 Monate gedient haben, alsdann gehen jene nach und nach in das Regiment oder Bataillon zurück, und die Stellen derselben werden aus den Jägern, wenn sie sich qualifiziren, nach ihrer eigenen Wahl ersetzt. Die Ersteren werden nach dieser bei Sr. Majestät, und die Letzteren bei den Regiments- und Bataillonskommandeuren in Vorschlag gebracht.
- 10) Diejenigen, welche bei diesen Detachements sich durch Tapferkeit, Dienstfeiser und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienstlaufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden, so weit es ihre Qualifikation erlaubt.

Vorsiehende Allerhöchste Vorschriften werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der vertrauensvollen Erwartung, daß der bekannte Gemeinsinn der in obengedachter Klasse befindlichen Staatsbewohner nicht verabsäumen werde, durch zahlreichen Beitritt zur Vertheidigung des Vaterlandes den darauf gegründeten Hoffnungen zu entsprechen.

Breslau, den 3ten Februar 1813.

Gardenberg.

(No. 155.) Deklaration vom 10ten Februar 1813., daß die gesetzliche Bestimmung der Königl. Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Der patriotische muthvolle Sinn so vieler braven jungen Männer, welche ihre Dienste über das auf Vier und Zwanzig Jahre bestimmte Alter hinaus dem Vaterlande als Freiwillige zu widmen wünschen, veranlaßt mich zu erklären:

daß die gesetzliche Bestimmung der Königlichen Verordnung vom gestrigen Tage über das Dienstalter nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die, älter als 24 Jahre, ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Auch ist bereits die Anordnung getroffen, daß alle Freiwilligen in jeder großen Stadt bei den Polizeipräsidenten und in jedem Kreise bei den Kreisbrigadiers erfahren können, wo die Truppen stehen, zu denen sie sich zu begeben wünschen. Besondere Marschkommissarien werden sie führen und für ihre Verpflegung sorgen.

Die näheren Bekanntmachungen erfolgen durch die Regierungen.

Breslau, den 10ten Februar 1813.

S a r d e n b e r g.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 156.) Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetaschements.
Vom 19ten Februar 1813.

Seine Majestät finden sich bewogen, über die Verhältnisse der Jägerdetaschements noch Folgendes festzusetzen:

- 1) Allerhöchstdieselben erwarten von den Civil- und Militairbehörden, daß sie allen jungen Männern, welche dem hohen Berufe, sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen, folgen wollen, ihren Eintritt in diese Detaschements, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln erleichtern werden.
- 2) Bestimmen Se. Majestät, daß alle Militairbefehlshaber anzeigen sollen, ob sie, wenn sich junge Männer zu diesem Dienste bei ihnen gemeldet haben, Einen oder den Andern aus irgend einem Grunde, und zwar aus welchem, zurückgewiesen haben.
- 3) Bestimmen Allerhöchstdieselben, daß, wenn schon eingestellte junge Leute den Abschied verlangten, dieses mit den Beweggründen der Originaleingabe des Individuums Allerhöchstdenenselben gemeldet werden solle.
- 4) Daß alle Civilbehörden anzeigen sollen, ob von ihren Untergebenen, welche in die Kategorie der aufgebotenen freiwilligen Jäger gehören, nicht einige zurückgeblieben sind, die sich nicht zum Eintritt in die Detaschements derselben, gemeldet haben.
- 5) Die Befehlshaber der Infanterie- und Kavallerieregimenter sollen zu den, bei den Jägerdetaschements zu kommandirenden Offizieren und Unteroffizieren, solche wählen, welche sich zu der Bildung der jungen Männer, aus welchen diese Detaschements bestehen, schicken. — Es soll dahin gesehen werden, daß ihnen der Dienst auf keine Art verleidet werde, und daß, wenn ungesetzmäßige Handlungen oder Widerspenstigkeiten

Jahrgang 1813.

§

Statt

(Ausgegeben zu Berlin den 1ten März 1813.)

Statt finden, diese zwar nach aller Strenge, wie bei den übrigen Kompagnien und Eskadronen, bestraft werden, jedoch ohne in der äußern Behandlung die billige Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Klasse von Kriegern, zu verletzen.

- 6) Alle Individuen der Jägerdetaschements sollen, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft zu nehmen, auf eine gleiche Art behandelt werden.
- 7) Es ist die Absicht Sr. Majestät, daß die Jägerdetaschements so viel wie möglich die Schule der Offiziere und Unteroffiziere werden, und daher auf ihre Bildung und Uebung ein großer Fleiß gewendet werde.
- 8) Sollten sich jetzt noch kontonpflichtige Männer zu den Jägerdetaschements melden, so sollen sie nicht bei denen zu Fuße angenommen werden; nur bei der Kavallerie wollen Se. Majestät sie noch aufzunehmen erlauben, wobei es sich von selbst versteht, daß sie sich kleiden und beritten machen.

Breslau, den 19ten Februar 1813.

Der Staatskanzler
H a r d e n b e r g.

(No. 157.) Verordnung über das Ausweichen des Kriegsdienstes. Vom 22sten
Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ.

finden bei den treuesten Gesinnungen Unserer Unterthanen und bei der ruhmwürdigsten allgemeinen Hingebung für das Vaterland, Uns veranlaßt, um die einzelnen, wenn gleich höchst seltenen Beispiele von Schlechtigkeit, Schwäche oder Mangel an Gemein Sinn näher zu bezeichnen, zu bestrafen und unschädlich zu machen, und um dadurch der größten Mehrzahl der Kräftig- und Gutgesinnten den Beweis zu geben, daß das Vaterland ihre Anstrengungen zu würdigen und zu belohnen weiß, Folgendes zu verordnen:

1) Alle zwischen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Besizes von Grundstücken, welche nach Erscheinung der Verordnung vom 9ten d. M. geschehen, sind ungültig, wenn die Väter gesund und unter fünfzig Jahre alt, die Söhne aber in dem Alter unter vier und zwanzig Jahren und von gesunder Leibesbeschaffenheit sind.

2) Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, schwächerer Gesundheit ꝛ. sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe betreiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angeessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen seyn. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt, und wenn sie Grundstücke erwerben, die Besitztitel nicht auf sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkofarde zu tragen, und je öffentliche Staats- oder Kommunalämter bekleiden zu dürfen.

3) Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn sie in solchen stehen, und der Nationalkofarde soll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geflissentlich den Eintritt in den Kriegsdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maaßstabe ihres Vermögens verweigern.

Die Landräthe, die Magistrate und die Justizbehörden werden für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

Gegeben Breslau, den 22sten Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

(No. 158.) Verordnung wegen Tragens der Preussischen Nationalkofarde. Vom 22sten Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

- 1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preussische Nationalkofarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;
- 2) die Kofarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;
- 3) das Recht, die Kofarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmung des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kofarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau, den 22sten Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 159.) Fernerweite Verordnung wegen der Tresorscheine. Vom 5ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

haben in den uneigennütigen und patriotischen Anerbietungen des Kaufmannsstandes zu baaren Darlehen und in den Vorstellungen und Vorschlägen Unserer Nationalrepräsentanten die Mittel gefunden, wodurch die für die Verteidigung des Vaterlandes angeordneten Rüstungen bestritten und in Rücksicht Unserer Verordnung vom 19ten Januar d. J. solche Bestimmungen getroffen werden können, welche die von Uns nie verkannten nachtheiligen Wirkungen des Papiergeldes theils mildern, theils aufheben.

Wir erklären hierbei gern, daß nach solchen Beweisen des Vertrauens und der Liebe Unserer getreuen Unterthanen, wie Wir seit den letztverfloffenen Tagen sie erfahren, Wir zwar nie in die Lage zu gerathen erwarten dürfen, irgend einem Staatspapiere gezwungenen Cours geben zu müssen; Wir versprechen indessen zugleich, unter allen Umständen Unsern Willen aufrecht zu erhalten, einem dennoch etwa nothwendig werdenden Zwangskours, nie rückwirkende Kraft beizulegen, welches auch bei der Verordnung vom 19ten Januar d. J. Unsere Absicht nicht war.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Der Zwangskours der Tresorscheine wird hiermit vom Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung an, aufgehoben.

§. 2. Es sollen nicht mehr Tresor- und Thalerscheine in Umlauf gebracht werden, als sich theils in solchem schon befinden, theils in

Jahrgang 1813. § Staats-

Staatskassen vorrätzig sind, mithin nicht mehr als die wirklich vorhandenen 8,093,210 Thaler.

§. 3. Diese Tresor- und Thalerscheine sind als Steueranweisungen zu betrachten, welche durch die in den §§. 11., 12., 13., 14 und 15. der Verordnung vom 19ten Januar d. J. aufs neue ausgeschriebene Vermögens- und Einkommenssteuer realisirt und so wie sie eingegangen sind, vernichtet werden sollen.

§. 4. Ihre Realisation ist um so gewisser auf die vorgedachte Weise zu erwarten, als nach der im §. 16. des mehrerwähnten Edikts angelegten Nachweisung, daß erste Prozent der Vermögenssteuer noch nicht völlig berichtet war, dasselbe aber nach den geringsten Berechnungen 6 Millionen Thaler einbringen muß.

§. 5. Zu der Verwaltung der, durch die Vermögens- und Einkommenssteuer eingehenden Gelder, Tresor- und Thalerscheine, wird vom 1sten Mai d. J. ab, unter dem Geheimen Staatsrath Sack, eine Kommission von drei Nationalrepräsentanten und einem Mitgliede der Berlinischen Börsenvorsteher niedergesetzt und eigens dazu verpflichtet werden, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten.

§. 6. Da der Zwangskours der Tresor- und Thalerscheine im Privatverkehr aufgehoben wird, so dürfen sie auch in den Staatskassen nach dem Nennwerthe ferner weder eingenommen noch ausgegeben werden, außer in folgenden Fällen:

§. 7. Angenommen werden sie nach dem Nennwerthe

- 1) auf die Vermögens- und Einkommenssteuer, nach den Bestimmungen der §§. 12 und 13. des Edikts vom 19ten Januar d. J.;
- 2) auf die Grundsteuer, auf die Gewerbe- und auf die Luxussteuer zum dritten Theile;
- 3) in dem Verkaufe von Domainen, in sofern solche für baares Geld ausgedoten worden, nach den Grundsätzen der heute darüber erlassenen Verordnung.

§. 8. Ausgegeben werden die Tresor- und Thalerscheine nach dem Nennwerthe:

- 1) auf alle Naturallieferungen, die zur Verpflegung der vaterländischen Truppen verwandt werden. Der Marktpreis bestimmt nach den Grundsätzen der Kompensationsverordnung vom 19ten Dezember v. J. die Höhe der Vergütung.

Da die Tresor- und Thalerscheine auf die Vermögenssteuer nach dem Nennwerthe wieder angenommen werden, so sind sie auf dem kürzesten Wege eine Anweisung zur Kompensation;

2) auf diejenigen Gehalte und Pensionen, die über 400 Thlr. jährlich betragen, mit einem Viertel des Betrages.

Wenn die Staatsdiener und Pensionairs hieran auch einigen Verlust erleiden, so müssen sie bedenken, daß alle andere Stände dem Vaterlande Opfer bringen und daß sie dagegen von der Einkommenssteuer frei bleiben.

§. 9. Alle Naturalleistungen zur Ausrüstung vaterländischer Truppen, werden in baarem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen nach dem Tageskurs der wirklichen Zahlung vergütet.

§. 10. Den Tresor- und Thalerscheinen verbleibt auch als Steueranweisungen, die ihnen durch das Gesetz vom 20sten Junius 1811. über die Aufhebung des Indults §. 14. d. beigelegte Eigenschaft, daß sie bei Moratorien zur Sicherheitsbestellung für persönliche Schulden dienen können.

§. 11. Um die Mittel zu den Ausgaben nach §. 9. aufzubringen und die Grundbesitzer und Fabrikanten unter dem Drucke unvermeidlicher Zwangsleistungen nicht zu Grunde gehen zu lassen, ist eine gezwungene Anleihe bei dem Kaufmannsstande und andern Kapitalisten und Rentiers eröffnet worden, welche durch die Lage des Staats und die Gründe des allgemeinen Wohls, durchaus nothwendig gemacht ist und vollkommen gerechtfertigt wird.

§. 12. Alle Anordnungen zu diesem Zwecke werden von Unserm Staatskanzler, den Wir ausdrücklich hiezu bevollmächtigen, getroffen und in Ausführung gebracht.

§. 13. Die Anleihe selbst, soll sobald als möglich und wie Wir hoffen, binnen Jahresfrist den Darleihern wieder erstattet werden.

§. 14. Da keine Kraft zu dem wichtigen und erhabenen Zweck, den Wir Uns vorgesetzt haben, für die Sache des Vaterlandes ungenutzt bleiben darf; so soll gegen die Widerspenstigen als Feinde der guten Sache, mit der äußersten Strenge verfahren werden. Derjenigen aber, welche mit ausgezeichneter Bereitwilligkeit das Verlangte oder mehr leisten, als von ihnen gefordert wird, soll eine ehrenvolle Erwähnung bei Uns und vor den Augen des Volks in öffentlichen Blättern geschehen.

§. 15. Alle in dem Edikt vom 19ten Januar d. J. über die Tresorscheine, enthaltene und früher gegebene Bestimmungen, werden in so fern sie durch die gegenwärtige Verordnung nicht bestätigt sind, hiemit aufgehoben.

Unsere getreue Unterthanen werden in den vorstehenden Bestimmungen, Unsere Absichten nicht verkennen, mit dem wichtigen Zwecke für die Erhaltung des Staats jede Rücksicht auf das Wohl der einzelnen Stände und auf die fortgesetzte gleiche Vertheilung der Lasten zu verbinden. Wir erwarten daher von ihnen das fernere Vertrauen, eine thätige Mitwirkung und die unbedingte Ergebung in Unsere Anordnungen, ohne welche die kräftige Ausführung großer Zwecke nicht möglich ist.

Gegeben Breslau, den 5ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg.

(No. 160.) Fernerweite Verordnung wegen Veräußerung der Staatsgüter. Vom 5ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ.

hegen die Absicht durch den fortgesetzten Verkauf Unserer Domainen noch fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen, dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert. Wir verordnen demnach:

§. 1. Es soll nach den Grundsätzen der Verordnung vom 27sten Juni 1811. ein Theil der Domainen gegen Staatspapiere fortwährend veräußert werden.

§. 2. Ein anderer Theil derselben aber gegen baares Geld.

§. 3. Der Verkauf der Domainen gegen baares Geld, findet ohne Lizitation statt, wenn das gethane höchste Gebot das Werthminimum erreicht, welches von der besonders für die Veräußerungen niedergesetzten Kommission nach dem Zinssatze von Sechs Prozent festgesetzt ist.

§. 4. In den Lizitationen muß der Zuschlag für baares Geld jederzeit dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn das Werthminimum nach dem Zinssatze von Sieben Prozent erreicht ist.

§. 5. In den Bekanntmachungen wegen zu haltender Lizitation muß jedesmal voraus bestimmt werden, ob die zu veräußernde Domaine gegen baares Geld oder gegen Staatspapiere verkauft werden soll.

§. 6. Dem baaren Gelde werden völlig gleich geachtet

- 1) die Interimsscheine aus der 1½ Millionen Anleihe vom Februar 1810.
- 2) die Forderungen aus Kontrakten oder Anleihen auf baares Geld seit dem 1sten Juni 1810;
- 3) die Steueranweisungen und gestempelten Tresorscheinen nach dem Edikt vom 20sten Juni 1812;
- 4) die Tresorscheine als Steueranweisungen nach dem Edikt vom heutigen Tage;

5) die

- 5) die Obligationen aus der holländischen Anleihe, welche bei dem Handlungshause Wittwe Serrurier & Comp. in Amsterdam eröffnet worden;
- 6) solche Forderungen an den Staat, denen vermöge Unserer Autorisation die Eigenschaft des baaren Geldes, von Unserm Staatskanzler ausdrücklich beigelegt ist und werden wird.

§. 7. Die säkularisirten Güter dürfen von nun an, nur gegen klingendes Rourant veräußert werden, einzelne Fälle ausgenommen, deren jedesmalige Bestimmung Wir Uns besonders vorbehalten.

§. 8. Zur Leitung des ganzen Veräußerungsgeschäfts wird unter dem Geheimen Staatsrath von Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwaltenden Behörden niedergesetzt, zu deren Mitgliedern Wir hiermit

a. aus Unsern Rätthen

1) den Staatsrath Bloemer;

2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig;

b. aus den Nationalrepräsentanten

3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen Nationalrepräsentation, Grafen v. Hardenberg; und

4) den Landrath von Dewitz

ernennen.

Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staatsinteresse zur ausdrücklichen Pflicht.

§. 9. Die Provinzialregierungen sollen verpflichtet seyn, der Kommission diejenigen Nachrichten zu geben, welche sie erlangen wird, desgleichen soll die Kommission das Recht haben, einzelnen Mitgliedern der Regierungen oder andern dazu geeigneten Staatsbeamten Aufträge zu geben.

§. 10. Der Zuschlag in den Lizitationen wird von dieser Kommission ertheilt, sobald die Werthminima in baarem Gelde nach einem Zinssatze von Sieben Prozent und in Staats- oder öffentlichen Papieren von Vier Prozent meistbietend erreicht sind.

§. 11. Verkäufe aus freier Hand gegen baares Geld werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kommission nach der Bestimmung des §. 3. geschlossen.

§. 12. Die Kommission berichtet nach Beschaffenheit der Umstände entweder an Uns oder an Unsern Staatskanzler.

§. 13.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fließen in eine unter der Aufsicht des Geheimen Staatsraths von Heydebreck allein zu stellende Domainenveräußerungskasse.

§. 14. Von der Domainenveräußerungskasse werden nach einem monatlichen Abschlusse alle einkommenen Staatspapiere monatlich vom 1sten Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Edikts über die Tresorscheine vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staatsschuldentilgungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Lizitation auf eins von beiden ausschließlich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muß jedesmal die vorher bekannt gemachte Spezies der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichten Erreichung der Eingang erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Berichtigung der Besitztitel für die Käufer von Domainen zu beschleunigen.

Vorstehende Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden schleunigst in Ausübung zu bringen.

Gegeben Breslau, den 5ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Har den berg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 7. —

(No. 161.) Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes. Vom 10ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛ. ꝛ.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräftige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher, nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend, ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege, entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Dem gemäß verordnen Wir wie folgt:

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist

das eiserne Kreuz

von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Rehrseite zu

Jahrgang 1813.

ⓐ

oberst

(Ausgegeben zu Berlin den 26ten März 1813.)

oberst Unfern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter und unten die Jahreszahl 1813. und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, dergleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besiz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten Klasse erhalten; jedoch erhält er mit demselben zugleich die mit dem Besiz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des vermärkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Breslau, den 10ten März 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(No. 162.) Königl. Befehl wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen. Vom 17ten März 1813.

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen gegen die Sicherheit der Armeen an die kommandirenden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Es versteht sich dabei von selbst, daß die den kommandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und den Festungskommandanten zustehen muß.

Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

*

Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich folgendes fest:

- 1) Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen,
 - 2) jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungsbedürfnisse zukommen läßt,
 - 3) jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militair-Macht dazu gezwungen zu seyn;
- soll vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden;
- 4) Das Kriegsgericht wird von dem kommandirenden General, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt. Es muß jedoch ein Staatsdiener der nächsten höheren Civil-Behörde, als Mitglied des Kriegsgerichts, zugezogen werden;

5) der

- 5) der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt seyn, und
- 6) auf den Grund desselben ausgesprochen werden,
ob der Angeklagte schuldig
oder unschuldig,
oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.
- 7) Im ersten Falle, wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweiten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt;
- 8) zwei Dritttheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande, und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren.

Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den General von der Kavallerie von Blücher,
und
an den General-Lieutenant von York.

(No. 163.) Verordnung über die Organisation der Landwehr. Vom 17ten März 1813.

Ein vor Augen liegendes Beispiel hat gezeigt, daß Gott die Völker in seinen besondern Schutz nimmt, die ihr Vaterland in unbedingtem Vertrauen zu ihrem Beherrscher mit Standhaftigkeit und Kraft gegen fremde Unterdrückung vertheidigen. —

Preußen! würdig des Namens, theilt Ihr dies Gefühl! Auch Ihr hegt den Wunsch, von fremdem Druck Euch zu befreien. Mit Rührung werde Ich die Beweise davon gewahr, in dem Eifer, mit welchem die Jünglinge aus allen Ständen zu den Waffen greifen und unter die Fahnen Meines Heeres sich stellen; in der Bereitwilligkeit, mit welcher gereifte Männer, voll Verachtung der Gefahr, sich zum Kriegsdienst erbie- ten, und in den Opfern, mit welchen alle Stände, Alter und Geschlechter wetteifern, ihre Vaterlandsliebe an den Tag zu legen.

Ein mit Muth erfülltes Heer steht mit siegreichen und mächtigen Bundesgenossen bereit, solche Anstrengungen zu unterstützen. Diese Krieger werden kämpfen für Unsere Unabhängigkeit und für die Ehre des Volkes. Gesichert aber werden beide nur werden, wenn jeder Sohn des Vaterlan- des diesen Kampf für Freiheit und Ehre theilt!

Preußen! zu diesem Zwecke ist es nothwendig, daß eine allgemeine Landwehr aufs Schleunigste errichtet und ein Landsturm eingeleitet wer- de. Ich befehle hiermit die Erste und werde den Letztern anordnen las- sen. Die Zeit erlaubt nicht, mit meinen getreuen Ständen darüber in Berathung zu treten. Aber die Anweisung zur Errichtung der Landwehr ist nach den Kräften der Provinzen entworfen. Die Regierungen werden selbige den Ständen mittheilen. Eile ist nöthig. Der gute Wille jedes Einzelnen kann sich hier zeigen. Mit Recht vertraue ich auf ihn.

Mein getreues Volk wird in dem letzten entscheidenden Kampfe für Vaterland, Unabhängigkeit, Ehre und eigenen Heerd, Alles anwenden, den alten Namen treu zu bewahren, den Unsere Vorfahren Uns mit ih- rem Blute erkämpften.

Wer aber aus nichtigen Vorwänden und ohne Mangel körperlicher Kraft sich Meinen Anordnungen zu entziehen suchen sollte, den treffe nicht nur die Strafe des Gesetzes, sondern die Verachtung Aller, die für das,
was

was dem Menschen ehrwürdig und heilig ist, das Leben freudig zum Opfer bringen.

Meine Sache ist die Sache Meines Volkes, und Aller Gutgesinnten in Europa!

Gegeben Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

(No. 164.) Allerhöchste Kabinettsordre wegen Auszeichnung der Staatsdiener, so sich freywillig zum Kriegesdienst stellen. Vom 18ten März 1813.

Der schöne Eifer für die Wiedererkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes, den Mein getreues Volk in der jetzigen Zeit so allgemein bewährt, hat sich auch in dem Entschluß vieler Staatsdiener, Beamten, Gutsbesitzer und anderer Personen ausgesprochen, die, ohne durch irgend ein Gesetz zum Kriegsdienst verpflichtet zu seyn, sich demungeachtet dazu melden und in den Abtheilungen der Freywilligen zu dienen sich bereit erklären. Ich habe die gerechte Anerkennung dieses Sinnes schon in der Verordnung wegen Belassung der Gehälter an die Staatsbeamten, welche in die Armee eintreten, dargethan; Ich will aber die Männer, welche den Jünglingen des Volks sich anschließen und ihnen ein erhebendes Beispiel geben, auch ein äußerliches Zeichen dieser Anerkennung bewilligen und habe daher festgesetzt: daß alle Besitzer größerer Landgüter und Staatsdiener, welche Räte sind, oder doch den Rang derselben haben, bei ihrem Eintritt in die Armee als Freywillige, die Offizieruniform derjenigen Jägerabtheilung, welche sie wählen (jedoch nur mit der Achselklappe der Jäger) tragen, alle andere Männer aus den gebildeten Klassen der Nation aber, welche das Gesetz von der Verpflichtung zum Kriegsdienst ausschließt, und welche sich ihm dennoch widmen, das Offizierport'Epée erhalten sollen. Es kann jedoch weder die eine noch die andere Auszeichnung einen Einfluß auf die Dienstverrichtungen haben, worin diese Individuen ganz den andern Jägern gleich stehen, so wie sie auch keinen nähern Anspruch auf Beförderungen zu höhern Graden geben kann, als den der Dienstleiß, die Fähigkeit, Ausbildung und die Auszeichnungen vor dem Feinde, einem jeden gewähren.

Ich fordere Sie auf, diese Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen, und bemerke dabei, daß die Militärbehörden bereits durch das allgemeine Kriegsdepartement darnach angewiesen worden sind.

Breslau, den 18ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 165.) Edikt wegen Aufhebung des sogenannten Kontinentalsystems und der hinführo von überseeischen Waaren zu erhebenden Abgaben. Vom 20sten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ. ꝛ.

Nachdem Wir Uns veranlaßt gefunden haben, Uns von der Allianz mit Frankreich loszusagen, finden Wir zugleich für nöthig, hierdurch zu erklären: daß jede Einschränkung, worunter der Handel auch in Unsern Staaten in Folge des sogenannten Kontinentalsystems, bishero gelitten hat, nunmehr gänzlich aufhören, und den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eintritt in Unsere Häfen und Länder, ohne irgend eine Ausnahme und Unterschied, hinführo freistehen soll. Alle französische Waaren, sowohl Produkte als Fabrikate, werden dagegen nicht nur zum Verbrauch, sondern auch zum Durchgange in Unsern und den von Unsern Armeen zu besetzenden Ländern hiermit gänzlich verboten.

Der sogenannte Kontinentalimpost ist aufgehoben, und es soll von den eingehenden überseeischen Waaren, außer der von dem inländischen Verbrauch besonders zu erhebenden Konsumtions-Neccise, nur noch der vor Einführoung des Kontinentalimposts im Jahre 1810. üblich gewesene mäßige Ein- und Durchgangsimpost nach dem Brutto-Gewicht so lange wiederum erhoben werden, als die durch den Krieg zur Befreiung Deutschlands vermehrten Staatsbedürfnisse, solches erforderlich machen werden.

Unserm Geheimen Staatsrath und Chef des Einkommendepartementes von Heydebreck, ertheilen Wir die uneingeschränkte Vollmacht, die im
Jahrgang 1813. S Ganzen

Ganzen bestehenden Sätze des vorbemerkten temporellen Eingangszoll- und Imposts, da wo er es nöthig finden wird, näher zu normiren, und in ein richtigeres Verhältniß zu setzen, auch für diejenigen Gegenstände, wo die gleichzeitige Erhebung der vollen Konsumtionszoll- und Accise, neben dem Eingangszoll- und Imposte, den einheimischen Verbrauch zu sehr drücken könnte, die Konsumtionszoll- und Accise nach Befinden zu ermäßigen, oder aber ganz zu erlassen, da wo das Gegentheil statt findet, solche hingegen nach Billigkeit zu erhöhen.

Alle Unsere Behörden, die es angehet, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Breslau, den 20sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 166.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten März 1813., betreffend die Mildesung in Abgabe=Kontraventionsfällen, in sofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von Fünfzig Thalern nicht übersteigt.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den Abgabe=Deputationen der Regierungen die Befugniß beigelegt werde, in Abgabe=Kontraventionsfällen, in sofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von Fünfzig Thalern nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die ob- und subjektive dafür sprechenden Verhältnisse, mildere als die feststehenden Strafen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, wobei jedoch Seitens der Abgabensektion und des Departements für die Staatseinkünfte darauf gehalten werden muß, daß von dieser erweiterten Befugniß kein Mißbrauch gemacht werde. Ich überlasse Ihnen dieserhalb das Weitere anzuordnen. Breslau, den 15ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 167.) Königlichcr Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben vom 6ten Februar 1812., auf welchen sich die, in der Gesetzsammlung vom Jahre 1812. S. 28. No. 84. abgedruckte allerhöchste Kabinettsordre vom 11ten März 1812. bezieht.

Um in Meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarrgeistlichen sicher zu stellen, und um bei der Entwerfung der Stats für solche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil seines Dienstinkommens angerechnet wird, diese Stats, ohne eine Belästigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehnt-Ertrages zuverlässig zu machen, will Ich hiermit, auf Ihren Antrag, die von Meinem Groß-Oheim des Königs Friedrich des Zweiten Majestät am 3ten März 1758. zu Breslau erlassene Kabinettsordre, und die darauf sich gründenden spätern Verfügungen in dem Maaße aufheben; daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarren pflichtigen Grundstücke, zu entrichtenden Zehnten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstücksbesizers, ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen, wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlasse es Ihnen, in Gemäßheit dessen das Erforderliche zu verfügen und diesen Meinen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 6ten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 168.) Publikandum vom 13ten März 1813., betreffend den verbesserten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle. Vom 15ten Februar 1811.

Da sich in den, auf den Grund der Allerhöchsten Verfügung vom 20sten Oktober v. J. durch das 24ste Blatt der Gesessammlung publizirten Nachtrag zur Mühlenwaage-Tabelle vom 15ten Februar 1811. wegen der gebeutelten Gerste, einige Rechnungsfehler eingeschlichen haben und mit deren Verbesserung eine anderweite völlig richtige Nachtrags-Tabelle über das Gewicht und die Zerlegung des Gerstegemahls besorgt worden ist; so wird solche unter Aufhebung jenes früher abgedruckten Nachtrages in der Anlage dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 13ten März 1813.

H a r d e n b e r g.

Nachtrag

zu der mittelst Königl. Verordnung
M ü h l e n - B a u

rückfichtlich der

Nachrichtlich: Geschrotenen Gerstenmehl wird nach

Gerste zu gebeuteltem Mehl, neuester Probe.

Gerste in Körnern.	Soll netto ein- gewogen werden. Pfund.	Davon soll geliefert werden:								Hat Abgang netto.		
		an Mehl netto.		an Kleye netto.		an Steins- mehl netto.		Summa netto.		Pfund.	Loth.	
Beispl.	Essl.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	
—	½	35 ^¼	28	24	4	—	—	16	33	8	2	—
—	1	70 ^½	57	16	8	—	1	—	66	16	4	—
—	2	141	115	—	16	—	2	—	133	—	8	—
—	3	211 ^½	172	16	24	—	3	—	199	16	12	—
—	4	282	230	—	32	—	4	—	266	—	16	—
—	5	352 ^½	287	16	40	—	5	—	332	16	20	—
—	6	423	345	—	48	—	6	—	399	—	24	—
—	7	493 ^½	402	16	56	—	7	—	465	16	28	—
—	8	564	460	—	64	—	8	—	532	—	32	—
—	9	634 ^½	517	16	72	—	9	—	598	16	36	—
—	10	705	575	—	80	—	10	—	665	—	40	—
—	11	775 ^½	632	16	88	—	11	—	731	16	44	—
—	12	846	690	—	96	—	12	—	798	—	48	—
—	13	916 ^½	747	16	104	—	13	—	864	16	52	—
—	14	987	805	—	112	—	14	—	931	—	56	—
—	15	1057 ^½	862	16	120	—	15	—	997	16	60	—
—	16	1128	920	—	128	—	16	—	1064	—	64	—
—	17	1198 ^½	977	16	136	—	17	—	1130	16	68	—
—	18	1269	1035	—	144	—	18	—	1197	—	72	—
—	19	1339 ^½	1092	16	152	—	19	—	1263	16	76	—
—	20	1410	1150	—	160	—	20	—	1330	—	80	—
—	21	1480 ^½	1207	16	168	—	21	—	1396	16	84	—
—	22	1551	1265	—	176	—	22	—	1463	—	88	—
—	23	1621 ^½	1322	16	184	—	23	—	1529	16	92	—
1	—	1692	1380	—	192	—	24	—	1596	—	96	—
2	—	3384	2760	—	384	—	48	—	3192	—	192	—
3	—	5076	4140	—	576	—	72	—	4788	—	288	—
4	—	6768	5520	—	768	—	96	—	6384	—	384	—
5	—	8460	6900	—	960	—	120	—	7980	—	480	—
6	—	10152	8280	—	1152	—	144	—	9576	—	576	—
7	—	11844	9660	—	1344	—	168	—	11172	—	672	—
8	—	13536	11040	—	1536	—	192	—	12768	—	768	—
9	—	15228	12420	—	1728	—	216	—	14364	—	864	—
10	—	16920	13800	—	1920	—	240	—	15960	—	960	—

U r a g
 vom 15. Februar 1811. herausgegebenen
ge-Tabelle
 gebeutelten Gerste.
 der Mühlen-Waage-Tabelle Lit. B. behandelt.

Gerste zu gebeuteltem Mehl, trockener Probe.

Gerste in Körnern.	Soll netto ein- gewogen werden. Pfund.	Davon soll geliefert werden:								Hat Abgang netto.	
		an Mehl netto.		an Kleye netto.		an Steins- mehl netto.		Summa netto.		Pfund.	Loth.
Beisl. Schfl.		Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
—	34 ^{1/2}	28	20	4	—	—	16	33	4	1	12
1	69	57	8	8	—	1	—	66	8	2	24
2	138	114	16	16	—	2	—	132	16	5	16
3	207	171	24	24	—	3	—	198	24	8	8
4	276	229	—	32	—	4	—	265	—	11	—
5	345	286	8	40	—	5	—	331	8	13	24
6	414	343	16	48	—	6	—	397	16	16	16
7	483	400	24	56	—	7	—	463	24	19	8
8	552	458	—	64	—	8	—	530	—	22	—
9	621	515	8	72	—	9	—	596	8	24	24
10	690	572	16	80	—	10	—	662	16	27	16
11	759	629	24	88	—	11	—	728	24	30	8
12	828	687	—	96	—	12	—	795	—	33	—
13	897	744	8	104	—	13	—	861	8	35	24
14	966	801	16	112	—	14	—	927	16	38	16
15	1035	858	24	120	—	15	—	993	24	41	8
16	1104	916	—	128	—	16	—	1060	—	44	—
17	1173	973	8	136	—	17	—	1126	8	46	24
18	1242	1030	16	144	—	18	—	1192	16	49	16
19	1311	1087	24	152	—	19	—	1258	24	52	8
20	1380	1145	—	160	—	20	—	1325	—	55	—
21	1449	1202	8	168	—	21	—	1391	8	57	24
22	1518	1259	16	176	—	22	—	1457	16	60	16
23	1587	1316	24	184	—	23	—	1523	24	63	8
1	—	1656	—	192	—	24	—	1590	—	66	—
2	—	3312	—	384	—	48	—	3180	—	132	—
3	—	4968	—	576	—	72	—	4770	—	198	—
4	—	6624	—	768	—	96	—	6360	—	264	—
5	—	8280	—	960	—	120	—	7950	—	330	—
6	—	9936	—	1152	—	144	—	9540	—	396	—
7	—	11592	—	1344	—	168	—	11130	—	462	—
8	—	13248	—	1536	—	192	—	12720	—	528	—
9	—	14904	—	1728	—	216	—	14310	—	594	—
10	—	16560	—	1920	—	240	—	15900	—	660	—

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 169.) Allgemeines Passreglement für gesammte Königlich-Preussische Staaten.
Vom 20ten März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Wenn gleich die bisherigen Verhältnisse Unses Staats Uns bewogen haben, die Publikation des, bereits entworfenen, allgemeinen Passedikts bis zu einem dazu geeigneteren, Zeitpunkt auszusetzen; so sehen Wir doch durch die, zur Behauptung der Selbstständigkeit Unserer Krone und Unseres Volks jetzt herbeigeführten, Ereignisse Uns veranlaßt, in besonderer Berücksichtigung derselben bis auf weitere Verordnung für Unse gesammte Monarchie und zur Nachachtung für alle Behörden und Bewohner derselben, nachstehendes allgemeines Passreglement hiernit zu publiciren:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unse Staaten.

§. 1. Der Eintritt aus dem Auslande in Unse Staaten soll einem Jedem, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, ohne Unterschied, ob er zu Wasser oder zu Lande, oder mit der ordentlichen Post, oder sonst zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unsern Staaten verweilen oder sie nur durchreisen will, nicht anders, als auf den Vag einer der, in den §. 3. 4. und 5. gedachten Behörden gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind lediglich ausgenommen:

I. Auswärtige, mit Uns in freundschaftlichen Verhältnissen stehende Fürsten;
Zehrgang 1813. 3 II. Uns

- II. Unsre jetzt im Auslande befindlichen Unterthanen, welche als solche sich legitimiren und in Unsre Staaten zurückkehren;
- III. Armeekorps und Truppen der, mit Uns allirten Mächte und die Befehlshaber der ersteren;
- IV. Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt und mit gehörig qualifizirten Steckbriefen oder andern Documenten competenter Behörden versehen sind; jedoch liegt solchen nachgesandten Personen ob, von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Paß zu nehmen.

§. 3. Alle übrige Personen sind in Unsre Staaten nur auf einen einheimischen Paß einzulassen.

Bis auf weitere Verordnung soll ein solcher Eingangspaß aber nicht von einer Ortsbehörde, sondern nur entweder:

- I. von Unsrem Staatskanzler, oder
- II. von Unsrem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, oder
- III. von dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unsrem Ministerium des Innern; oder endlich
- IV. von der Polizeideputation der Regierung derjenigen Provinz, in welche der Fremde in Unsre Staaten hineinkommen will,

von der zuletzt gedachten Behörde jedoch nur in ganz unbedenklichen Fällen und allemal unter Bestimmung einer speziellen Reiseroute, ertheilt werden, dagegen aber bis auf weitere Verordnung außer den in §. 5. gedachten Ausnahmen, ein, von einer bloß örtlichen Polizeibehörde ertheilter Paß zum Eintritt in Unsre Staaten nicht genügen.

Die, von der unter II. erwähnten Behörde zu Reisen in das Ausland oder aus demselben ins Inland ausgegebenen Pässe sind jedoch von der Behörde unter No. III. und dagegen die, von der letzteren zu den eben gedachten Reisen ertheilten Pässe von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu visiren.

§. 4. Ausnahmsweise ist aber auch ohne Paß einer der im vorigen §. gedachten Behörden der Eintritt in Unsre Staaten gestattet:

- I. den diplomatischen Personen und Kourieren der mit Uns allirten Mächte auf den Paß ihres Hofes;
- II. denjenigen, welche von dem Generalkommando oder einem kommandirenden General oder Offizier Unserer, oder der Kaiserlich-Russischen oder
der

der Armee oder eines Armeekorps einer andren, mit Uns oder Rußland allirten Macht einen Paß erhalten haben, in sofern die Reise des Dienstes wegen geschieht;

- III. denjenigen, welche mit dem Paß Unserer oder der Kaiserlich-Russischen Gesandten, Geschäftsträger oder Handelsagenten und Consuls oder denen einer andren, mit Uns oder Rußland allirten Macht versehen sind;
- IV. denjenigen, welche von einer Kaiserlich-Russischen höhern Civilbehörde oder von einer höhern Behörde einer andern allirten Macht einen Paß führen; und
- V. denjenigen, die mit dem Paß einer höhern Militair- oder Civilbehörde eines von Unseren oder allirten Truppen besetzten Landes versehen sind.

Wenn gleich die hier gedachten Pässe in Ansehung der obbenannten Personen die Kraft und Wirkung der von den §. 3. erwähnten einheimischen höhern Staats- oder Provinzialbehörden ertheilten Pässe haben; so müssen sie doch bei der Polizeibehörde der an der Uebergangsgrenze zunächst gelegenen Stadt und auch nachher in Gemäßheit des §. 7. noch weiter visirt werden.

§. 5. Zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten befreundeten Staaten, soll indeß folgenden Personen die Berufsbreise in Unsere Staaten, auch auf den bloßen Paß der unten genannten Ortspolizeibehörden gestattet seyn, es mithin des Passes einer der in den vorgehenden §. §. gedachten Behörden nicht bedürfen:

- I. denjenigen auswärtigen Handels- und Kaufleuten und Fabrikanten, welche die Frankfurter Messe besuchen und welchen der Eintritt in Unsere Staaten auch auf den Paß des Polizeydirectoriums zu Frankfurt an der Oder gestattet seyn soll; Wir behalten Uns jedoch vor, nöthigenfalls gewisse Orter über welche sie zur Messe zu reisen haben, zu bestimmen und öffentlich bekannt machen zu lassen;
- II. denjenigen Einwohnern eines unmittelbar an einer Unserer Provinzen grenzenden Landes, welche in einer Unserer Provinzen mit liegenden Gründen angefessen sind, zu Reisen nach den letztern, auf den Paß der Polizeiobrigkeit desjenigen einheimischen Orts, worin sie angefessen sind;
- III. den Bewohnern des an Unsern Staaten grenzenden platten Landes zum Verkehr mit ihren Produkten auf den Paß der Polizeiobrigkeit der ersten einheimischen Stadt, durch welche sie reisen, oder des Orts in welchem sie ihren Verkehr treiben;

IV. überhaupt allen denjenigen, welche glaubhaft darthun, daß sie in einer Unsrer Provinzen öfters wiederkehrende dringende Geschäfte haben, auf den Paß der Polizeibrigade desjenigen Orts, an welchem diese Geschäfte zu betreiben sind.

Allen diesen Individuen dürfen die Pässe aber nicht anders erteilt werden, als insofern sie derjenigen Behörde, welche den Paß erteilt, durch Notorität oder durch glaubhafte Legitimation als unbescholtene und bei den jetzt eingetretenen Verhältnissen Unsres Staats, unverdächtige Personen hinlänglich bekannt sind, auch müssen letztere ihren Paß nicht allein von der Polizeibehörde der ersten einheimischen Grenzstadt, durch welche sie kommen, sondern auch nachher noch weiter in Gemäßheit des §. 7. visiren lassen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den in den vorhergehenden §. §. gedachten Ausnahmen, Unsrer Staaten oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen vor dem Eintritt in dieselbe den Paß von einer der im §. 3. angeführten Behörden erwirken und vor dem Eingang in Unsrere Staaten damit sich versehen, bis zur Produktion desselben aber, wenn sie auch übrigens unverdächtige und gültige Pässe bei sich führen, nicht über die Grenze Unsres Reichs gelassen, sondern zurück gewiesen, und wenn sie dessen ungeachtet dieselbe überschreiten sollten, unter polizeiliche oder militairische Observation, oder dem Befinden nach, Bewahrsam gesetzt, gehörig vernommen und dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unsrerem Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung angezeigt werden.

§. 7. Alle Eingangspässe, sie mögen von der einen oder von der andern der obgedachten Behörden erteilt seyn, sind bei der Polizeibehörde nicht allein der zunächst an der Grenze belegenen, einheimischen Stadt, durch welche der Paßführer kommt, sondern auch eines jeden Orts, ohne Unterschied zwischen den Städten und dem platten Lande, in welchen derselbe übernachtet, zu produziren und zu visiren, diese Behörden aber schuldig, wenn in dem Paß eine Reiseroute vorgeschrieben und von dem Reisenden verlassen ist, die Visa zu verweigern und den Paßinhaber auf dessen Kosten an die Polizeibehörde der zunächst belegenen, auf der Route vorgeschriebenen, Stadt zurückzusenden und, dem Befinden nach, in Gemäßheit des Schlusses des §. 6. zu verfahren, auf jeden Fall aber diese Abweichung von der Reiseroute sowohl der vorgesetzten Regierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern anzuzeigen.

Keine Polizeibehörde im Innern des Landes, soll bei einer Ordnungsstrafe von Zwanzig Thalern, und, bei wiederholter Uebertretung, bei Strafe
der

der Amtsentsetzung, einen Paß visiren, der nicht von der kompetenten Grenzbehörde visirt worden ist.

§. 8. Die Polizeibehörden der Grenzstädte sind schuldig, alle Wochen ein Verzeichniß der, von ihnen visirten, Eingangspässe, unter Abschrift der letzteren und Bemerkung des Datums der Visa, der Abreise des Paßführers und anderer, dabei eintretenden Umstände zum Ministerialdepartement der höhern und allgemeinen Sicherheitspolizei und zur Provinzialregierung einzusenden.

§. 9. Die Vorschriften der §. §. 3. 5. und 6. finden insonderheit auch in Ansehung der einwandernden Künstler- und Handwerksgefallen, ohne Unterschied, ob sie mit einem Wanderbuch oder nur mit einem fremden Paß versehen sind, Anwendung. (§. 28.)

§. 10. Bei See- und Stromreisen bedarf indessen die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das, Vor- und Zunahmen, Alter und Gewerbe eines Jeden enthaltende, namentliche Verzeichniß derselben dem, von der competenten Behörde ertheilten, Passe des Schiffers oder Kapitäns in beglaubter Art angeheftet ist; Reisende und Passagiers sind jedoch hierunter nicht begriffen, sondern bedürfen, nach den bei ihnen eintretenden Vorschriften dieses Reglements eines besondern Passes und können nur in dringenden Fällen von Erwirkung desselben vor ihrem Eintritt an's Land gegen Bürgschaft eines bekannten und sichern Einwohners oder des Schiffskapitain oder gegen selbst bestellte Bürgschaft, allemal aber nur unter einseitiger angemessener Observation, und in so fern sie nicht Unterthanen einer mit Uns oder mit Rußland im Kriege begriffenen Macht sind, an's Land gelassen werden. (§. 26.)

§. 11. Um die, durch die gegenwärtigen Umstände nothwendig gewordene, größere Strenge für den Verkehr zwischen Unsren und befreundeten Staaten so wenig als möglich, drückend zu machen; erlassen Wir den §. 5. unter No. II. III. und IV. gedachten, Personen die Nothwendigkeit, zu einer jeden, dort erwähnten, einzelnen Berufsreise in Unsre Staaten einen besondern Paß zu nehmen, sondern gestatten ihnen, zu den, hierhin gehörigen, Reisen von den, in §. 5. II. III. und IV. bemerkten resp. Behörden einen, auf Drei auf einander folgende Monate gültigen, allgemeinen Paß zu nehmen, welcher ihnen aber nur unter der, am Schlusse der §. 10. angeführten, vollständigen Legitimation und unter der, eben daselbst festgesetzten, Visirungsverbindlichkeit stempelfrei ertheilt, und von der Behörde allemal sowohl der Provinzialregierung, als dem Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern angezeigt werden soll.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen für Reisen aus Unsrn Staaten in das Ausland.

§. 12. Niemand, ohne Unterschied, ob er Inländer oder Fremder ist, soll ohne einen inländischen Paß zu Lande oder zu Wasser auf irgend eine Art Unsrn Staaten verlassen und über die Grenzen derselben reisen.

§. 13. Ausnahmen finden nur in Ansehung der, §. 2. unter I. III. und IV. gedachten, Personen Statt.

§. 14. Die Pässe zum Ausgange aus Unsrn Staaten sollen in der Regel nur von einer der, in §. 3. erwähnten, Behörden, und unter den, dort enthaltenen, Bestimmungen, bis auf weitere Verordnung aber nie von einer Lokalbehörde ertheilt werden.

§. 15. Außer diesen Behörden sind jedoch auch zur Ertheilung der Ausgangspässe befugt:

- I. die, an Unsrn Hoflager akkreditirten, fremden Gesandten und Geschäftsträger, an diplomatische Personen und Kouriere, insofern diese Unterthanen der fremden Macht sind; jedoch sind diese Pässe sowohl von Unsrn Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als von Unsrn Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerium des Innern zu visiren, und ohne diese doppelte Visa als ungültig anzusehen und zu behandeln;
- II. Unsrn Militairbehörden und kommandirende höheren Offiziere, zu Reisen in Dienstangelegenheiten;
- III. die, in Unsrn Staaten befindlichen, kommandirenden Generale einer, mit Uns allirten, Macht, an Personen, welche im Dienst der letzteren stehen;
- IV. Auch bedürfen diejenigen, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsrn Staaten gekommen sind, zur Rück- oder weitem Reise aus und in denselben keines besondern Passes, wenn der Eingangspass auch auf letztere lautet, und von Unsrn Behörden gehörig visirt, und noch nicht abgelaufen ist.

Alle diese, so wie die, von den §. 14. gedachten Behörden ausgegebene, Pässe müssen aber von der Polizeibehörde der letzten einheimischen Grenzstadt und eines jeden Orts, wo der Fremde, auf der Reise übernachtet, vorschriftsmäßig visirt werden.

§. 16. Die Grenzbehörden haben auf keinen Fall zu gestatten, daß, den vorstehenden Vorschriften entgegen, Jemand zu Lande oder zu Wasser, es sey auf welche Art es wolle aus Unfern Staaten sich begiebt. Sollte dennoch Jemand versuchen, ohne einen gehörig qualificirten Paß und ohne Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt die Grenze zu überschreiten; so liegt der Grenzbehörde, der Gensd'armerie und überhaupt jeder obrigkeitlichen Behörde ob, ihn festzuhalten und an die Polizeibehörde der nächsten Stadt abzuliefern, welche ihn unter polizeiliche oder militairische Observation, und nach Befinden, in Arrest zu nehmen, und Verwaltungsbefehle vom Departement der höhern und Sicherheitspolizei im Ministerio des Innern einzuholen, und daneben diesen Fall der ihr vorgesetzten Regierung anzuzeigen hat. Sollte der Reisende nicht mehr auf Unfrem Territorium angehalten werden können; so hat die Grenzpolizeibehörde ihm schleunigst nachsehen zu lassen und seine Festhaltung und Rücklieferung zu bewirken, übrigens aber in Gemäßheit der obstehenden Bestimmung zu verfahren, auch für die Beschlagnahme des etwa im Lande befindlichen Vermögens des unbefugten Reisenden Sorge zu tragen und dies alles nicht blos Unfrem mehrmals gedachten Ministerialdepartement, sondern auch dem Landrath und der Regierung, wie auch dem nächsten Offizier der Gensd'armerie und der Polizeibehörde des einheimischen Wohn- oder letzten Aufenthaltsorts des Reisenden anzuzeigen. Wenn es sich ergibt, daß der Reisende die ihm vorgeschriebene Reiseroute verlassen und eine andere genommen hat; so treten die obigen Bestimmungen gleichfalls ein.

§. 17. Auch Künstler- und Handwerksgefallen dürfen ohne den Paß einer der im §. 3. gedachten Behörden und zwar, so viel die Polizeideputation der Regierung betrifft, derjenigen der Provinz, in welcher sie zuletzt gearbeitet haben, Unfrem Staaten nicht verlassen. (§. 28.)

§. 18. In Ansehung der Schiffsmannschaft und Schiffspassagiere treten auch bei der Abreise die Bestimmungen des §. 10. ein. (§. 26.)

§. 19. Für diejenigen Verhältnisse und Fälle, für welche nach dem §. 5. zum Eingange in Unfere Staaten der Paß von einer Lokalpolizeibehörde genügt, und, nach dem §. 11., ein Quartalpaß ertheilt werden kann, ist das eine und das andere auch zum Behuf der Reisen in das zunächst belegene Ausland unter den dort gedachten Bestimmungen gestattet.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Bestimmungen.

§. 20. Bei der, unter den gegenwärtigen Verhältnissen allenthalben an den Tag gelegten, rühmlichen Anhänglichkeit Unserer Unterthanen an den Staat bedarf es keiner Beschränkung derselben in Ansehung der Reisen im Innern Unsres Landes. Wir begnügen Uns daher, allen Unsern Unterthanen mehr, wie je, Vorsicht und Bedacht auf ihre, nöthigenfalls erforderliche, Legitimation Landesväterlich zu empfehlen, um dadurch Aufenthalt und Kosten, bei der erhöhten Aufmerksamkeit der Polizeibehörden auf Reisende, zu vermeiden.

§. 21. Allen und insonderheit den, mit der Paß- und Fremdenpolizei beauftragten, höhern Behörden, der Genßd'armerie, den Landrätthen, den städtischen Polizeibehörden, den Gutsbesitzern, Magisträten, Amtleuten, Pächtern und Schulzen, den Bürgergarden, Thormachen, und überhaupt allen und jeden, welche es angeht, schärfen Wir eine verdoppelte Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und die strengste Erfüllung ihrer Pflichten hiermit ernstlichst ein, insonderheit sollen sie ohne die genaueste Prüfung und Vergleichung der Pässe, des Signalements und der Reiseroute weder Pässe ertheilen, noch visiren, noch Fremde durchlassen; letztere sind genauer, wie sonst, zu examiniren und die Gasthöfe fleißigst zu visitiren und zu kontrolliren.

§. 22. Ganz vorzüglich ist dies wichtig und nothwendig in Ansehung der, im Lande befindlichen, Ausländer. Die Polizeibehörden müssen daher das Betragen derselben genau beobachten und jeden, sich ergebenden, Verdacht entweder gesetzmäßig behandeln oder der, ihnen vorgesezten, Regierung und diese, nach Befinden, dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerium des Innern anzeigen.

Eine besondere Aufsicht verdienen diejenigen, welche der Verdacht einer Verbindung mit dem Feinde oder wohl gar der Espionerie auch nur entfernt trifft.

§. 23. Jeder Auswärtige, mit Ausnahme derjenigen, welche keines Eingangspasses bedürfen (§. 2.), der über Vierundzwanzig Stunden in einer Unserer Städte sich aufhalten will, soll den mitgebrachten Paß bei der Polizeibehörde des Orts niederlegen und dagegen von derselben eine Aufenthaltskarte nehmen, jede, zum Gefolge des Fremden gehörige, Person, dessen Ehefrau, Kinder und Dienst-

Dienstboten, insofern sie nicht unter Bierzehn Jahr alt ist, muß eine besondere Aufenthaltskarte nehmen, auch wenn sie keinen besondern Paß führt, sondern auf dem des Familienvaters enthalten ist. Die Gültigkeitszeit der Aufenthaltskarte ist, wenn kein Verdacht sich ergibt, nach dem Verlangen des Fremden, sonst aber nach dem Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen, die Karte muß aber bei einem längern Aufenthalt vor Ablauf der ersten Zeit verlängert und bei der Abreise gegen Ausantwortung des Passes zurückgegeben werden.

§. 24. Kein Postamt soll bei Vermeidung willkührlicher nachdrücklicher Strafe einem, in Gemäßheit dieses Reglements zur Reise in Unsre Staaten eines Passes bedürftenden, Ausländer zur weiteren Reise in's Land eher Extrapost geben, oder auf die ordentliche Post ihn nehmen, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen Paß zu dieser Reise und, wenn die Visirung desselben am Orte der Poststation nöthig ist (§. 7 und 15.), die erhaltene Visa producirt hat.

Die Grenzpostämter werden dieserhalb zu ganz besonderer Aufmerksamkeit angewiesen, und müssen auch zu Reisen aus Unsren Staaten in's Ausland, die, im §. 13. gedachten Fälle ausgenommen, Niemandem ordentliche oder Extrapost geben, als bis der Reisende den, §. 14. und 15. vorgeschriebenen, Ausgangspass, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt producirt hat; nur an denjenigen Grenzürtern, in welchen die ordentliche Post in der Nacht ankommt, und wieder abgeht, bedarf es in Ansehung der, mit derselben in's Ausland reisenden Passagiere, dieser Visa nicht, wenn anders der Paß selbst durchaus unverdächtig ist.

Die Postämter haben jeden, hierbei in Ansehung sowohl der Reise in Unsre Staaten, als aus denselben in's Ausland sich ergebenden, erheblichen Zweifel und Verdacht sofort der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und letzterer liegt überdies ob, durch ihre Gegenwart im Posthause bei Abfertigung der Reisenden durch ordentliche oder Extrapost die genaue Befolgung Unserer gegenwärtigen Vorschrift von Zeit zu Zeit zu kontrolliren.

§. 25. Die Fuhrleute und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten als auf dem Lande Pferde vermietthen, sollen bei willkührlicher, polizeimäßiger und, dem Befinden nach, kriminalrechtlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten oder von den Grenzürtern weiter in Unsere Staaten fahren, wenn er nicht zuvor den, in dieser Verordnung vorgeschriebenen, mit der Visa der Polizeibehörde der Grenzstadt versehenen Paß vorgezeigt hat. Die Polizeiobrigkeiten in den Städten und die Landräthe haben hiernach eine besondere Verordnung an die, ihnen untergebenen Einwohner zu erlassen und sie anzuweisen, einem Reisenden, unter keinem

Vorwande und auf keine Strecke zu den obgedachten Reisen, eher Pferde zu geben, als bis sie dazu die Einwilligung resp. der städtischen Polizeibehörde oder des Gutsherrn, oder, in dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters oder des Schulzen erhalten haben.

§. 26. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See oder auf Strömen aus Unfern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibrigade des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er ankommt (§. 10. und 18.). Die Schiffsherren und Schiffsvorsteher sind hierbei für die Versehen oder Bergehungen ihrer Untergebenen gehalten, und allen den, im vorigen §. gedachten Strafen unterworfen.

§. 27. Den Polizeibrigaden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, liegt eine verdoppelte Aufmerksamkeit und Aufsicht über die Gasthäuser, Herbergen und Krüge, und die fleißige Kontrolle und Visitation derselben auf; allein denjenigen, welche Reisende beherbergen, ist von neuem die Verbindlichkeit einzuschärfen, Niemanden, der mit einem Paß nicht versehen ist, zu beherbergen, auf die Pässe genaue Obacht zu haben, den, bei ihnen eingekehrten Fremden die Pässe abzufordern, und letztere bei der Meldung, der Polizeibehörde zu überliefern. Jeder, der hierin nachlässig ist, oder wohl gar einen, mit keinem Passe versehenen Reisenden, ohne Anzeige bei der Polizeibehörde, beherbergt, soll nachdrücklichst mit vierwöchigem Gefängniß, bei Kollusionen mit einem solchen Reisenden aber mit angemessener Zuchthausstrafe und, dem Befinden nach, mit derjenigen Strafe belegt werden, welche die Gesetze auf strafbare Verbindungen mit den Feinden des Staats verordnen, ein Gastwirth aber noch außerdem seine Gastgerechtigkeit verwirkt haben.

§. 28. Ohne Genehmigung der Ortspolizeibrigade soll kein Künstler oder Handwerker einen auswärtigen oder, vom Auslande einwandernden, eingebornen Gesellen in Arbeit nehmen, oder, aus derselben ins Ausland entlassen, und auch die Zünfte ohne diese Genehmigung keine Quadschaften zur Reise ins Ausland ausstellen, alles bei Vermeidung angemessener, nachdrücklicher Strafe. (§. §. 9. und 17.)

Wir befehlen Unfern Regierungen, dem Chef Unserer Genèdarmerie, den Landrathen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Gutsbesitzern, Amtleuten, Postoffizianten, Pächtern, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiadministration beauftragt sind, das gegenwärtige Reglement, seinem ganzen Inhalte nach, sofort nach seiner Publikation in Ausführung zu bringen, darnach die, ihnen untergebenen Behörden und betreffenden Einwohner Unserer Staaten genau

zu instruiren und auf die unausgesetzte Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften mit obrigkeitlichem und pflichtmäßigem Nachdruck zu halten, insonderheit beauftragen Wir aber das Departement der höhern und Sicherheitspolizei in Unserm Ministerium des Innern mit der Fürsorge, für die Ausführung des gegenwärtigen Edikts, welches zu dem Ende nicht allein durch die Gesetzsammlung und resp. Amtsblätter, sondern auch durch einen besondern Abdruck zu Jedermanns Wissenschaft publicirt werden soll.

Gegeben zu Breslau, den 20sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

(No. 170.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 31sten März 1813., wegen Organisation der Landwehr.

Wiewohl die §§. 6. und 10. Meiner Verordnung über die Organisation der Landwehr ausdrücklich bestimmen, daß durch die Errichtung derselben, und bevor der Landsturm eintritt, die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse nicht gestört werden sollen; so finde Ich, um alle Zweifel hierüber zu heben, für nöthig, ausdrücklich festzusetzen:

- 1) daß nicht bloß die Präsidenten und Direktoren der Landeskollegien, sondern auch solche Räte und Subalternen, so wie überhaupt alle diejenigen Offizianten von der Landwehr ausgenommen werden sollen, welche nach dem Urtheil der Landesbehörden oder notorisch, weder durch andere übertragen, noch bei der Verwaltung des Landes entbehrt werden können.
- 2) Muß dafür Sorge getragen werden, daß auf Gütern, die von der vierfachen Größe eines gewöhnlichen Bauerhofes sind, entweder der Gutbesitzer oder ein tüchtiger Wirthschafter zurückbleibe.
- 3) Auf gleiche Weise muß jeder Fabrike oder jeder bedeutenden Handlung der Inhaber derselben, oder im Falle sie für Wittwen und Waisen verwaltet würde, der Disponent derselben belassen werden.
- 4) Alle hiernach von der Landwehr Ausgenommene, treten jedoch dem Landsturm ohne Ausnahme bei, und Ich erwarte
- 5) von dem Patriotismus derselben, daß sie, je nachdem es der Zustand ihres Vermögens erlaubt, die völlige Ausrüstung eines Landwehrmannes zu Fuß oder zu Pferde, statt ihrer, freiwillig übernehmen werden.

Endlich finde Ich Mich veranlaßt zur Vermeidung von Mißverständnissen

- 6) zu bestimmen, daß der Ersatz des Abgangs der Armee aus der Gesammtheit des dazu geeigneten Theils der Nation, es mag sich derselbe in oder außer der Landwehr befinden, nach der bestehenden Verfassung geschehen soll. Der dadurch bei der letztern entstehende Abgang wird nach den Vorschriften der ersten Beilage zur Verordnung über die Organisation der Landwehr schleunig ersetzt.

Die vorstehenden Festsetzungen haben Sie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Breslau, den 31sten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 171.) General = Pardon für alle Deserteurs und alle ohne Erlaubniß außer Landes gegangen oder wegen leichter Vergehungen entwichene Preussische Unterthanen, die sich bis zum 15ten Juni d. J. freiwillig wieder einsinden. Vom 12ten April 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen &c. &c.

Auf erhaltene Anzeige Unserer Landesbehörden, daß mehrere Unserer Unterthanen während der letztern Kriegsunruhen ohne gesetzmäßige Ursache und ohne Unsere Erlaubniß sich außer Landes begeben haben, mehrere derselben aber leichter Vergehungen wegen entwichen sind, wollen Wir, in Betracht der gegenwärtig eingetretenen Veränderung der politischen Verhältnisse und zur Vertheidigung des Vaterlandes, welches alle ihm gehörigen Kräfte aufruft, allen gedachten Unsern Unterthanen, die, es sey aus welcher Ursache es wolle, ohne Unsere Erlaubniß außer Landes gegangen, oder wegen leichter Vergehungen, für welche durch die Gesetze, oder durch bereits ergangene richterliche Erkenntnisse, Einjähriger Verlust der Freiheit, oder geringere Strafe bestimmt ist, ausgetreten sind, desgleichen allen Deserteurs einen

General = Pardon

hiermit dahin zusichern, daß wenn sich selbige binnen zwei Monaten und spätestens bis zum 15ten Juni, bei der nächsten Ortsobrigkeit, die Deserteurs aber bei den Militairgouvernements, von welchen sie den Regimentern zugewiesen werden sollen, wieder einsinden, ihnen die gesetzlichen Strafen, sie mögen bereits durch richterlichen Ausspruch festgesetzt seyn oder nicht, erlassen seyn, und sie in den Stand getreuer und strafloser Unterthanen wieder hergestellt seyn sollen; wogegen alle diejenigen, welche in der bemerk-

Jahrgang 1813.

℞

ten

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten April 1813.)

ten Frist sich nicht wieder einfänden, auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfalle strenge Abndung nach den Gesezen zu gewärtigen haben.

Es soll daher dieser General-Pardon durch den Druck und auf den sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werden. Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen und gegeben Breslau, den 12ten April 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Sardenberg.

(No. 172.) Edikt die Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden Preussischen Unterthanen, und den General-Pardon für dieselben betreffend.
Vom 12ten April 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen. &c. &c.

Obgleich durch Unser Edikt vom 2ten Julius 1812. bereits die näheren Bestimmungen darüber ertheilt worden, daß alle Preussische Unterthanen, welche in die Militairdienste eines andern Staats übergegangen sind, dann, wann ein Krieg zwischen Uns und diesem Staat ausbricht, ohne Weiteres und ohne daß es deshalb besonderer Avokatorien bedürfe, die dortigen Kriegsdienste verlassen und in Unsere Staaten zurückkehren sollen; so haben Wir doch bei dem großen Kampf, welcher jetzt für die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes beginnt, Uns bewogen gefunden, noch in Beziehung auf denselben jene Bestimmungen hiemit besonders zu erneuern.

Indem Wir es lediglich bei demjenigen bewenden lassen, was durch vorgenanntes Edikt SS. 14 bis 21. festgestellt worden, verordnen Wir hiermit wiederholt, daß alle diejenigen Preussischen Unterthanen, welche sich, mit oder ohne Unsere Erlaubniß, gegenwärtig in den Kriegsdiensten Frankreichs oder eines andern mit dieser Macht gegen Uns verbündeten Staats befinden, solche Kriegsdienste sofort zu verlassen und in Unsere Staaten zurückzukehren, auch diese ihre erfolgte Rückkehr innerhalb zweier Monate, vom Tage dieses Edikts an gerechnet, durch ein Attest der Preussischen Ortsobrigkeit, unter welche sie sich begeben, bei der Provinzialregierung nachzuweisen haben, und daß gegen diejenigen, welche dieser Bestimmung zuwider in dem feindlichen Kriegsdienste beharren, bei dem Oberlandesgericht der Provinz, in welcher ihre Hauptbesitzung, oder ihr letzter Wohnsitz belegen ist, fiskalisch verfahren, und auf Einziehung ihres jetzigen und künftigen Vermögens in Unsern Staaten erkannt werden, desgleichen der Verlust Unserer Königlichen Orden und Ehrenzeichen, mit welchen sie etwa bekleidet sind, damit verbunden seyn, so wie auch in dem Fall, wenn sie mit den Waffen in der Hand gegen ihr Vaterland streitend ergriffen würden, die Todesstrafe gegen sie verhängt werden solle.

Wir befehlen und gebieten demnach hiemit allen und jeden Unserer Vasallen und Unterthanen, welche sich in den Kriegsdiensten Frankreichs oder anderer mit ihm gegen Uns verbündeten Staaten befinden, sie mögen hohe
oder

oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unteroffiziere oder Soldaten seyn, solche Kriegsdienste sofort zu verlassen und binnen zwei Monaten zurückzukehren, bei Vermeidung der vorgedachten Strafen.

Zugleich bewilligen Wir für alle diejenigen Unserer Unterthanen, welche sich ohne Unsere vorher dazu erhaltene Erlaubniß in den feindlichen Kriegsdiensten befinden, wenn sie solche sofort verlassen, und in Unsere Staaten binnen zwei Monaten zurückkehren, um daselbst den Pflichten, die Wir und das Vaterland von ihnen fordern, ein treues Genüge zu leisten, hierdurch einen vollständigen General-Pardon, und ertheilen hiermit Unser Königlich-liches Wort, daß dieselben sodann von aller Bestrafung befreit seyn, und von Niemandem zur Verantwortung gezogen und beunruhiget werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

So geschehen und gegeben Breslau, den 12ten April 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 11. —

(No. 173.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 6ten April 1813, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen.

In Verfolg der neuerlichst publicirten Verordnung vom 31sten v. M., setze Ich hierdurch fest, daß auch die im Amte stehenden Geistlichen und Schullehrer von der Verbindlichkeit der Landwehr beizutreten, ausgenommen seyn sollen, und veranlasse Sie, darnach das Weitere zu verfügen.

Breslau, den 6ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 174.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 28ten April 1813., daß, in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen Pächtern und Verpächtern, nicht der Tag des Tilsiter Friedens-Traktats, sondern die Evakuacion des Landes als der Zeitpunkt des beendigten Kriegs-Zustandes anzunehmen ist.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 11ten und 19ten d. M. bin Ich mit Ihnen einverstanden, daß in Hinsicht der Streitigkeiten zwischen den Pächtern und Verpächtern, nicht der Tag des Tilsiter Friedens-Traktats, sondern die Evakuacion des Landes als der Zeitpunkt des beendigten Kriegs-Zustandes anzunehmen ist. Für die Evakuacion aber kann nicht durchgehends ein und derselbe Tag (1ste November 1808.) angenommen werden, weil sie nicht überall gleichzeitig erfolgt ist, sondern es kann nur die an diesem oder jenem Tage wirklich erfolgte Räumung entscheiden, welche in jedem vorkommenden Falle für den Theil des Landes oder Kreises in welchem das Pachtstück belegen ist, sehr leicht ausgemittelt werden kann.

Dresden, den 28ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
an den Staats- und Justizminister von Kirchhausen.

(No. 175.). Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmahls für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben. Vom 5ten Mai 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit. Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren, und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10ten März d. J. zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regimentskirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maaßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland.

Es starben den Heldentod aus dem Regiment,

und unter derselben die Namen der Geliebten, mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muths waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinden errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland:

Unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiele gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Oben an die, welche das eiserne Kreuz erhalten oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei derselben werden die Namen der Geliebten

nen von dem Prediger genannt, und es wird alles Werthwürdige und Pöbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nachseiferung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottesdienste dieser Lobtenfeier legen der Prediger und die Gemeindevorsteher öffentlich Rechenschaft ab von dem, was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungspräsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besondern Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden, den 5ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

(No. 176.) Verordnung über die Annahme der Russischen Bank-Assignationen als zirkulirendes Geld. Vom 12ten Juni 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

Thun kund und zu wissen: Die Schwierigkeit, welche mit der Befreiung der Kriegs-Ausgaben in bedeutender Entfernung von den Grenzen verbunden ist, und gegenwärtig dadurch noch mehr erhöht wird, daß die wichtigsten Handelsplätze Deutschlands in der Gewalt des Feindes sind, macht es uns, für den Erfolg der gemeinschaftlichen Sache und für die Gegenden Unserer Staaten in denen sich die Armeen gegenwärtig befinden, zur Pflicht, die Zahlungsmittel für die Bedürfnisse der Russisch-Kaiserlichen Armee zu erleichtern. Und da die Annahme des Papiergeldes eines großen und unerschütterlichen Staats außerhalb desselben, nach dem Werthe, welchen der Wechselkurs dafür in Silber festsetzt, von allen mit dem forrirten Cours eines Papier-Geldes nach seinem Nennwerth verbundenen nachtheiligen Folgen frei ist, auch die Erfahrung gezeigt hat, daß mit der Annahme der russischen Bank-Assignation in Unsern Provinzen jenseits der Weichsel und im Herzogthum Warschau weder Schwierigkeit noch Nachtheil verbunden gewesen ist; so verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Von dem Tage der Publikation dieses Gesetzes bis zwei Monate nach dem Abmarsche der Russisch-Kaiserlichen Armeen aus Unsern Staaten, sollen die Russischen Bank-Assignationen in allen Unsern Landen, nach einem evaluirten Cours ihres Werths in Silber, gleich dem Preussischen Silber-Kourant als baares Geld und gute Zahlung angenommen werden.

§. 2. Diese Bestimmung gilt, sowohl für den Verkehr Unserer Kassen als für den zwischen Privat-Personen.

§. 3. Jedoch soll Niemand gezwungen seyn, Bank-Assignationen anzunehmen, wo in Verhandlungen, die vor dem Tage der Publikation der gegenwärtigen Verordnung geschlossen sind, die Zahlung in einer gewissen Münzsorte oder in andern Zahlungsmitteln festgesetzt worden ist, auch ist jene Bestimmung nicht auf kaufmännische Wechselgeschäfte, sowohl bei Zahlung acceptirter Wechsel, als in Discontogeschäften und bei dem Kauf von Papier auf fremde Plätze anzuwenden, als in welchen Fällen die Annahme der Bank-Assignationen lediglich ein Gegenstand freier Wahl ist.

§. 4. Der Werth der Bank-Assignationen gegen Preussisches Courant wird in einem, ohne geringfügige Brüche zu bestimmenden Verhältniß nach dem Cours der Petersburger Börse gegen Silber, mit Hinzurechnung der Kosten der Ein-

Einziehung, also normirt, daß dadurch der wirkliche Werth in Silber ausgedrückt wird.

Vorläufig bestimmen Wir denselben nach dieser Norm auf 25 pro Cent oder für eine Assignation von Fünf Rubeln auf Einen Reichsthaler Sechs gute Groschen baares Courant, und für die größeren Zettel im Verhältniß. Wir behalten Uns aber vor, zuerst am 1sten Julius dieses Jahres, und dann am 1sten jedes Monats bekannt machen zu lassen, ob dieser Cours unverändert gelten, oder wegen eingetretener Schwankungen im Petersburger Cours erhöht oder herabgesetzt werden soll.

§. 5. Wegen Einsendung der Banknoten an die, in Grenzorten des Russischen Reichs errichteten Büreaus haben diejenigen, welche ihren Werth unmittelbar aus Rußland zu beziehen gesonnen sind, sich nach den von den Russisch-Kaiserlichen Behörden erlassenen, und in den öffentlichen Blättern publizirten Bekanntmachungen zu achten.

§. 6. Im Fall der Verweigerung, die Assignationen zu dem von Uns normirten Course anzunehmen, ist der Zahlungspflichtige berechtigt, die von ihm dargebotene Zahlung gerichtlich auf Kosten und Gefahr des Zahlungsberechtigten zu deponiren, also daß ihm dieses Depositum für geleistete gute Zahlung gilt.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Mendorf bei Reichenbach den 12ten Juni 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 177.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten April 1813., betreffend die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken.

In so fern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten November 1810. oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde Mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die Gesessammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen. Breslau, den 19ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und
den Staats- und Justiz-Minister von Kirchhausen.

(No. 178.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Mai 1813., wegen der Suspension der Prozesse, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, während der Dauer des jetzigen Krieges.

Da es nothwendig ist, daß in Kriegszeiten die Prozesse und andere rechtliche Angelegenheiten, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, suspendirt werden: so muß diese Suspension auch gegenwärtig statt finden und will Ich daher, daß Meine Verordnung vom 30sten Juli 1812. Seite 165. der Gesesammlung, nicht nur in Ansehung des im vorigen Jahre in das Feld gerückten Corps d'Armée für fortdauernd geachtet, sondern auch auf alle diejenigen, welche Amts- oder Berufshalber der jetzigen Armee gefolgt sind, oder noch folgen werden, und die überhaupt zur Armee und zu den in dem §. 1. der angeführten Verordnung erwähnten Personen gehören, in Anwendung gebracht, und dabei auf die Zeit, wann solche Personen in das hier bezeichnete Verhältniß getreten sind, Rücksicht genommen werden soll.

Ich ertheile Ihnen den Auftrag, dieses zu Jedermanns Wissenschaft und zur besondern Nachachtung der Gerichtsbehörden durch die Gesesammlung bekannt machen zu lassen. Dresden, den 4ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kirchhausen.

(No. 179.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten Mai 1813., wegen der Aufhebung der Vorschrift des §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau, vom 1sten November 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Finden Uns bewogen, den §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau vom 1sten November 1787., worin festgesetzt ist:

daß alle von der Breslauschen Bürgerschaft errichtete Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit, nach der in dem 5ten Artikel der Breslauschen Statuten enthaltenen Vorschrift bei dem Magistrat gerichtlich niedergelegt werden müssen,

ausdrücklich, wie hiermit geschieht, aufzuheben und außer Kraft zu setzen und dagegen zu verordnen, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau die unbeschränkte Freiheit haben sollen, ihre letztwilligen Verordnungen vor jedem gehörig besetzten Gerichte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 12. §. 72 und folg., mit voller Gültigkeit zu errichten oder bei demselben niederzulegen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Würschen bei Bautzen, den 18ten Mai 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Hardeberg. Kirchheim.

(No. 180.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 19ten Mai 1813., die im Stempelgesetze vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4 zu 3 und 4. enthaltenen Bestimmungen der Erbschafts-Stempelgefälle betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche darüber entstanden sind: ob bei den Bestimmungen im Stempelgesetze vom 20sten November 1810. Art. 7. No. 4., wonach

zu 3. die vollbürtigen Brüder und Schwestern und deren Kinder
Ein pro Cent, und

zu 4. Halbgeschwister und deren Kinder Zwei pro Cent, an Erbschafts-Stempelgefällen zu entrichten haben,

unter dem Ausdrücke der Kinder, diese im eigentlichsten Sinne des Wortes zu verstehen seyen? setze Ich auf den Mir dieserhalb gemachten Vortrag hiermit näher fest: daß die vorgedachten Gesetzstellen, in so fern sie sich auf die erbnehmenden Kinder vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie der Halbgeschwister beziehen, nur auf die Deszendenten im ersten Grade ausschließlich anzuwenden, die Abkömmlinge in entfernterem Grade aber der Erbschafts-Stempelabgabe von Drei vom Hundert zu unterwerfen sind. Ich überlasse Ihnen, wegen Befolgung dieser Grundsätze das weiter Nöthige anzuordnen. Würschen, den 19ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

und

an den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 181.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 31sten Mai 1813., betreffend die Grundsätze, nach welchen rückständige Zinsen bei Königl. Kassen in Staatspapieren angenommen werden sollen.

Aus denselben Gründen, in deren Betracht Ich mittelst Kabinettsverfügung vom 12ten Dezember v. J. genehmigt habe, daß Darlehnskapitalien, welche aus Meinen Kassen auf Grundstücke gegeben worden sind, in sofern letztere sich noch im Besitze des ersten Schuldners oder dessen Erben befinden, in Staatspapieren zurückgezahlt werden können, will Ich auf Ihren Vortrag gleichfalls die Genehmigung hiermit ertheilen: daß auch die rückständigen Zinsen von dergleichen Kapitalien bis zum 1sten Januar 1811. in der Regel in Staatspapieren angenommen werden mögen. Vom 1sten Januar 1811. ab aber müssen dergleichen Zinsen baar entrichtet werden, da der Staat von demselben Zeitpunkte an die Zinsen auf die Staatsschuldscheine ebenfalls baar zahlen läßt. Ich überlasse Ihnen, wegen Anwendung dieser Grundsätze in vorkommenden Fällen das Weitere anzuordnen.

Ober-Gröbzig, den 31sten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 182.) Deklaration wegen Bestrafung der Konventionen mit gemengtem Getreide. Vom 29ten Juni 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Zu Beseitigung der entstandenen Bedenken:

wie mit Bestrafung der vorkommenden Konventionen mit gemengtem Getreide zu verfahren sey?

ergehen hierdurch folgende nähere Festsetzungen:

- 1) wer dem Land-Konsumtions-Steuer-Reglement vom 28ten Oktober 1810 §. 5. und dem für die städtische Brauer, Branntweimbrenner, Bäcker, Mehlhändler und Müller geltenden Reglement vom 28ten März 1787. §§. 20., 87 und 102. entgegen, verschiedene Getreidegattungen nicht in besonderen Säcken, sondern vermischt zur Mühle bringt, hat durchaus und abgesehen von der geschehenen oder unterlassenen Versteuerung, die Konfiskation dieses gemischten Getreides verwirkt;
- 2) derjenige, welcher die Gefälle von dem gemengten Getreide ganz defraudirt, soll, außer der ihn treffenden Konfiskation, angehalten werden, von der ganzen Masse desselben diejenige Geldstrafe zu erlegen, welche gesetzlich auf Defraudation der Gefälle, von der unter dem gemischten Getreide befindlichen, am höchsten impostirten Getreideart, gesetzt ist;
- 3) derjenige aber, welcher das gemischte Getreide zwar, jedoch nach dem Satze der darunter befindlichen minder hoch impostirten Gattung versteuert hat, soll, außer der ihn treffenden Konfiskation, gehalten seyn, für die ganze gemischte Getreide-Quantität die Hälfte der gesetzlichen Strafe zu erlegen, womit die Defraudation der Gefälle von der am höchsten besteuerten Gattung des in der Vermischung befindlichen Getreides verpönt ist.

Hiernach

Hiernach haben sich daher die Behörden bei vorkommenden Kontraventionsfällen und deren Bestrafung zu achten.

Hauptquartier Neudorf, den 29sten Juni 1813.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No 183.) Allerhöchste Erklärung der Verordnung vom 11ten März 1812., daß kein Staatsbürger jüdischer Religion, höhere als den Kaufleuten erlaubte Zinsen rechtsgültigerweise, sich versprechen noch zahlen lassen dürfe. Vom 20sten April 1813.

Ich habe aus Ihrem Berichte mit Mißfallen ersehen, daß einige Juden im Departement der Liegnitzschen Regierung sich noch jetzt unterfangen, von ihren Schuldneru übermäßige Zinsen, unter dem Vorwande zu erheben; daß ihnen solches durch das der Judenthüm zu Groß-Glogau erteilte Privilegium vom 25sten Mai 1743. erlaubt sey. Da dies der Absicht des Edikts vom 11ten März 1812. ganz zuwider ist, welches, mit Aufhebung aller die Juden betreffenden und nicht ausdrücklich beibehaltenen früheren gesetzlichen Vorschriften, verordnet, daß die Juden gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen und in ihren privatrechtlichen Verhältnissen nach eben den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche anderen Bürgern des Staates zur Richtschnur dienen; so folgt von selbst, daß auch die in dem Privilegio vom 25sten Mai 1743., so wie in dem Generalprivilegio vom 17ten April 1750. und in dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Tit. XI. S. 805. enthaltenen besonderen Bestimmungen wegen der den Juden damals erlaubten Zinsen für aufgehoben zu achten sind.

Kein Jude kann daher höhere, als Landübliche, oder, wenn er ein Kaufmann ist, höhere, als den Kaufleuten erlaubte Zinsen, rechtsgültigerweise sich versprechen noch zahlen lassen. Auch aus Verträgen, die vor der Publikation des Edikts vom 11ten März 1812. errichtet worden, dürfen keine höhere Zinsen, doch mit Ausnahme der bis zum Tage der Publikation dieses Edikts laufenden, erhoben werden.

In Ansehung der durch rechtskräftige, vor der Publikation des Edikts eröffnete Erkenntnisse, nach damals geltenden Rechten, festgesetzten Zinsen, soll es bei dem, was einmal erkannt ist, das Verbleiben haben.

Jahrgang 1813.

D

Gegen

Gegen diejenigen Juden; welche höhere Zinsen, als die Gesetze, nach den vorstehenden Bestimmungen verstatten, sich versprechen oder geben lassen, ist nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XX. S. 1271. und folg. zu verfahren.

Ich beauftrage Sie, dieses durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und Sorge zu tragen, daß allenthalben fest darüber gehalten werde.

Breslau, den 20sten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.
und
den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 184.) Verordnung über den Landsturm. Vom 21sten April 1813.

Ich habe Meinem getreuen Volke die Vollendung der Landesbewaffnung durch den Landsturm verheißen. Die Landwehr ist, wie Ich mit dankbarer Anerkennung solches Eifers und solcher Anstrengungen erfahre, in allen Provinzen für errichtet anzunehmen.

Es soll daher überall sofort zur Einrichtung des Landsturms mit der bisherigen Thätigkeit geschritten werden, damit der Feind, wie auch die Erfolge Unserer Waffen, die in Gottes Hand liegen, seyn mögen, gewahr werde, daß ein Volk nicht besiegt werden kann, welches eins mit seinem Könige ist.

Diese Unüberwindlichkeit hängt nicht von einer besondern Beschaffenheit eines Terrains ab. Die Sümpfe der alten Deutschen, die Gräben und Kanäle der Niederländer, die Hecken und das Buschwerk der Wendee, die Wüsten Arabiens, die Berge der Schweizer, der wechselnde Boden der Spanier und Portugiesen haben, vom Volke vertheidigt, stets ein und dieselbe Folge erzeugt.

Hat der Gebirgsbewohner den Vortheil unangreifbarer Höhen, Schlupfwinkel durch Felsen gesichert; so hat der Bewohner der bebauten Ebene, seine Seen, Wälder und Sümpfe und den Vortheil, leichter eine gewisse Menge auf einen Fleck zu versammeln, als die zerstreut liegenden Wohnungen in den Bergen dies gestatten.

Hat auch der Angreifer die Wahl des Angriffs-Punktes für sich, Vaterlandsliebe, Ausdauer, Erbitterung, nähere Hülfquellen geben, auf die Länge, dem Vertheidiger das Uebergewicht.

§. 1. Jeder Staatsbürger ist verpflichtet, sich dem andringenden Feinde, mit Waffen aller Art zu widersetzen, seinen Befehlen und Ausschreibungen nicht zu gehorchen, und wenn der Feind solche mit Gewalt beitreiben will, ihm durch alle nur aufzubietende Mittel zu schaden. Allgemeine Bestimmung gen.

§. 2. Um diese Verpflichtungen mit mehr Zweckmäßigkeit zu erfüllen, sollen die im Lande befindlichen Streitkräfte, wenn der Feind dem Lande sich naht, zu einem Landsturme aufgeboten werden.

§. 3. Irrig ist deshalb die Meinung, die Wirksamkeit des Landsturms trete erst ein, wenn das stehende Heer und die Landwehr vergeblich versucht haben, den Feind zu besiegen. Selbst, wenn diese noch unangetastet vom Feinde seyn sollten, und die Corps- und Landwehr-Commandanten finden es für nöthig, so ist der Landsturm verpflichtet, in Thätigkeit zu treten. Er bildet alsdann den Rückhalt und die Mauer, an welche das Heer und die schon ausgezogene Jugend sich lehnen; so wie, wenn sie im Lande augenblicklich zurückweichen müssen, die Macht, die in des Feindes Rücken, ihm allen nur möglichen Abbruch zu thun verbunden ist.

§. 4. Der Landsturm tritt deshalb überall ein, wo der Feind versucht, in Unser Land einzudringen. Er kann Bezirks-, Kreis- oder Provinzenweise aufgeboden werden.

§. 5. Jeder Staatsbürger, der nicht schon bei dem stehenden Heere, oder der Landwehr, wirklich fechtend gegen den Feind steht, ist verpflichtet, sich zum Landsturm zu stellen, wenn das Aufgebot eintritt.

Steht die Landwehr also noch nicht gegen den Feind, so gehört sie mit zum Landsturm.

§. 6. Nur die weiter unten zu bestimmenden Personen haben das Recht, den Landsturm aufzubieten.

Ein Zusammenlaufen ohne Aufgebot wird als Meuterey bestraft.

§. 7. Ist der Fall des Aufgebots eingetreten; so ist der Kampf, wozu der Landsturm berufen wird, ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt. Die schneidendsten sind die vorzüglichsten, denn sie beenden die gerechte Sache am siegreichsten und schnellsten.

§. 8. Es ist daher die Bestimmung des Landsturms, dem Feinde den Einbruch, wie den Rückzug zu versperren, ihn beständig außer Athem zu halten; seine Munition, Lebensmittel, Couriere und Rekruten aufzufangen; seine Hospitäler aufzuheben; nächtliche Ueberfälle auszuführen, kurz, ihn zu beunruhigen, zu peinigen, schlaflos zu machen, einzeln und in Trupps zu vernichten, wo es nur möglich ist. Dränge selbst der Feind vorwärts, und wäre 50 Meilen weit; so bringt es ihm geringen Vortheil, wenn der Strich, den er einnimmt, keine Breite hat, wenn er nicht mehr wagen darf, kleine Detaschements zum Fouragiren und Recognosciren auszusenden, ohne die Gewißheit, daß sie ihm erschlagen werden, und wenn er nur in Masse und auf gebahnten Wegen vorzudringen kann, wie das Beispiel von Spanien und Rußland lehrt.

§. 9. Wo nur Muth und Körperkraft gelten und entscheiden, bei nächtlichen Ueberfällen, bei Stürmen, wie auch beim hartnäckigen Behaupten von Verschanzungen und Wällen, kann der Landsturm vom regulären Militair zur Hülfe verlangt und aufgeboden werden.

§. 10. Ferner ist es seine Pflicht, alle Eskorten an Geld, Proviant und Munition zur befreundeten Armee zu besorgen und die gefangenen Feinde von Bezirk zu Bezirk, bis zu den ihnen angewiesenen Aufenthaltssorten, zu bewachen und zu begleiten.

§. 11. Nicht der Landsturm mit dem stehenden Heere, so soll er so lange mit demselben gleich verpflegt und bequartirt werden.

Wer das
Recht hat,
den Land-
sturm auf-
zubieten.

§. 12. Alle Armee- und Corps-Commandanten haben das Recht, diejenigen Landsturmsbezirke in Thätigkeit zu setzen und so viele Mannschaft derselben zu sich zu rufen, als sie ersprießlich achten. Eben so alle Militairgouverneurs, Kreis- und Bezirksvorsteher des Landsturms, letztere beide jedoch nur von dem
Bezirk

Bezirk und dem Kreise, worüber sie gesetzt sind. Bei Todesstrafe darf sich Niemand, außer den gedachten Personen, des Rechts anmaßen, den Landsturm aufzuzubieten, oder auch nur durch Reden zum Zusammentreten zu verführen.

Landsturm-
Bezirke:
Schuß-De-
putationen
und deren
Beschäfti-
gung.

§. 13. Um mit mehrerer Leichtigkeit den Landsturm einzeln, theilweise, und im Ganzen auftreten zu lassen, soll das ganze Land in Landsturmbezirke getheilt werden. Die Landrätthlichen Kreise werden als solche Bezirke betrachtet.

§. 14. Diese Kreise zerfallen in Unterbezirke, deren Zahl und Grenzen die Gouvernements der Provinzen festsetzen.

§. 15. Ein Unterbezirk soll ungefähr 5 — 600 Landsturmfähige Männer einschließen. Nach Belieben kann man, wenn es dienlich scheint, die Mannschaft mehrerer Unterbezirke zusammenstoßen lassen; doch sind große Haufen zu ungeschmeidig und zu schwer zu behandeln.

§. 16. Die Militairgouverneurs sind die natürlichen Häupter des Landsturms in ihren respektiven Provinzen.

§. 17. Sie ernennen gemeinschaftlich mit den Civilgouverneurs den Anführer der Landsturmbezirke und Unterbezirke.

§. 18. Nach Publikation gegenwärtiger Verordnung sind die Gemeinden der verschiedenen Dorfschaften und Flecken in den Kreisen zu versammeln. Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, (welcher Art, ist gleichgültig) wählen einen Ausschuss aus ihrer Mitte, welcher aus den Deputirten der Unterbezirke besteht. Jeder Unterbezirk wird durch einen Deputirten vertreten.

§. 19. Diese Ausschüsse erhalten den Namen Schußdeputation, halten sich entweder in der Nähe der Bezirksanführer auf, die ihnen vorsitzen, oder sind wenigstens auf deren Einladung augenblicklich bei ihnen zu erscheinen verbunden.

§. 20. Die Städte von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben eigene von den Bürgermeistern geleitete Schußdeputationen.

§. 21. Die Schußdeputationen berathschlagen und überlegen mit Sachverständigen, wie ihre Bezirke sich am längsten und besten vertheidigen lassen; — und treffen alsdann Vorkehrungen hierzu, sollte auch ein feindlicher Angriff noch so entfernt scheinen.

§. 22. Von den Marken wird hier nur beiläufig und beispielsweise bemerkt: daß außer den Wäldern, wo sich der Durchmarsch auf mancherlei Weise, durch Berhaue, Gräben, Schlepsschanzen, Hinterhalte, erschweren läßt; auch die vielen Seen, Teiche und Gewässer, bei kluger Benutzung mancherlei Vertheidigungsmittel darbieten. — Hierzu hat der Landsturm beständig und bereitwillig mitzuwirken.

§. 23. Die Schuß-Deputationen verfertigen genaue Listen aller zum Landsturm tauglichen Jünglinge und Männer von 15 bis 60 Jahren. Nur Gebrechlichkeit, Kindes- und Greisen-Alter schließen davon aus. Sie notiren auch die Zahl der Pferde in ihren Distrikten.

§. 24.

Estrafen
des Land-
sturms.

§. 24. Die Schutz-Deputationen entscheiden ferner über die Estrafen, womit diejenigen zu belegen, die ihres Berufs uneingedenk, sich grobe Vergehungen zu Schulden kommen lassen.

Sie legen folgende Kriegskartikel den Gemeinden vor und lassen sie von ihnen beschwören:

§. 25. Jeder Angriff, Räuberei und Plünderung gegen Eigenthum oder Besitz, in Freundesland, ohne Ordre der kommandirenden Generale und Militair-Gouverneurs, jeder Versuch zur Auslehnung gegen Abgaben, Verpflichtungen, Frohn-Dienste und schuldigen Gehorsam gegen Orts-Obrigkeiten, durch Landsturm-Bewaffnung, oder Zusammenberufung, veranlaßt, oder begünstigt, werden un-nach-sichtlich mit dem Leben gebüßt. — Eben so Ausflisten von Meutereyen.

§. 26. Desertion nach der Heimath, Weigerung dem Aufgebote zu folgen, und Widersetzlichkeiten gegen die Officiere ziehen beschimpfende Estrafen nach sich, als: ein abgesonderter Stand in der Kirche, oder wohl gar Verlust der Besitzfähigkeit im Distrikte; Verlust des Tragens der National-Kofarde &c. Die Schutz-Deputationen können darüber noch mehrere und härtere Estrafen nach Umständen bestimmen.

§. 27. Feige und solche, die ihren anvertrauten Posten ohne Noth verlassen, sollen die Waffen verlieren. Ihre gewöhnlichen Abgaben und Leistungen sollen verdoppelt werden. Sie sollen der körperlichen Züchtigung unterworfen werden. Wer Sklavensinn zeigt, ist als Sklave zu behandeln.

§. 28. Ich hege zu der Geistlichkeit des Landes das noch nie getauschte Vertrauen, daß sie dem Volke den Geist und Zweck aller dieser Vorschriften wiederholt erklären und einprägen, ja, daß sie die ihrer Seelsorge anvertrauten Gemeinden in keinem Drangsale und in keiner Gefahr aus den Augen verlieren, oder von ihnen weichen werden.

Sorge für
den Land-
sturm.

§. 29. Wer vom Landsturm gegen den Feind verwundet wird, ist im nächsten Hospitale auf Kosten des Staats zu heilen und zu verpflegen. Sollte ein zum Landsturm aufgerufener Mann in Gefangenschaft gerathen, und der Feind sich beikommen lassen, denselben härter zu behandeln, als andere Gefangene aus dem stehenden Heere; so sollen, wie Ich hiermit feierlich erkläre, die allerstrengsten Repressalien ohne jeden Verzug gebraucht werden. Dieser Artikel soll in's Französische übersetzt, überall angeschlagen werden, wo man den Landsturm aufbietet.

§. 30. Verstümmelte haben Anwartschaften auf Bedienungen, oder Invaliden-Pensionen &c. Wittwen und Waisen derer, die auf dem Bette der Ehre gestorben, sollen wie die Wittwen und Waisen der Soldaten aus dem stehenden Heere behandelt werden.

Aufmun-
erungen
und Beloh-
nungen.

§. 31. Ueberhaupt sollen denen, die sich durch Heldennuth beim Landsturm hervorthun, dieselben Würden und Auszeichnungen gewährt werden, als dem stehenden Heere.

§. 32.

§. 32. Der Landsturm besteht aus Fußvolk und Reiterei.

§. 33. Je 80 — 100 Mann haben einen Hauptmann an der Spitze; 40 — 50 Mann einen Lieutenant, wenn sie zu Fuße dienen.

Organisa-
tion des
Landsturms.

§. 34. 40 — 50 Mann Reiter formiren eine Compagnie unter einem Rittmeister; 20 — 25 Mann stehen unter einem Lieutenant.

§. 35. Kleine Detaschements sind von einem Gefreiten oder Unterofficiere zu commandiren. Auf 8 — 10 Mann wird ein Unterofficier gerechnet.

§. 36. Die Hauptleute werden in den ersten drei Monaten von den Distrikts-Commandanten ernannt, nachher bei eintretenden Vakanz von der Mannschaft.

Die übrigen Oberofficiere und die Unterofficiere werden von der Mannschaft gewählt.

Alle diese Wahlen können aber zuerst nur auf Grundbesitzer und Eigenthümer, Staats- und Communal-Beamte, Schulzen, Oekonomie-Verwalter, Schöppen, Förster, Schullehrer, gerichtet werden.

§. 37. Die Hauptleute und Rittmeister tragen eine schwarze und weiße Binde um den rechten Arm; die Lieutenants eine gleiche Binde um den linken Arm.

§. 38. Die Subordination unter den Officieren währt nur so lange, als die Sturm-Mannschaft zum Uebungs- oder wirklichen Dienste gegen den Feind gesammelt ist; dann hingegen ist sie streng, und die Officiere lassen über Ungehorsame nach den beschwornen Artikeln auf der Stelle Standrecht halten.

§. 39. Eigen für den Landsturm verfertigte Uniformen oder Trachten werden nicht verstattet, weil sie den Landstürmer kenntlich machen, und der Befolgung des Feindes leichter Preis geben können.

§. 40. Fahnen werden zwar während dieses Krieges für den Landsturm nicht geweiht; diejenigen Gemeinden aber, die sich am wackersten und thätigsten gezeigt, empfangen sie als Belohnung nach demselben. Es sollen solche zum ewigen Andenken in den Kirchen aufbewahrt, und bei feierlichen Aufzügen und Processionen der Gemeinde vorgetragen werden.

§. 41. Jeder Unterbezirk hat ein Waffen-Depot, wo die Waffen derjenigen aufbehalten werden, die sich selbst dergleichen nicht anschaffen können, und aus der Gemeinde oder von den Städten dergleichen bekommen.

Waffen-
Depots und
Bewaff-
nung.

§. 42. Doch hängt es von dem Ermessen der Schutzdeputationen ab: ob nicht alle Waffen des Landsturms in den Depots aufbewahrt werden sollen. — Vorgeschrriebene Waffen giebt es eigentlich nicht, jedoch hat sich jeder Reiter wenigstens mit einer Pike, einem Beile, das Fußvolk mit einem Beile und einer Heugabel zu versehen. Einen Tornister oder Brodsack und eine Feldflasche, und für die Reiter einen Fattersack, darf Niemand vergessen.

§. 43. Die Waffen sind: alle Arten von Flinten mit und ohne Bajonett, Spieße, Piken, Heugabeln, Morgensterne, Säbel, Beile, gerade gezogene Sämen,

Sensen, Eisen &c. Zur Munition für die Flinten kann in Ermangelung von Kugeln jede Art von grobem Schrote benutzt werden, daher die Besitzer von Feuergewehren beständig Pulver und Blei hinreichend vorräthig haben müssen.

§. 44. Die Waffen-Depots sind nie an der Heerstraße, sondern in Wäldern und wenig zugänglichen Orten anzulegen. Sie können allenfalls leicht verschanzt werden, und dienen an Sonn- und Feiertagen zu Exercier-Plätzen. Sie sind die Sammelplätze der Landsturmhaufen. Wachen, nicht zu selten abgelöst, sind dort beständig aufgestellt, und haften dafür, daß nichts entwendet oder verdorben werde.

§. 45. Wer dem Feinde ein Waffen-Depot verräth, wird erschossen.

Exercitien
und Signale.

§. 46. Das Exerciren des Landsturms soll an Sonn- und Festtagen, so wie in den Abendstunden geschehen, und darin bestehen: die Mannschaft zu gewöhnen, in Massen und Gliedern zusammen zu stehen und sich zu bewegen, geräuschlos und schweigend zu marschieren, mit Piken und Heugabeln umzugehen, damit die feindliche Cavallerie zurückzuweisen, diejenigen die Feuergewehre haben, im Schießen zu üben; mit einem Trupp sich in Thälern, hinter Höhen und Waldungen fortzuschleichen, sich einzeln auf Kundschaft zu legen und zu patrouilliren; hinter Dörfern und Scheunen, in Waldungen, hinter Höhen mit Trupps zu verstecken, dann plötzlich und unvermuthet hervor zu brechen, schwärmend und geschlossen anzugreifen, sich in Gräben, hinter Hecken, Zäunen, Häusern zu postiren, sich getheilt oder in Masse zurückzuziehen &c. Eine besondere Anweisung durch Beispiele erläutert, wird den Militair-Gouvernements zur Austheilung an die Bezirke noch mitgetheilt werden.

§. 47. Ausgediente Soldaten unter den Landstürmern müssen sich dem Geschäfte, ihre Cameraden zu unterweisen, unweigerlich unterziehen.

§. 48. Die Signale, den Landsturm zu berufen, ob durch Glockengeläute, Raketen, Feuerstangen &c., sind dem Lokale gemäß, zu verabreden. Sie müssen zugleich ausdrücken: ob der Feind zu verfolgen, ob man sich in Masse vor ihm zurückzuziehen habe.

Auf das erste Sturm-Zeichen eilt alles zu den Waffen-Depots.

§. 49. Dieses Zeichen kann, um nicht unnütz zu allarmiren, nur von den Unterbezirks-Commandanten befohlen werden. Sie wachen darüber, daß auf den Signal-Punkten nur zuverlässige und nicht schreckhafte Männer hingestellt werden. Sie haften und sind verantwortlich dafür, daß die Lärmzeichen nicht unnützer Weise gegeben werden.

§. 50. Jeder Landstürmer trägt, wo möglich, eine hellgellende Pfeife bei sich, um sich unter einander in der Dunkelheit zu erkennen und zu verständigen.

§. 51. Der Landsturm ist von den Bezirkskommandanten in mobile Kolonnen zu formiren, (nach seiner Willkühr, mehr oder minder zahlreich). Die Unterbezirkskommandanten führen sie an.

Mobile
Kolonnen.

§. 52. Nach dem Muster spanischer Guerillas werden jeder Kolonne geübte Landwehrmänner, auch wohl regulaires Militair oder Reserven beigegeben.

§. 53. Selbst ohne dringende Gefahr unternehmen die mobilen Kolonnen bei Nacht und Tage häufige Streifzüge, auf Entfernung von 6 — 7 Meilen.

§. 54. Niemand wird darauf vorbereitet; daher muß jeder Landsturm-Mann beständig Zehrung auf drei Tage im Hause haben. Die Herren sorgen auch für Zehrung ihrer zum Landsturm gehörenden Diener und Knechte.

Für die Armen und Herrenlosen setzen die Bezirkskommandanten Lebensmittel in Requisition.

§. 55. Es sind mit dieser Mannschaft schon jetzt Uebungsstreifzüge vorzunehmen, die nicht über 2 Tage in der Regel zu verlängern sind; sie vervollkommen die Disciplin, die Kenntniß des Terrains, und es können durch sie die Patrouillen der Gensd'armerie verstärkt und ersetzt werden, wo letztere jetzt zur Uebung der Landwehr gebraucht wird.

§. 56. Macht man auf nächtlichen Streifzügen gegen den Feind Gefangene, die den Zug verrathen könnten; so suche man Rundschaft von ihnen zu bekommen, und gebrauche alle mögliche Vorsicht, um durch sie nicht verrathen zu werden.

§. 57. Ein Gefangener, der gewaltsam entweichen will, wird niedergestossen; Marodeurs, die man beim Plündern ertappt, werden eben so behandelt.

§. 58. Erbeutete Waffen, Munition, Proviant, gehören der Gemeinde; Geld und andere Dinge behält, wer sie gewinnt.

§. 59. Das System der Ordonnanzen, Boten, Späher, um fortwährend gute und häufige Nachrichten einzuholen, ist aufs schnellste und fleißigste zu verbreiten und in Ausführung zu bringen.

System
der Ordon-
nanzen etc.

§. 60. Wie bei einer Fußpost sind täglich von Meile zu Meile Boten abzuschieken. Auch Weiber und Kinder von 12 — 15 Jahren sind hierzu brauchbar.

§. 61. Bei nahender Gefahr stellt man Späher auf alle Kreuzwege, Berge und Hügel. Genau ist zu berechnen, in wie viel Zeit jeder seinen Weg zurücklegen, oder seine Ordre überbringen könne, (auf welcher die Abgangsstunde stets zu notiren ist.)

§. 62. Muthwillige und nachlässige Verspätungen sollen durch körperliche Züchtigungen geahndet werden. Schärfer noch absichtlich lügenhafte Berichte, um zu täuschen, oder sich wichtig zu machen.

§. 63. Die Orts-Obrigkeiten, Gutsbesitzer, Pfarrer, Post-Officianten, Schullehrer, Actuarien etc. sind die Direktoren dieses Ordonnanzen-Systems, und haben ihre Untergebenen zu prüfen und rege zu erhalten. Die Landes-Gens-

d'armerie soll gehalten seyn, selbige zu befördern, und wird solcher, wie allen genannten Personen, dies hierdurch zur ausdrücklichsten Pflicht gemacht.

§. 64. Diese Späherei, weit entfernt, verächtlich zu seyn, ist Pflicht gegen den Feind, und vom höchsten Werthe, und muß daher überall aufgemuntert werden. Keine Unternehmung kann ohne sie gelingen. Nur Spionerei als Handwerk, und für den Feind, ist ein Verbrechen und beschimpfend.

Von Räumung und Verwüstung der Bezirke.

§. 65. Es dürften sich Fälle ereignen, wo die Gouverneurs Meiner Provinzen es als zweckmäßig erklären, daß ein oder der andre Bezirk, oder Umkreis einer belagerten Festung, (bei zu befürchtendem Einbruche oder Ausfall) von den Einwohnern auf eine Zeitlang geräumt und in solchen Zustand versetzt werde, der den Aufenthalt des Feindes darin unmöglich macht, und ihn des Unterhalts beraubt: dann bedenke ein jeder, daß es kein zerstörtes Dorf giebt, das in Verhältniß seiner Größe nicht weniger aufzubauen kostete, als feindliche Einquartierung und Brandschagung denselben kosten würden.

§. 66. Die Landsturmmasse um eine Festung oder in einem bedroheten Bezirke, muß daher mit Weibern, Kindern, Greisen und der besten Haabe, sich beständig zum Auswandern bereit halten. Die Pfade und Straßen, auf denen man zu flüchten beschloß, müssen mit Hinsicht der verschiedenen Richtungen, von welchen der Feind andringen könnte, lange vorher bestimmt werden.

§. 67. Es wird den Obrigkeiten des ganzen Landes auf ihre Verantwortlichkeit besonders ans Herz gelegt, für das Unterkommen der Vertriebenen und ihrer Güter zu wachen.

§. 68. Rückwärts liegende erhebliche Städte, Inseln, in großen Wäldern liegende einzelne Orte, von Seen und Sümpfen rings umschlossene Gegenden sind hauptsächlich zu Zufluchtsörtern zu erwählen.

§. 69. Die Commandanten eines in Gefahr stehenden Bezirks bleiben in fortgesetzter Correspondenz mit den Commandanten des nächsten befreundeten Corps, oder der Festungs-Belagerung, die so früh als möglich warnen und unterrichten müssen, wenn der Landsturm aufzubrechen hat, welches ihnen hierdurch ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

§. 70. Unter den Vorräthen ist das Mehl zuerst fortzubringen oder zu verderben. Die Getränke, Bier, Wein und Brandtwein, lasse man auslaufen.

§. 71. Die Mühlen werden in den zu verlassenden Gegenden verbrannt, die Brunnen verschüttet. Nach der Vertreibung des Feindes sind Brunnen und Mühlen auf Kosten des Staats wieder herzustellen.

§. 72. Es soll auch der Plan einer Assurance- oder Entschädigungs-Verpflichtung des ganzen Staats für die absichtlich verwüsteten Distrikte entworfen werden, vermöge deren das ganze Land zur Unterstützung derselben pro rata beisteuert.

§. 73.

§. 73. Pferde und Rindvieh, die in die Hände der Feinde fallen, werden niemals ersetzt. Sie sind für den Eigenthümer auch dann verwürkt, wenn ein Zufall sie ihm zurückgibt. Jeder, der sie nicht bei Zeiten wegbrachte, hat sich einen solchen Verlust selbst beizumessen.

§. 74. Obstbäume sind nicht umzuhauen. Die zeitigenden Früchte werden abgeschlagen. Korn und Getreide jeder Art, wenn es der Reife nahe, wird in Asche verwandelt. Grüne Saaten werden ohne ausdrücklichen Befehl des Gouverneurs der Provinz nicht abgemäht. Bis zur Erndte kann der Feind wieder verjagt seyn.

§. 75. Post-Officianten mit allen Pferden, Landräthe, Regierungen, alle administrirende und andere Behörden, Aerzte, Apotheker, Chirurgen, Barber 2c. haben sich mit ihren Arzneien und Instrumenten jedesmal zuerst zu entfernen, wenn der Distrikts-Kommandant, wegen vieler zurückbleibender Kranken nicht ein Andres verordnet.

§. 76. Alle Fischer, Fährleute, Brückenaufseher 2c. sind bei Annäherung des Feindes sogleich zu ermahnen, sich zu bereiten, Rähne, Fahren und Brücken auf das erste (schriftliche) Geheiß des Militair-Gouverneurs der Provinz, zu verbrennen.

§. 77. Es werden deshalb Landsturm-Detachements unter sicheren Offizieren bei den Brücken und Fahren aufgestellt, um über die Ausführung dieses Geschäfts zu wachen.

§. 78. Wer dem Feinde eine Wasserfurth freiwillig verräth, Mann oder Weib, oder ihm als Begleiter dient, wird erschossen. — Wer es gezwungen gethan, ist wegen Mangel an Standhaftigkeit zur Verantwortung zu ziehen, und überall hinten an zu setzen. Auch steht einem solchen der Beweis zu, daß er Zwang erlitten.

§. 79. Wenn eine Stadt oder ein Bezirk so plötzlich vom Feinde überfallen und eingenommen wird, daß die Bewohner nicht mehr entfliehen können, so sind alle Behörden ohne weiteres als aufgelöst zu erachten, und Niemand ist mehr schuldig, ihnen zu gehorchen.

Bei Todesstrafe darf Niemand dem Feinde freiwillig einen Eid leisten. Wird er mit Gewalt dazu gezwungen, so bindet ihn kein gezwungener Eid. Er preßt der Feind Nachrichten, so ist jeder verpflichtet zu verschweigen, was er kann.

Wer Gelegenheit findet, nach dem Einrücken des Feindes zu entkommen, ist sie zu benutzen gehalten.

§. 80. In jeder befestigten, oder der Vertheidigung irgend fähigen Stadt, sind alle Bürger unbedingt zur Disposition des Militair-Kommandanten gestellt, und diese Städte durch die Militair-Gouvernements unverzüglich mit solchen Kommandanten zu versehen.

Von den
Städten.

Die Städte rüsten regelmäßigere und mit Feuergewehr bewaffnete Landsturm-Kompagnien aus, als die Dorfschaften und das flache Land. Alle Fleischer und Brauer sind verbunden, dabei aufzusehen.

§. 81. Zerstückt oder verwüstet werden die Städte in der Regel nicht, wie die Dörfer. Sie müssen dafür desto kräftiger der Armee, Landwehr und dem Landsturm Lieferungen an Waffen und Munition und Bekleidung leisten.

Dem Feinde das Leben möglichst zu erschweren, sich allen seinen Anordnungen mit Gewalt zu widersetzen, alle Leistungen und Lieferungen für ihn zu versagen, ihn einzeln zu vernichten und Abbruch zu thun, ist aber auch ihre Pflicht. Die Städte, die sich darin besonders hervorthun, sollen nach hergestelltem Frieden durch besondere Auszeichnungen von Mir und dem Lande belohnt werden.

§. 82. Die Gouverneurs der Provinzen befehlen, wie viel Piken u. s. f. zu den Waffendepots auf dem Lande abzugeben haben.

§. 83. Das Fortschaffen der Pferde, Magazine u. s. f. wird von den Städten eben so genau ins Werk gesetzt, als auf dem Lande.

§. 84. Die Bildung der National- oder Bürgergarden unter Einfluß und Aufsicht des Feindes, ist bei Strafe schimpflicher Landesverweisung untersagt. Diese scheinbaren Ordnungsmittel haben dem Feinde zu oft schon Garnisonen in den eroberten Städten erspart. Es ist weniger schädlich, daß einige Ausschweifungen zügellosen Gefindels statt finden, als daß der Feind, frei im Schlachtfelde über alle seine Truppen gebiete.

§. 85. In einer vom Feinde besetzten Stadt wird, wie bei tieffter Trauer, verboten, irgend ein Schauspiel, Ball, oder öffentliche Lustbarkeit zu besuchen, kein Geistlicher darf darin ohne besondere Erlaubniß einer dem Feinde nicht unterworfenen höheren Behörde, ein Paar ehelich einsegnen.

Ich erachte es als überflüssig, Meine getreuen Untertanen besonders zu ermuntern, gegenwärtige Verordnung unverzüglich und strenge in Ausübung zu bringen.

Alles, was Ich um mich her erblicke, verbürgt ihre Liebe zu ihrem Könige und Vaterlande, ihr Vertrauen, ihren Gehorsam. Zur besondern Pflicht aber mache Ich es dabei noch allen Behörden des Staats, der Geistlichkeit, so wie den Kommandanten dieses allgemeinen Aufgebots, ganz vorzüglich dahin zu sehen und zu wachen, daß sich diese Maßregeln des Landsturms, wenn sie eintreten, nie ohne Noth gegen das Eigenthum selbst kehren, oder Einzelne sich dadurch verleiten lassen, sich ihren Pflichtleistungen zu entziehen. Was Nothwehr gegen den Feind ist, arte nie in verderbende Zügellosigkeit aus.

Dem biedern Sinne Meiner getreuen Untertanen vertraue Ich, sie werden beides nie mit einander verwechseln. Sie wissen und fühlen, daß jede ungewöhnliche Maßregel, wodurch das Eigenthum der Einzelnen gefährdet werden könnte, Meinem väterlichen Herzen wehe thut, daß daher bloß die feste Uebers

Ueberzeugung: nur auf diesem Wege sey es möglich, die größern Güter, Ruhe, Glückseligkeit und Selbstständigkeit zu erringen, Mich vermögen konnten, sie, wo es Noth thut, zu gebieten.

Ein solches Volk und solche Anstrengungen seegnet Gott!

Gegeben Breslau den 21. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

(No. 185.) Verordnung vom 17ten Julius 1813. in Betreff der Modificationen des Landsturm-Edikts vom 21sten April d. J.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

Erkennen mit dankbarer Rührung und Zufriedenheit den ausgezeichneten Muth und die Ausdauer, womit Unser tapfres Kriegsheer bisher den Kampf für das Vaterland bestand, so wie die mannigfaltigen Anstrengungen und Aufopferungen, womit Unsere getreuen Unterthanen aller Art zur Vertheidigung desselben und zur Erreichung des großen Zwecks für den jener Kampf begonnen wurde, beizutragen gewetteifert haben. Wir vertrauen auch fest auf die Fortdauer jenes Gemeingeistes, welcher sich allenthalben so rühmlich ausspricht, und bauen vorzüglich darauf die Hoffnung eines guten Erfolgs Unserer gerechten Sache und einer dauerhaften Herstellung und sicheren Begründung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Staaten, besonders des Unserigen. Wir haben die Bereitwilligkeit und Thätigkeit mit Wohlgefallen wahrgenommen, womit die Landwehr zu Stande gebracht worden ist, und die Stellung des Landsturms statt gefunden hat, und erkennen auch hierin die Anhänglichkeit an Uns und das Vaterland, wodurch sich die preußische Nation so vorzüglich auszeichnet. Je mehr Wir aber diesen Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, desto angelegentlicher ist es Uns, nur diejenigen Anstrengungen und Aufopferungen zu fordern, die wirklich nothwendig sind, und die Gewerbe so wenig als irgend möglich stören, von denen der innere Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen so wesentlich abhängt. Wir verordnen demnach in Absicht auf den durch das Edikt vom 21sten April d. J. anbefohlenen Landsturm, Folgendes:

§. 1. Der Landsturm soll fortbestehen, so wie er bereits eingerichtet ist, Wir setzen aber bei dem überall herrschenden Patriotismus voraus, daß jeder waffenfähige Staatsbürger von der Verpflichtung durchdrungen ist, das Vaterland in der Gefahr zu vertheidigen, und es als eine Ehrensache betrachten werde, sich zu stellen, wenn das Aufgebot dazu ergeht, insofern nicht Gebrechlichkeit, hohes

hohes Alter, oder ganz unübersteigliche Hindernisse, es unmöglich machen. Indessen wollen Wir die allgemeine Verpflichtung dazu, auf die nachstehende Weise beschränken.

§. 2. Aus den Landsturmmännern soll für die Landwehr eine Reserve gebildet und stets vollzählig erhalten werden, die hinreichend sei, den Abgang bei der Landwehr immer aufs Schnellste zu ersetzen. Ueber die Einrichtung dieser Reserve wird eine besondere Verordnung ergehen.

§. 3. Ueberdem soll auf dem Lande und in den Städten, die nicht Dreihundert zum Landsturm fähige Männer enthalten, abwechselnd eine Woche lang, ein Drittel jener Männer zum augenblicklichen Dienst sich bereit halten, wenn es erforderlich ist, die nothwendigen Wachen geben, und die polizeilichen und militairischen Zwecke erfüllen, welche die Obrigkeit vorzeichnen wird. Hierbei ist die Verpflichtung allgemein, jedoch sind auch Stellvertreter zulässig. Dienstgeschäfte oder Leistungen und Verrichtungen für den Staat oder den Gutsherrn gehen der Verpflichtung zu jenem Dienst allemahl vor, so lange der Feind nicht in der Nähe ist.

§. 4. In den größeren Städten, wo die Gewerbe am wenigsten mit militairischen Bestimmungen vereinbarlich sind, und in denen sich Dreihundert zum Landsturm fähige Männer und darüber befinden, werden aus dem Drittel derselben, welches nach Abzug der zur Landwehr gestellten Mannschaft übrig bleibt, bleibende Bürgerkompagnien oder Bataillone formirt, die zur Landwehr gehören, aber nur die Verpflichtung haben sollen, zur Vertheidigung der Stadt in den Kampf zu gehen. Wo Bürgergarden eingerichtet sind, treten sie in diese Kompagnien oder Bataillone ein, sie können ihre Uniformen behalten, wie sie jetzt sind, und sollen, so wie es die Umstände gestatten, mit Gewehren versehen werden. Die Schützenkompagnien bleiben in ihrer Verfassung.

§. 5. Die Stellung des Landsturms fällt in den im vorhergehenden §. benannten Städten weg. Der Antheil derselben an der Reserve für die Landwehr, die Stellung der Mannschaft zu dieser, und die Schützen- und Bürgerkompagnien und Bataillone ersetzen jenen.

§. 6. Der Landsturm sowohl, als die Bürger- und Schützenkompagnien und Bataillone stehen zunächst unter ihren vorgesetzten Kommandanten, und allenthalben aber unter den Polizeiobrigkeiten des Orts oder Bezirks. Die in den §§. 18. bis 21. des Edikts vom 21. April d. J. angeordneten Schutzdeputationen, werden, da die Formation des Landsturms nunmehr als vollendet anzusehen ist, hiermit aufgehoben. Der Anführer der Bezirke und Unterbezirke und die Polizeiobrigkeiten treten an ihre Stelle. In Berlin werden der Ausschuß für Landwehr und Landsturm, so wie die Schutzdeputationen und der Landsturm selbst ebenfalls hierdurch aufgelöst. Dieses Geschäft, so wie die Formation der Bürgerbataillone wird

wird von dem Militairkommandanten der Residenz und dem Polizeipräsidenten, unter der Direction des Militairgouvernements, sogleich vorgenommen. Es versteht sich, daß hiernach sowohl das Reglement wegen des Landsturms in der Residenz Berlin d. d. den 18. März d. J., als die Instruktion über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm vom 25ten Juni d. J. völlig außer Kraft treten, und daß der Wachdienst in Ermangelung des wirklichen Militairs von den Bürgerbataillonen versehen werde.

§. 7. Der §. 12. des Edikts vom 21sten April d. J. wird dahin abgeändert, daß das Aufgebot des Landsturms nur durch die Militairgouvernements nach den denselben von Uns zu ertheilenden Befehlen statt finden darf. Alle übrige Behörden dürfen die Bestimmungen der §§. 3. 4. 5. 6. nicht überschreiten.

§. 8. Die Justizbehörden ohne Unterschied, desgleichen die Lokalpolizei- und Communalbehörden, die Landräthe ausgenommen, sollen bei Annäherung des Feindes im Lande bleiben, jedoch in keinem Falle denselben einen Eid leisten. Alle übrige höhere und insbesondere administrirende Behörden müssen sich entfernen, jedoch den letzten Augenblick abwarten, wo die Entfernung möglich ist.

§. 9. Nach dieser Verfügung ist die Untersuchung und Bestrafung von Verbrechen und Vergehungen bei dem Landsturm den Gerichten nach den Gesetzen zu überlassen; damit jedoch die erforderliche Beschleunigung und Strenge hierbei überall eintrete, werden Wir hierüber noch die nöthigen Vorschriften ertheilen. Die Disciplinarstrafen über die Landsturmänner, wenn sie im Dienst sind, werden nach einem besonders zu ertheilenden Reglement, von den Befehlshabern desselben verfügt. Die §§. 25. 26. 27. des Edikts vom 21. April d. J. werden hiernach aufgehoben.

§. 10. Das Exerciren des Landsturms wird bloß auf die Sonn- und Festtage beschränkt.

§. 11. So lange der Landsturm nicht aufgeboten ist, braucht Niemand zu Reisen in seinen Privatgeschäften Urlaub von den Landsturmofficieren zu nehmen, es sei denn, daß er zu dem im §. 3. benannten Dienststuhenden Drittel gehört, so lange der Dienst währet.

§. 12. Wegen des Gebrauchs der in den §. 48. und 49. der Verordnung vom 21. April d. J. erwähnten Signale wird besondere Verordnung durch die Militairgouvernements ergehen. Alle bisher errichtete sind mit Waschen zu versehen.

§. 13. Wegen der mobilen Kolonnen und den übrigen Anordnungen, welche die §§. 51. bis 64. incl. des gedachten Edikts festsetzen, darf ebenfalls ohne die Befehle der Militairgouvernements nichts geschehen.

§. 14.

§. 14. Eben so wenig ist ohne ausdrückliche Anordnung derselben eine Räumung ganzer Ortschaften oder Verwüstung von Bezirken vorzunehmen. Werden dergleichen Maasregeln durchaus nothwendig, so wird deshalb besondere Anweisung durch diese Behörden ergehen. Es versteht sich übrigens, daß dem Feinde alle Subsistenzmittel und Kriegsbedürfnisse möglichst zu entziehen sind, und daß Jedermann solches zu bewirken verpflichtet ist. Hiernach modificiren sich die §§. 65. bis 74. auch 79. des Edikts vom 21. April d. J.

§. 15. In allen übrigen hier nicht erwähnten Stücken, bleibt es bei der Verordnung vom 21. April d. J.

Gegeben Berlin, den 17ten Julius 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

(No. 186.) Bekanntmachung, wornach sämtliche Königl. Kassen angewiesen und authorisirt werden, in allen Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piafter und das Konventionsgeld anzunehmen. Vom 17ten Juli 1813.

Sämmtliche Königliche Kassen werden hierdurch angewiesen und authorisirt, in allen an sie zu leistenden Zahlungen neben der Landesmünze auch die Piafter und das Konventionsgeld von den Zahlungsverpflichteten unweigerlich anzunehmen, und zwar:

den Piafter zu einem Thaler zehn guten Groschen sechs Pfennigen,

das Zwanzigkreuzerstück zu fünf guten Groschen vier Pfennigen,

das Zehnkreuzerstück zu zwei guten Groschen acht Pfennigen.

Einzelne Kreuzer werden nicht angenommen.

Diese Anordnung wird zugleich zur Kenntniß des Publikums gebracht, um sich in seinen an landesherrliche Kassen zu leistenden Zahlungen darnach zu achten.

Berlin, den 17ten Juli 1813.

Der Staatskanzler
G a r d e n b e r g.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 187.) Cartel zwischen Preußen und Mecklenburg = Strelitz. Vom 7ten Juli 1813.

Seine Majestät der König von Preußen 2c. 2c. sind in Folge der vorwaltenden Verhältnisse und des gemeinschaftlichen großen Endzwecks der gegenwärtigen militairischen Operationen mit des Herrn Herzogs von Mecklenburg = Strelitz Durchlaucht übereingekommen, wechselseitig ein Cartel abzuschließen, und solchem die größte Ausdehnung zu geben.

Es sollen demnach vom heutigen Tage an die von den Herzoglich = Mecklenburg = Strelitzschen Truppenkorps desertirenden und in die Preussischen Staaten kommenden oder auch außerhalb derselben von Preussischen Truppen und Behörden angehaltenen Militairpersonen allen Ranges und aller Waffengattung und ausgetretene Militairpflichtige sogleich und unbedingt an die nächste Herzoglich = Mecklenburg = Strelitzsche Militair = oder Civilbehörde ausgeliefert werden, ohne daß es deshalb für die einzelnen Fälle einer vorgängigen ausdrücklichen Requisition bedürfe.

Ingleichen sollen auch die von den Deserteurs mitgenommenen Pferde, Armatur = und Kleidungsstücke mit zurückgegeben werden.

Ferner wird hiermit ausdrücklich untersagt, die obgedachten Effekten oder überhaupt irgend etwas von den Deserteurs zu kaufen, letzteren keine Zuflucht zu geben, und keinen Durchgang zu gestatten, auch sie weder zu verhehlen, noch ihre Entweichung zu erleichtern.

Jahrgang 1813.

Q

Des

(Ausgegeben zu Berlin den 7ten September 1813.)

Des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht haben unter dem heutigen Dato eine vollkommen gleichlautende Verordnung in Betreff der Auslieferung Preussischer Deserteurs erlassen.

Hauptquartier Neudorf, den 7ten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

(No. 188.) Verordnung wegen Untersuchung und Bestrafung der Vergehen im Landsturm.
 Vom 21sten Juli 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. c.

haben, um zu verhüten, daß die von Uns nothwendig befundene Maaßregel des Landsturms nicht zum Nachtheil der Sicherheit und des Eigenthums Unserer getreuen Unterthanen gereiche, in der Verordnung vom 17ten d. M. S. 9. Uns vorbehalten, über die Untersuchung und Bestrafung der beim Landsturm vorkommenden Verbrechen und Vergehungen besondere Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach hierdurch Folgendes:

§. 1. Ein jedes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Ausübung die Landsturmsbewaffnung gemißbraucht worden, soll mit einer gestärkten Strafe belegt werden.

I. Strafen der Vergehungen im Landsturm.

§. 2. Schon die bloße Drohung zur Durchsetzung eines Anspruchs oder einer Weigerung, die Waffen gebrauchen zu wollen, wird mit einer Vierzehntägigen bis Sechsmonatlichen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, oder mit körperlicher Züchtigung geahndet.

Drohungen.

§. 3. Wer sich mit der Landsturmsbewaffnung seiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der soll nach Beschaffenheit des Widerstandes, und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Ein- bis Vierjähriger Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. 4. Denjenigen, der sich seiner Waffen bedient, um einen anderen zu dem zu nöthigen, was er von ihm fordern zu können glaubt, soll Zweimonatliche bis Einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe treffen.

Unersaubte Selbsthülfe.

§. 5. Wer sich wegen erlittener Beleidigungen mit seinen Waffen Recht zu verschaffen sucht, hat Festungs- oder Zuchthausstrafe von Sechs Monaten bis zu Zwei Jahren verwirkt.

§. 6. Wenn sich mehrere zum Landsturm gehörige Männer unter sich oder mit anderen vereinigen, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; so hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schaden geschehen ist, der Häufelsführer dennoch eine Zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Aufstand.

§. 7. Die übrigen Theilnehmer dieses Frevels werden mit Ein- bis Zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

§. 8. Ist bei solchem Aufruhr Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Rädelshführer mit lebenswüdriger Einsperrung bestraft werden. Die dabei thätig gewesenen Theilnehmer trifft Vier- bis Zehnjährige, die übrigen nach dem Verhältniß ihrer Verabredung und Vereinigung, Ein- bis Vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe.

§. 9. Wenn bei einem solchen Tumult ein größeres Verbrechen, besonders ein Todschlag verübt worden, so tritt die in dem Allgemeinen Landrecht verordnete Strafe ein, welche jedoch nach §. 1. geschärft werden muß.

Auflehnung
gegen Abgaben
und
Dienste.

§. 10. Wer sich schuldigen Diensten oder Abgaben zu entziehen sucht, und wenn er dazu angehalten werden soll, sich mit seinen Waffen widersetzt, soll die im §. 3. festgesetzte Strafe erleiden.

§. 11. Ist ein solcher Widerstand von mehreren in Gemeinschaft geleistet worden; so kommen die Vorschriften der §§. 6 — 9 zur Anwendung.

Raub.

§. 12. Raub, mit Waffen verübt, wird, wenn der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit Zwanzigjähriger, sonst aber mit lebenswüdriger Festungsarbeit bestraft.

§. 13. Haben mehrere den Raub gemeinschaftlich begangen, so trifft den Rauburheber die Todesstrafe des Beils, welche im Falle eines dem Beraubten an seinem Körper zugefügten Schadens, durch Schleifung zur Nichtstätte geschärft werden muß. Die Theilnehmer haben lebenswüdrige Festungsstrafe verwirkt.

§. 14. Ist der Beraubte getödtet worden; so trifft den Rädelshführer die Strafe des Rades von oben, und jeden Theilnehmer, der den Beraubten thätlich behandelt hat, die Strafe des Beils.

Straßenraub.

§. 15. Jeder Angriff auf der Landstraße, in räuberischer Absicht und mit Waffen ausgeführt, wird, wenn auch der Beraubte an seinem Körper keinen Schaden erlitten hat, mit lebenswüdriger Festungsarbeit und bei einem von Mehreren gemeinschaftlich begangenen Verbrechen an dem Haupturheber mit der Todesstrafe des Beils bestraft.

Versuchte
Verbrechen.

§. 16. In Absicht der Bestrafung versuchter Verbrechen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden, in sofern nicht in dem Vorhergehenden etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden.

U. Untersuchungsv
fahren.

§. 17. Die Untersuchung aller in den vorstehenden §§. bezeichneten und ähnlichen Verbrechen bleibt nach der Bestimmung des §. 9. der Verordnung

nung

nung vom 17ten v. M. den gewöhnlichen Kriminalgerichten überlassen. Es soll dabei das in der Allgemeinen Kriminalordnung vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden, jedoch unter folgenden Modifikationen:

- 1) Jeder, der sich eines Verbrechens der bezeichneten Art, nach seinem Geständnisse oder nach den wider ihn sprechenden Verdachtsgründen, schuldig gemacht hat, soll sofort zum Arrest gebracht, und daraus nicht anders entlassen werden, als wenn seine Freisprechung mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist.
- 2) Die Untersuchung muß, wenn sie nur gegen einen Angeschuldigten geführt wird, längstens in acht Tagen, wenn aber deren mehrere sind, längstens in vier Wochen beendigt seyn.
- 3) Hat solche länger gedauert, so muß der Inquirent die Unmöglichkeit der frühern Beendigung nachweisen.
- 4) Ist es wahrscheinlich, daß der Verbrecher zur Festung oder zum Zuchthaus verurtheilt werden wird, so ist derselbe nach dem Schlusse der Untersuchung sofort an die nächste Strafanstalt abzusenden.
- 5) Eine Bertheidigung soll zwar auf Verlangen des Angeschuldigten stattfinden, sie soll aber nicht schriftlich erfolgen, sondern der Bertheidiger muß sich bei dem Inquirenten an dem bestimmten Tage einfinden, die Akten einsehen, sich mit dem Angeschuldigten besprechen, und alsdann die Bertheidigungsgründe zum Protokoll geben.
- 6) Das Erkenntniß wird jederzeit von dem Obergericht der Provinz und zwar mit der möglichsten Beschleunigung abgefaßt.
- 7) Zum Rechtsmittel der weitem Bertheidigung kann der Verurtheilte nicht verstattet werden, wenn auf nicht mehr als zweijährige Einsperrung erkannt und das Vergehen eingestanden worden.
- 8) In allen übrigen Fällen soll das Verfahren in zweiter Instanz dem in der ersten gleich seyn. Es muß aber das Rechtsmittel sofort nach Publikation des Erkenntnisses eingewendet, und wenn keine neue zu erörternde Thatsachen angeführt werden, deren Ausmittlung, sobald sie erheblich sind, zulässig bleibt, die Bertheidigung von dem Defensor den Tag darauf zum Protokoll gegeben werden. Jedoch kann dem letzteren auf sein Verlangen eine nicht über drei Tage zu verlängernde Frist zur Einreichung einer schriftlichen Bertheidigung bewilliget werden.
- 9) Der Bestätigung des Erkenntnisses von Seiten des Justizministers bedarf es nur alsdann, wenn auf Zehnjährige oder längere Gefangenschaft

schaft erkannt worden. In Absicht der bei Uns eingehenden Bestätigung, hat es bei der gesetzlichen Verfassung sein Bewenden.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zur Warnung und Achtung öffentlich bekannt gemacht und von allen Gerichtsbehörden auf das Genaueste befolgt werde.

Gegeben Berlin, den 21sten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Kirchheim.

(No. 189.) Publikandum den Cours der Konventions- und Kronenthaler, so wie der Rubel und Fünffrancsstücke betreffend. Vom 29ten Juli 1813.

Durch das Publikandum d. d. Berlin den 17ten Juli d. J. ist bestimmt, wie hoch die Spanischen Piaster, die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, in den Königlichen Kassen angenommen werden sollen.

In gleicher Art werden die Königl. Kassen hiermit angewiesen, folgende Geldsorten, und zwar

- 1) die Russischen Rubel, welche bis zum Jahre 1762. geprägt sind und alle älteren, für einen Thaler und Vier gute Groschen das Stück;
- 2) die vom Jahre 1762. an bis jetzt geprägten Rubel für Einen Thaler und Einen guten Groschen;
- 3) die Brabanter- und Kronenthaler für Einen Thaler Sech gute Groschen Sechs Pfennige;
- 4) die Konventions- oder Speziesthaler für Einen Thaler Acht gute Groschen und
- 5) die Fünffrancsstücke für Einen Thaler Sieben gute Groschen und Sechs Pfennige Preussisch Kourant,

in Zahlung anzunehmen.

Dieser hier bestimmte Preis ist dem, in den vorgenannten Münzen enthaltenen Silberwerthe vollkommen angemessen; es kann sie also ein jeder dafür um so unbedenklicher annehmen, als die Königlichen Münzen sie für diesen Preis zum Umprägen in Preussisches Kourant übernehmen werden. Es soll in Kurzem eine genaue Bezeichnung der am wenigsten gekannten Sorten erfolgen, um sie dem Publika hinreichend kenntlich zu machen.

Schloß Peilau bei Reichenbach, den 29ten Juli 1813.

Der Staatskanzler
H a r d e n b e r g.

(No. 190. Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Bestimmung der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner. Vom 7. August 1813.

Mit Bezug auf den §. 9. Meiner fernerweiten Verordnung über den Landsturm vom 17ten v. M. bestimme Ich hierdurch, daß in Rücksicht der Disziplinarstrafen über die Landsturmmänner, sowohl für die Zeit ihrer Uebungen, als wenn sie im wirklichen Dienste gegen den Feind stehen, die hierauf Bezug habenden Kriegsartikel gelten sollen, welche als Militairgesetz für Meine Armee und die Landwehr gegeben sind. Der Landsturm muß sich durch diese Meine Anordnung geachtet finden, und Ich beauftrage Sie, solche bekannt machen und zur Anwendung bringen zu lassen.

Neudorf, den 7ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 15. —

(No. 191.) Allerhöchste Bestimmung vom 26sten Juli 1813., wegen der Klagen gegen öffentliche Beamte, aus Kontrakten, welche diese Beamte Namens des Staats über Lieferungen von Armeebedürfnissen eingegangen sind.

Bei der gegenwärtigen Lage der Staatskassen, ist es nicht immer möglich, die Zahlungsverbindlichkeiten prompt zu erfüllen, welche in den, von öffentlichen Beamten Namens des Staats geschlossenen Kontrakten, über Lieferungen von Armeebedürfnissen aufgenommen worden sind. Sollten daher Klagen aus dergleichen Kontrakten gegen die Personen solcher Beamten angebracht werden; so bestimme Ich hierdurch, daß diese von den Gerichtsbehörden nicht angenommen werden.

Hauptquartier Neudorf, den 26sten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

(No. 192.) Allerhöchste Kabinettsordre, betreffend die Befreiung von der Entrichtung der Personensteuer derjenigen Frauen und Kinder, deren Männer und Väter als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, für die Dauer des Krieges. Vom 11ten August 1813.

Da der Erwerb derer, die als Freiwillige, Soldaten oder Landwehrmänner im Militair dienen, durch den Eintritt in den Kriegsdienst in der Regel verloren geht, so erfordert es die Billigkeit, daß ihre Frauen und Kinder für die Dauer des Krieges, von der Entrichtung der Personensteuer, befreit bleiben. Ich trage Ihnen daher auf, das Nöthige dieserhalb zu veranlassen.

Hauptquartier Neudorf, den 11ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 193.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14ten August 1813, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegesdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen.

Wenn gleich das Privilegium vom 3ten Dezember 1769., die Werbefreiheit der Bergleute betreffend, den gegenwärtigen Zeitumständen nicht mehr angemessen ist: so will Ich doch zum Besten des Bergbaues und Meiner treuen Bergleute, und in Betracht der Fährlichkeit und Mühsamkeit ihres Berufs, jene in vielen andern Ländern, in gleicher Weise übliche Begünstigung, jedoch mit der Beschränkung aufrecht erhalten, daß künftighin die Bergleute, wenn sie zum Kriegesdienst ausgehoben werden, nur zum Mineur- oder Pionierdienst gebraucht werden sollen; dagegen bleibt ihnen nach wie vor unbenommen, als Freiwillige unter Meine Fahnen in Reihe und Glied zu treten.

Landeck, den 14ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

In
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 194.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten September 1813., daß außer den im §. 13. des Edikts vom 19ten Dezember v. J. genannten Verlusten, auch die an Bier und Brauntwein zur Kompensation gebracht werden können.

Bei den von Ihnen Mir vorgetragenen Gründen, ist es keinem Bedenken unterworfen, daß außer den im §. 13. des Edikts vom 19ten Dezember v. J. genannten Verlusten, auch die an Bier und Brauntwein zur Kompensation gebracht werden können. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Töplitz, den 10ten September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 195.) Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Ersatz des Abganges bei der Landwehr. Vom 8ten August 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Da es zur glücklichen Führung des Krieges unumgänglich erforderlich ist, daß das vor dem Feinde stehende Heer beständig vollzählig erhalten werde, und da eine solche Einrichtung für die stehende Armee bereits getroffen ist, verordnen, daß nach §. 2. des fernerweiten Edikts über den Landsturm vom 17ten Juli d. J. sogleich mit Bildung einer Reserve für die Landwehr nach folgenden Bestimmungen vorgeschritten werden soll.

§. 1.

Es wird unmittelbar nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes in jedem Distrikt, der ein Regiment oder vier Bataillone Infanterie gestellt hat, so viel Mannschaft ausgehoben, als zu zwei Bataillonen gehören. Auf jedes Regiment oder vier Eskadrons Kavallerie werden Mannschaft und Pferde zu einer fünften Eskadron ausgehoben und gestellt.

§. 2.

Die Aushebung geschieht Kreisweise aus der waffenfähigen, den Gewerben und ihren Familien am meisten entbehrlichen Landsturmmannschaft, durch die Kreisausschüsse, nicht durchs Loos, sondern nach ihrem Gutachten über mehr oder mindere Entbehrlichkeit derselben in ihrer Heimath, und mit Rücksicht auf die nöthige Eriazmannschaft.

Jahrgang 1813.

§

§. 3.

§. 3.

Die Hälfte der ausgehobenen Mannschaft für die Infanterie, wird, nachdem sie mit den übrigen vereidigt ist, einen Monat lang beurlaubt. Die andere Hälfte wird unterdessen ausgerüstet und in den Waffen geübt. Wird dieser Theil nach Ablauf eines Monats noch nicht als Ergänzung zur Armee geschickt, so wird solcher auf Urlaub entlassen und unterdessen die andere Hälfte zum Exerciren und zur Ausrüstung eingezogen.

§. 4.

Wenn die Nähe des Feindes eine Zusammenziehung der ganzen Reserve mit einemale nothwendig macht; so ist es die Pflicht des Militairgouvernements, solche ohne Rücksicht darauf, ob sie schon geübt und bewaffnet ist, zu veranlassen.

§. 5.

Gekleidet und bewaffnet wird die Landwehr-Reserve auf Kosten des Staats, und haben die Militairgouvernements mit dem allgemeinen Kriegesdepartement sich zu einigen.

§. 6.

Jedes Landwehrregiment giebt einen Stamm von 10 Offizieren, 20 Unteroffizieren und 80 gut exercirten Gemeinen ab, um daraus ein Ersatzbataillon zu 1200 Mann nach §. 3. zu bilden. Hierzu liefern die Distrikte, die das Regiment gestellt haben, 1100 Gemeine, aus welchen wieder von 8 zu 8 Tagen die nöthigen Unteroffiziere gewählt werden. Auch zu den noch offenen Offizierstellen werden taugliche Personen gewählt, die vorzugsweise aus dem Regimentsbezirk, und wenn sie daselbst nicht vorhanden sind, anderswoher genommen werden können.

§. 7.

Die Art und Weise, wie die Landwehr-Reserven zu ihren Brigaden oder Regimentern abgehen, besorgt das Militairdepartement im Verhältniß des statt gefundenen Abganges.

§. 8.

Sobald mehr als ein Bataillon auf jede Brigade, oder mehr als eine Eskadron auf ein Regiment, zur Armee abgegangen ist, wird eine ähnliche Aus-

Aushebung von Mannschaft und Pferden nach §. 1., 2 und 6. vorgenommen, um den Ersatz in einer solchen Bereitschaft zu halten, daß jederzeit ein vollständiges Bataillon zur Brigade, und eine Eskadron zu ihrem Regimente stoßen kann.

§. 9.

Es versteht sich dabei von selbst, daß wenn einzelne Brigaden unverhältnißmäßig mehr als andere gelitten haben, ihre Ergänzung mit Hülfe der Reservebataillons anderer Brigaden, die weniger gelitten haben, geschehen muß. Nur muß, so viel wie möglich, darauf gesehen werden, daß ihre Vertheilung nur nach ihrer Heimath geschieht.

So geschehen und gegeben in Unserm Hauptquartier zu Neudorf den 8ten August 1813.

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 196.) Vollständige Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 17ten März 1813.; deren Einleitung sich bereits im 7ten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung unter No. 163. Seite 36. abgedruckt findet.

Die Stände errichten gemeinschaftlich die Landwehr. Ich und alle Prinzen Meines Hauses stehen an der Spitze.

Die Landwehr einer Provinz steht unter dem unmittelbaren Oberbefehl der Militair- und Civilgouverneurs derselben.

Jeder Kreis errichtet eine, der Bevölkerung angemessene Landwehr-Abtheilung, ohne Verbindung mit andern Kreisen. Wie viel Landwehrmänner in jedem Kreise gestellt werden, wird die Regierung den Kreisen bekannt machen.

Alle wehrbaren Männer, welche nicht zur Landwehr gezogen werden, bilden einen Landsturm, welcher den Feind im Kreise erwartet. Bis zu diesem Augenblick bleiben die bürgerlichen Gewerbe und häuslichen Verhältnisse ungestört.

Den Ständen bleibt die Errichtung der Landwehr überlassen; es wird dabei jedoch folgende allgemeine Verfassung hiermit festgesetzt:

§. 1. Zum Betrieb der Aushebung und Formirung der Landwehr bestimmt jeder Kreis einen Ausschuss, welcher aus 2 Deputirten von den adelichen Gutsbesitzern, einem von den Städten und einem vom Bauernstande besteht, welche letztere beide von der Regierung gewählt werden.

§. 2. Um alle streitige Fälle zwischen den Kreisen und den verschiedenen Behörden zu schlichten und die Punkte zu entscheiden, welche von den Ständen

Jahrgang 1813.

L

und

(Ausgegeben zu Berlin den 6ten November 1813.)

und dem Ausschuss nicht entschieden werden können, wird in jeder Provinz ein General-Commissarius von den Ständen und einer von Mir gewählt.

§. 3. Die Städte Berlin, Breslau und Königsberg in Preußen errichten ihre Landwehr ohne Verbindung mit dem Kreise, in welchem sie liegen.

§. 4. Mit Errichtung der Landwehr werden die Bürgergarden in den Städten aufgelöst, die Landwehr versieht ihren Dienst. Es wird jedoch den städtischen Landwehr-Männern nachgelassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen.

§. 5. Die Landwehr besteht aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17ten bis zum 40sten Jahr einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehrmänner, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung, mit der §. 10. vorgeschriebenen nähern Bestimmung, nach den Jahrgängen durchs Loos bestimmt werden. Die erste Beilage ergibt das Nähere.

§. 6. Dem Kreis- oder städtischen Ausschuss steht frei, jedem, dessen ämtliche, häusliche oder andere Verhältnisse eine Ausnahme erfordern, oder eine Abwesenheit aus dem Kreise nicht erlauben, diese Ausnahme zu gestatten, welche nach sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller Umstände bestimmt wird.

§. 7. Die Landwehr besteht aus Infanterie und Kavallerie, letztere nach Kosaken-Art, der 15te bis 8te Mann ist Reuter. Die Formirung ergibt die zweite Beilage.

§. 8. Die Offiziere werden von dem Ausschuss der Kreise, bis einschließlich den Kompagnie- und Schwadron-Chef, ohne Rücksicht aufs Alter, aus der ganzen Volksmenge gewählt, und Mir zur Bestätigung vorgeschlagen. Bis diese erfolgt, bleibt die Anstellung nur vorläufig. Die Bataillons-Chefs, Brigadiers und Divisionaire werden von Mir gesetzt; Ich werde jedoch gern auf die Wahl des Ausschusses Rücksicht nehmen.

§. 9. Die Gensd'armen-Offiziere mit ihren Unteroffizieren und Gemeinen sind verpflichtet, zur Uebung der Landwehr-Männer, so lange es erforderlich ist, in die Landwehr einzutreten. Trifft die Offiziere die Wahl zu Offizierstellen nach ihren Graden, die Unteroffiziere und Gemeinen aber, zu Feldwebel und Unteroffiziere, so verbleiben sie in der Landwehr, außerdem aber treten sie, nach beendigter Uebung, in ihr Verhältniß zurück, und schließen sich demnächst dem Landsturm an.

§. 10.

§. 10. Sollten Besizer adlicher Güter oder Königl. Bediente in der zum Dienst bestimmten Landwehr, in der Reihe der Gemeinen oder Unteroffiziere, nach der geschehenen Wahl der Offiziere verbleiben, so werden sie in den Landsturm versetzt; denn Ich will nicht, daß die polizeilichen und bürgerlichen Verhältnisse gestört werden, bevor der Landsturm eintritt.

§. 11. Die Unteroffiziere werden von den Offizieren gewählt, und von den Brigadiers bestätigt. Aus den Unteroffizieren wird der Abgang der Offiziere mit einigen Ausnahmen ersetzt.

§. 12. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine leisten den gewöhnlichen Eid des stehenden Heeres, und stehen mit diesen in gleichem Range, in gleichen Vorrechten, und daher auch in gleichen Verpflichtungen.

§. 13. Die Landwehrmänner kleiden sich selbst oder sie werden von den Ständen oder Kommunen gekleidet, nachdem es die Umstände erfordern. Die dritte Beilage ergibt das Nähere.

§. 14. Die Landwehr erhält ihre Waffen und Munition, so weit solche nicht in den Kreisen angefertigt werden können, aus dem Zeughause auf Kosten des Staats. Das Nähere ergibt die vierte Beilage.

§. 15. Die Landwehr erhält keine Besoldung, so lange sie im Kreise bleibt; es bleibt den Ständen, Gemeinden und Städten überlassen, ob sie die Landwehrmänner nach Umständen entschädigen wollen. Wird die Landwehr im Kreise zu ihrer Uebung zusammengezogen, so sorgt der Kreis für die Verpflegung.

§. 16. Die Landwehr tritt in die Besoldung und Verpflegung der stehenden Truppen, sobald sie außerhalb ihres Kreises gebraucht wird.

§. 17. Die Landwehr ist der Disziplin des stehenden Heeres unterworfen und wird bei Vergehungen nach den Kriegsartikeln derselben gerichtet.

§. 18. Die Uebung der Landwehr geschieht nach Anleitung der fünften Beilage.

Alle pensionirte Offiziere und verabschiedete Soldaten, wenn solche nicht schon als Offiziere gewählt, oder zur Landwehr gezogen sind, sollen mit den Gensd'armen in der Landwehr eine Zeitlang die jungen Männer üben; wenn ihre Körperkräfte dies gestatten.

§. 19. Wenn die Landwehr Abgang hat, oder wenn von derselben zum Ersatz der im Felde stehenden Truppen einzelne Ersatz-Mannschaften gestellt,

stellt, oder ganze Bataillone zur Armee gezogen werden, so wird der Abgang aus den zurückgebliebenen Landwehrpflichtigen sogleich wieder ergänzt.

§. 20. Die Einrichtung des Landsturms geschieht erst, wenn die der Landwehr beendigt ist.

Gegeben Breslau, den 17ten März 1813.

Friedrich Wilhelm.

Erste Beilage.

Anweisung zur Formirung der Landwehr.

1. Sobald der Kreis zur Formirung der Landwehr seinen Ausschuss gewählt hat, und der Tag dazu bestimmt ist, überlegt der Ausschuss, ob das Geschäft an einem Orte, oder an mehreren Orten im Kreise, geschehen müsse. Letztern Falls theilen sich die Ausschüsse nach den Umständen so, daß das Geschäft im ganzen Kreise zu einer und derselben Zeit geschehen kann. Der Ausschuss, dem die im Kreise zu stellende Anzahl Landwehrmänner von der Regierung bekannt gemacht ist, bestimmt nach Verhältniß, wie viel an jedem einzelnen Orte gestellt werden müssen. Gleiche Anordnungen treffen in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, die städtischen Ausschüsse. In den übrigen Städten geschieht die Aushebung durch den Kreis Ausschuss.

2. Zur Bestellung selbst, berufen die Kommissarien zur bestimmten Stunde:

- a) alle im Kreise befindliche Offizianten, mit Ausschluß der im wirklichen Königl. Dienst stehenden Präsidenten und Direktoren;
- b) die Forstbedienten mit ihren Gehülfen und Söhnen, so weit sie nicht schon zur Vertheidigung der Festungen abgetheilt sind;
- c) sämtliche gewesene Soldaten, die nicht Krüppel oder Greise sind;
- d) alle wehrbare Männer, vom 17ten Jahre an gerechnet.

3. Wenn alles beisammen ist, versammelt der Kommissarius die Anwesenden in einen Kreis um sich, eröffnet ihnen in wenigen kräftigen Worten den Zweck, sucht ihre Vaterlandsliebe und ihr Pflichtgefühl für den Zweck zu erwärmen und fordert dann die Freiwilligen auf, sich nach geöffnetem Kreise besonders zu stellen, und zwar so, daß diejenigen, welche zu Pferde dienen wollen und ein Pferd stellen können, besonders treten. Er eröffnet ihnen, daß die Freiwilligen den Rang eines Gefreiten erhalten und daß bei eintretendem Avancement, auf sie vorzüglich gerücksichtigt werden soll.

4. Nach geöffnetem Kreise, rangirt der Kommissarius die vorgetretenen Freiwilligen, und wenn sich aus Eifer für die Sache, Männer darunter befinden, welche zum Felddienst nicht mehr Kräfte genug besitzen: so muß er sie auf eine zweckmäßige Art zum Austritt zu bewegen suchen, und sie zum Landsturm verweisen.

Hierauf stellt er die nicht als Freiwillige vorgetretenen Landwehrpflichtigen Männer nach den Jahrgängen des Alters, und überschlägt, wie viel
zur

zur Ergänzung der Anzahl noch durchs Loos zu bestimmen sind. Diese werden dann aus den Männern vom 17ten bis 40sten Jahre, aus jedem Jahrgange nach gleichem Verhältniß gestellt.

5. Findet sich unter den Freiwilligen nicht die hinreichende Anzahl Reuter, so werden solche aus den gestellten Männern so bestimmt, daß die Wohlhabendern dazu gewählt werden.

6. Sobald dieß Geschäft beendigt ist, werden die Landwehrmänner rangirt und Ortweise aufgezeichnet. Findet es sich hierbei, daß das Loos zum Theil auf körperlich Unfähige gefallen ist, oder daß nach §. 6. der Organisation Ausnahmen Statt finden müssen, so werden die Ausscheidenden sofort aus den Zurückgebliebenen wieder ersetzt.

Wenn alles beendigt ist, und die vorher schon gewählten Offiziere zugetreten sind, so führt der Kommissarius des Ausschusses die Landwehrmänner in die nächste Kirche. Der hiezu schon beauftragte Prediger hält eine kurze, herzliche Anrede an die neuen Vertheidiger des Vaterlandes, legt ihnen das Ehrenvolle und Ruhmliche ihres Berufs ans Herz und sucht dadurch ihren Muth und Eifer zu entflammen. Nach beendigter Rede läßt der Kommissarius die Landwehrmänner den gewöhnlichen Soldateneid schwören und entläßt sie hierauf, bis auf weitere Ordre, in ihre Wohnungen.

Zweite Beilage.

Anweisung zur Organisirung der Landwehr.

1. Die Landwehr soll in Kompagnien und Schwadronen dergestalt eingetheilt werden, daß 150 bis 200 Mann Fußvolk eine Kompagnie, und 72 bis 96 Mann Reuter eine Schwadron bilden.

2. Das Fußvolk wird von 12 zu 12 Mann und die Reuter von 8 zu 8 Mann in Korporalschaften eingetheilt. Die Kompagnie oder Schwadron, erhält so viel Unteroffiziere, als sie Korporalschaften enthält. Außerdem bekommt jede Compagnie oder Schwadron einen Feldwebel oder Wachtmeister.

3. Jede Kompagnie Infanterie erhält einen Hauptmann und vier Lieutenants und theilt sich demnach in Offizierabtheilungen zu 30 bis 40 Mann

Mann ein. Eine Schwadron erhält einen Rittmeister und nach Verhältniß ihrer Stärke, 2 bis 3 Lieutenants, so daß eine Offizierabtheilung nicht über 24 Mann stark wird.

4. Nach dieser Bestimmung überschlägt der ständische Ausschuß die erforderliche Anzahl Offiziere und wählt diese schon vor der Verloosung der Landwehrmänner aus der Gesamtheit des Kreises und der darin befindlichen Gensd'armen aus. Ein Gleiches geschieht in den Städten Berlin, Breslau und Königsberg durch den städtischen Ausschuß.

Die Wahlen der Offiziere werden Sr. Majestät dem König zur Bestätigung eingereicht und letztere sind verpflichtet, die Stellen anzunehmen, wenn nicht besondere von dem Kreis Ausschuß anerkannte Hindernisse Statt finden.

Se. Majestät der König haben das Vertrauen, daß die Kreis Ausschüsse ohne alle Parteilichkeit ihre Wahl auf Männer richten werden, die sich durch mehrere Bildung, durch Rechtlichkeit und durch das Vertrauen, welches sie im Kreise oder in der Stadt besitzen, dazu am besten qualifiziren.

Wenn Offiziere abgehen, oder neue Bataillons in der Folge formirt werden, so werden die Offiziere, jedoch mit Ausnahmen, aus den Unteroffizieren der Landwehr einer jeden Provinz, durch das Avancement, nach der Wahl der Offiziere ersetzt. Die Wahlen werden durch den Brigadier Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt.

5. Die Unteroffizierstellen werden durch die Wahl der Offiziere aus den Landwehrmännern bestimmt. Es muß dabei nach Möglichkeit darauf gesehen werden, diese Stellen mit solchen Männern zu besetzen, welche mit dem Dienst nicht unbekannt sind, weshalb die Gensd'armen und die gewesenen Soldaten dazu gewählt werden können, wenn ihre moralische Aufführung dazu geeignet ist und sie das Vertrauen ihrer Mitbürger besitzen. Vorzüglich muß dies bei den Feldwebeln oder Wachtmeistern der Fall seyn, wozu Männer zu wählen, die zugleich der Feder ziemlich gewachsen sind.

6. Bei der Eintheilung in Korporalschaften und Kompagnien, muß darauf gesehen werden, daß die Leute nach Möglichkeit so zusammen bleiben, wie sie in einem Orte oder nahe bei einander wohnen.

7. Sobald die Landwehr in Kompagnien und Schwadronen formirt ist, sollen je vier und vier Kompagnien in ein Bataillon zusammengezogen werden und einen Kommandeur erhalten, zu dessen Wahl die Stände Sr. Majestät dem Könige einige Subjekte vorschlagen können.

8. Vier

8. Vier Bataillons mit der zu ihnen gehörenden Reuterei, sollen eine Brigade, die Reuterschwadronen derselben ein Regiment Reuter bilden und je drei und drei Brigaden eine Division formiren. Sr. Majestät der König behalten Sich die Ernennung der Brigadiers und Divisionaire vor; es bleibt jedoch den Ständen überlassen, ihre Vorschläge auch hierzu abzugeben, welche Allerhöchstdieselben nach den Umständen berücksichtigen wollen.

D r i t t e B e i l a g e .

Anweisung zur Bekleidung der Landwehr.

1. Die Bekleidung eines Landwehr-Mannes muß einfach und der Gesundheit zuträglich seyn. Sie kann bestehen in einer Litewka von blauem oder schwarzem Tuch mit farbigem Kragen der Provinz, langen weiten leinenen Hosen, Stiefeln oder Schuhen mit kurzen leinenen Stiefeletten, einer Mütze von dem Tuch der Litewka mit dem Tuch des Kragens unten besetzt.

2. Die Freiwilligen, welche den Rang eines Gefreiten haben, werden durch einen schmalen weißen Band und die Unteroffiziere durch einen schmalen schwarzen Band um den Aufschlag ausgezeichnet.

3. Die Offiziere tragen die Interims-Uniform der Stände, jedoch ohne Stickerei und eine ähnliche Mütze, wie die Landwehr-Männer. Sie unterscheiden sich durch die Achselklappen eben so, wie die Offiziere der Armee, mit denen sie gleichen Rang, gleiche Vorrechte und gleiche Verpflichtungen haben sollen.

4. Den städtischen Landwehr-Männern bleibt es überlassen, die Uniformen der Bürgergarden zu tragen, in so fern sie eine ganze Compagnie oder Schwadron formiren.

5. Jeder Landwehr-Mann wird als solcher durch ein Kreuz von weißem Blech mit der Inschrift:

Mit Gott für König und Vaterland,

bezeichnet, welches vorn an der Mütze angeheftet wird.

6. Jeder Landwehr-Mann ist verpflichtet, sich selbst zu kleiden. Dies wird ihn um so weniger drücken, als dem guten Ueberrock des Landmannes leicht die Form einer Litewka gegeben werden kann. Wo der einzelne Mann
seine

seine Bekleidung nicht selbst beschaffen kann, wird der Kreis dafür sorgen, wobei vorausgesetzt wird, daß die Stände auf anständige Bekleidung und Uniformität sehen werden, damit die Landwehrmänner nicht dem Gespötte bloß gestellt werden.

7. Ein Mantel ist gegen die rauhe Witterung dem Landwehrmann so unentbehrlich, daß die Kreise oder Städte, wo derselbe solchen nicht selbst beschaffen kann, dafür Sorge tragen werden.

V i e r t e B e i l a g e .

Anweisung zur Bewaffnung der Landwehr.

1. Die Landwehr, welche sich bei der Infanterie jederzeit in drei Gliedern stellt, wird im ersten Gliede mit Piken, in den beiden hintern Gliedern mit Flinten bewaffnet.

2. Die Flinten und die dazu gehörige Munition liefert die Regierung. Die Piken, welche an 8 Fuß langen Stangen mit 6 Zoll langen spitzen Beschlagen versehen seyn müssen, wird der Kreis anfertigen lassen.

3. Die Unteroffiziere erhalten eine Flinte und ein Seitengewehr.

4. Die Waffen-Rüstung eines Reuters soll aus einer Pike von der Länge der Uhlanen-Piken, einem Säbel und einer Pistole bestehen; letztere beide liefert die Regierung. Pike und Pferd nebst Sattel und Zeug schafft in der Regel der Reuter selbst an, wo dies nicht geschehen kann, sorgt der Kreis dafür.

5. Die Reutersättel müssen gute lederne Sättel mit tüchtigen Steigbügeln versehen und gut ausgefüttert seyn, oder eine gute Decke zur Unterlage haben, damit sie die Pferde nicht drücken.

6. Jedes Pferd muß einen besondern Halfter und einen tüchtigen Stangenzaum, wenigstens eine gute Wassertrense mit Knebel, zur Führung haben.

7. Zur guten Aufbewahrung der Munition muß jeder Infanterist und Reuter mit einer einfachen Patronentasche von schwarzem ordinären Leder, in Form der Kartuschen, versehen werden, welche mit einem Deckel gegen den Regen geschützt, so groß ist, daß sie, bei dem Infanteristen 60 Patronen in Bündeln und bei den Kavalleristen 20 Patronen fassen kann, und mit einem

schwarzen ledernen Riemen, über die Schulter zu tragen, versehen seyn muß. Für deren Anschaffung werden die Kreise sorgen.

8. Jeder Landwehrmann zu Fuß muß, außer seiner Rüstung, noch mit einem starken Beil oder leichten Spaten versehen seyn.

9. Die nöthigen Trommeln, Trompeten und Signalhörner müssen von den Kreisen baldmöglichst herbeigeschafft werden.

F ü n f t e B e i l a g e.

Anweisung zur Uebung der Landwehr.

1. Jeder Landwehrmann muß zum Felddienst unterrichtet werden, wozu eine besondere Instruktion ertheilt werden wird. Bis nach dieser Instruktion im Ganzen exercirt werden kann, welches nicht eher geschehen muß, als bis die Uniformirung beendigt ist, sollen

2. die Landwehrmänner alle Woche zweimal, und zwar am Sonntag und Mittwoch, in ihren Officierabtheilungen versammelt und die Infanterie in der Stellung, Richtung, den Wendungen, im Marschieren nach dem Geschwindschritt, vorzüglich aber in Behandlung des Gewehrs und der Pike geübt werden. Vorzüglich muß das Schießen nach dem Ziele geübt werden, welches Anfangs das Wesentlichste der ganzen Bildung ist. Es sollen dazu auf jeden Mann 20 scharfe Patronen und auf die, welche Piken führen, 10 Patronen gut gethan werden.

3. Die Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen der Gend'armerie, so wie die gewesenen Offiziere und Soldaten eines jeden Kreises, welche in die Landwehr nicht eingestellt sind, müssen sich so vertheilen, daß sie die Offiziere in diesen Uebungen nach Möglichkeit unterstützen können.

4. Liefert ein Ort allein keine Offizierabtheilung und beträgt die Entfernung bis zu den benachbarten Ortschaften über eine Meile, so können die Offiziere nach den Umständen solche abgelegene Orte bereisen und ihre Mannschaften in den Waffen üben, wenn sie nicht durch vorgedachte Offiziere und Unteroffiziere so unterstützt werden können, daß sie in getheilten Abtheilungen die Uebungen bewirken können.

5. Sobald

5. Sobald die Landwehr eingekleidet ist, soll sie zunächst 8 Tage Kompagnieweise und demnächst 14 Tage vom ganzen Kreise Bataillonweise geübt werden. Nach diesen Uebungen sollen die Brigadeabtheilungen in einem schicklichen Ort einer jeden Brigade zusammengezogen und dort in der ganzen Brigade, nach der hierüber noch zu ertheilenden besonderen Vorschrift geübt werden.

(No. 197.) Allerhöchste Bestimmung vom 28sten September 1813., daß kein dießseitiger Unterthan von einem des Herzogthums Warschau, in rechtlichen Anspruch genommen werden darf, wenn derselbe die Forderung durch ein ihm zugehöriges, in jener Provinz ausstehendes Kapital sicher zu stellen im Stande ist.

Da sich häufig Fälle ereignen, daß dießseitigen Unterthanen, welche im Herzogthum Warschau Forderungen ausstehen haben, dort das rechtliche Gehör mit Hinweisung auf die Bayonner Convention verweigert wird, während dem sie von ihren Warschawischen Gläubigern in Anspruch genommen und von Meinen Gerichtshöfen verurtheilt werden; so will Ich, weil gegenwärtig alle früher statt gefundenen Rücksichten gegen das Herzogthum aufhören, hiermit festsetzen:

daß keiner Meiner Unterthanen von einem Unterthan des Herzogthums Warschau in rechtlichen Anspruch soll genommen werden können, wenn er die Forderung seines Gläubigers durch ein anderes im Herzogthum Warschau ausstehendes ihm gehöriges Capital, gesetzt daß solches auch auf die Bayonner Confiskations-Liste gebracht wäre, sicher zu stellen im Stande ist.

Hiernach haben Sie die betreffenden Behörden zu instruiren.

Hauptquartier Töplitz, den 28sten September 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
an den Justizminister von Kirchhausen.

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No 198.) Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Wien. Geschlossen zu Töplitz, am 9ten September 1813.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, von gleichem Wunsche beseelt, den Leiden Europa's ein Ziel zu setzen und dessen künftige Ruhe durch die Wiederherstellung eines billigen Gleichgewichts der Mächte zu sichern, haben sich entschlossen, den Krieg, in welchem Sie für diesen heilsamen Zweck begriffen sind, mit den gesammten Streitkräften, welche die Vorsehung ihrer Macht verliehen hat, fortzusetzen. Da Sie zugleich die Wirkungen eines so wohlthätigen Einverständnisses auf die Zeit hinaus erstrecken wollen, wo nach vollkommenem erreichte Zweck des gegenwärtigen Krieges Ihr wechselseitiges Interesse die Aufrechthaltung der durch den glücklichen Erfolg desselben herbeigeführten Ordnung der Dinge, dringend erheischt wird; so haben zur Festsetzung der Artikel eines Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktats, Bevollmächtigte mit Ihren Instruktionen versehen, ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn v. Hardenberg, Ihren Staatskanzler, der Preussischen Orden, vom schwarzen und rothen Adler, des eisernen Kreuzes, des Johanniter-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens und mehrerer anderer Orden Ritter; und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Clemenz Wenzel Lothar, Grafen von Metternich-Winneburg, Dachsenhausen, Ritter des goldenen Vlieses, Großkreuz des Königl. Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großadler der Ehrenlegion, Großkreuz des Würzburgischen St. Joseph-Ordens, des Johanniter-Ordens Ritter, Kanzler des militairi-

Jahrgang 1813.

Æ

schen

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten November 1813.)

ſchen Maria Thereſien=Ordens, Curator der Kaiſerl. Akademie der vereinigten bildenden Künſte, Seiner Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät wirklichen Kämmerer, Geheimen Rath, Staats= und Konferenz=Minister, auch Minister der auswärtigen Geſchäfte; welche nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I. Es ſoll Freundschaft, aufrichtige und beſtändige Eintracht zwischen Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen und Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Deſterreich, König von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Statt finden. Die hohen kontrahirenden Theile werden daher die größte Aufmerkſamkeit darauf wenden, daß wechſelſeitige Freundschaft und Einverſtändniß unter Ihnen erhalten und Alles vermieden werde, was die Eintracht und das gute Einvernehmen ſtören könnte, welche glücklicher Weiſe zwischen Ihnen beſtehen.

Artikel II. Seine Majeſtät der Kaiſer von Deſterreich garantiren Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen den Beſitz aller Ihrer Staaten, Provinzen und Domainen. Seine Majeſtät der König von Preußen garantiren dagegen Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Deſterreich den Beſitz der Staaten, Provinzen und Domainen, welche der Krone Seiner Kaiſerl. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät angehören.

Artikel III. In Folge dieſer wechſelſeitigen Garantie, werden die hohen kontrahirenden Theile in beſtändiger Uebereinstimmung an denjenigen Maaßregeln arbeiten, die Ihnen zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zweckmäßigſten ſcheinen, und im Falle, daß die Staaten der einen oder der andern Macht mit einem Einfall bedroht ſeyn ſollten, ſich auf das wirksamſte dagegen verwenden.

Artikel IV. Da jedoch dieſe gegenseitig verſprochene Verwendung nicht den gewünschten Erfolg haben könnte; ſo verpflichten Sich Ihre Majeſtäten von dieſem Augenblicke an, Sich im Falle, wenn eine oder die andere von Ihnen angegriffen werden ſollte, wechſelſeitig mit einem Korps von Sechszigtauſend Mann zu unterſtützen.

Artikel V. Dieſe Armee ſoll aus Funfzigtauſend Mann Infanterie und Zehntauſend Mann Kavallerie beſtehen und mit einem Korps Feldartillerie mit Munition und ſämmtlichen übrigen Bedürfnissen, alles nach Verhältniß der oben ſtipulirten Truppenzahl, verſehen ſeyn.

Die Auxiliar=Armee ſoll ſpäteſtens in zwei Monaten nach geſchehener Aufforderung an den Grenzen der angegriffenen, oder mit einem Einfall in ihre Beſitzungen bedrohten Macht eingetroffen ſeyn.

Artikel VI. Die Auxiliar=Armee ſteht unter dem unmittelbaren Kommando des Oberbefehlshabers der requirirenden Macht, ſie ſoll von ihrem

ihrem eigenen General angeführt und bei allen Militair-Operationen nach den Kriegsregeln verwendet werden. Der Sold der Auxiliar-Armee wird von der requirirten Macht bestritten, die Nationen und Portionen von Lebensmitteln, Fourage u. s. w. so wie auch die Quartiere, werden, sobald die Auxiliar-Armee ihre Grenzen überschritten, von der requirirenden Macht und zwar nach demselben Maaßstabe geleistet, nach welchem sie ihre eigenen Truppen im Felde und in den Quartieren unterhält, oder unterhalten wird.

Artikel VII. Die militairische Ordnung und Oekonomie bei der innern Verwaltung dieser Truppen hängen einzig und allein von ihrem eigenen Chef ab. Sie können nicht getrennt werden. Die den Feinden abgenommenen Siegeszeichen und Beute gehören den Truppen, welche sie erobert haben.

Artikel VIII. In dem Falle, daß die stipulirte Hülfe für denjenigen der hohen kontrahirenden Theile, welcher angegriffen werden sollte, nicht hinreichend seyn würde, behalten Sich Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich vor, Sich nach Erforderniß der Umstände, ohne Zeitverlust über die Leistung einer beträchtlicheren Hülfe gegenseitig einzuverstehen.

Artikel IX. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen Sich gegenseitig, daß Sie in dem Falle, wenn einer von beiden zu Ergreifung der Waffen genöthigt worden seyn sollte, ohne Ihren Allirten weder Frieden noch Waffenstillstand schließen wollen, damit dieser nicht aus Haß, wegen der geleisteten Hülfe, angegriffen werden könne.

Artikel X. Die Botschafter und Gesandten der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen sollen Befehl erhalten, sich durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen, und bei allen Gelegenheiten, die das Interesse ihrer Herren betreffen, im vollkommenen Einverständnisse zu handeln.

Artikel XI. Da die hohen kontrahirenden Theile bei Abschließung dieses rein defensiven Freundschafts- und Allianz-Traktats keinen andern Zweck haben, als sich gegenseitig ihre Besitzungen zu garantiren, und so weit es von Ihnen abhängt, die allgemeine Ruhe zu sichern; so wollen Sie dadurch den früheren und besonderen gleichfalls defensiven Verpflichtungen, welche Sie mit Ihren respektiven Allirten eingegangen sind, nicht nur allein nicht im mindesten Abbruch thun, sondern Sie behalten Sich noch wechselseitig die Freiheit vor, selbst künftighin, andere Traktaten mit den Mächten abzuschließen, welche, weit entfernt durch ihre Verbindung dem gegenwärtigen Traktate irgend einen Nachtheil zu bringen, oder ein Hinderniß in den Weg zu legen, demselben nur noch mehr Kraft und Wirksamkeit geben können. Sie versprechen jedoch, keine dem gegenwärtigen Traktate zuwider laufende Verbindlichkeiten einzugehen, und wollen vielmehr im gemeinschaftlichen

Einverständnisse, andere Höfe dazu einladen und zulassen, welche dieselben Gesinnungen hegen.

Artikel XII. Gegenwärtiger Traktat soll von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und von Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät ratifizirt und die Ratifikation desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet oder früher, wenn es seyn kann, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir Endesunterschriebene Bevollmächtigte, kraft Unserer Vollmachten, gegenwärtigen Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat unterzeichnet, und demselben Unser Insiegel beidrucken lassen.

So geschehen zu Töplitz, den 9ten September im Jahre Eintausend Achthundert und Dreyzehn.

(L. S.) Carl August
Freiherr von Hardenberg.

(L. S.) Clemenz Benzel Lothar
Graf von Metternich-Winneburg,
Ochsenhausen.

(No. 199.) Freundschafts- und Defensiv-Allianz-Traktat zwischen den Höfen von Berlin und Petersburg. Geschlossen zu Töplitz am $\frac{9}{28}$ ^{September} _{August} 1813.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkei!

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät
der Kaiser aller Reußen,

entschlossen, die Wirkungen Ihres Einverständnisses auf die Zeit hinaus zu erstrecken, wo nach vollkommen erreichtem Zwecke des gegenwärtigen Krieges Ihr wechselseitiges Interesse die Aufrechthaltung der durch den glücklichen Erfolg desselben herbeigeführten Ordnung der Dinge, dringend erheischen wird, haben gemeinschaftlich bestimmt, die bereits zwischen Ihnen bestehenden glücklichen Bande der Freundschaft und der Eintracht, durch Verpflichtungen zu verstärken, welche mit denen vollkommen übereinstimmen, so Sie, Jeder für Sich, mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich eingegangen sind. Zu diesem Ende haben Sie, um zu dem Allianz-Traktat d. d. Kalisch $\frac{10}{28}$ Februar d. J. additionelle Artikel festzusetzen, Bevollmächtigte, mit Ihren Instructionen versehen, ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Carl August Freiherrn von Hardenberg, Ihren Staatskanzler, der Preußischen Orden
den

den vom schwarzen und rothen Adler, des eisernen Kreuzes, des Johanniter-Ordens, des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens und mehrerer anderer Orden Ritter; und Seine Majestät der Kaiser aller Rußen, den Herrn Robert Grafen zu Nesselrode, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn und Staats-Sekretair, Ritter des St. Wladimir-Ordens dritter Klasse und des Preussischen großen rothen Adler-Ordens; welche, nach Auswechslung ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I. Seine Majestät der König von Preußen garantiren Seiner Majestät dem Kaiser aller Rußen den Besitz aller Ihrer Staaten, Provinzen und Domainen. Seine Majestät der Kaiser aller Rußen garantiren dagegen Seiner Majestät dem König von Preußen den Besitz der Staaten, Provinzen und Domainen, welche der Krone Seiner Königlichen Majestät angehören.

Artikel II. In Folge dieser wechselseitigen Garantie werden die hohen kontrahirenden Theile in beständiger Uebereinstimmung an denjenigen Maaßregeln arbeiten, die Ihnen zur Aufrechthaltung des Friedens in Europa am zweckmäßigsten scheinen, und im Falle, daß die Staaten der einen oder der andern Macht mit einem Einfall bedrohet sein sollten, sich auf das Wirksamste dagegen verwenden.

Artikel III. Da jedoch diese gegenseitig versprochene Verwendung nicht den erwünschten Erfolg haben könnte; so verpflichten Sich Ihre Majestäten von diesem Augenblick an, Sich im Falle, wenn eine oder die andere von Ihnen angegriffen werden sollte, wechselseitig mit einem Korps von Sechszigtausend Mann zu unterstützen.

Artikel IV. Diese Armee soll aus Fünfzigtausend Mann Infanterie und Zehntausend Mann Kavallerie bestehen, und mit einem Korps Feld-Artillerie, mit Munition und sämtlichen übrigen Bedürfnissen, alles nach Verhältniß der oben stipulirten Truppenzahl, versehen seyn. Die Auxiliar-Armee soll spätestens in zwei Monaten nach geschעהner Aufforderung an den Grenzen der angegriffenen, oder mit einem Einfalle in ihre Besitzungen bedrohten Macht, eingetroffen seyn.

Artikel V. Die Auxiliar-Armee steht unter dem unmittelbaren Kommando des Oberbefehlshabers der requirirenden Macht; sie soll von ihrem eigenen General angeführt und bei allen Militair-Operationen nach den Kriegsregeln verwendet werden. Der Sold der Auxiliar-Armee wird von der requirirten Macht bestritten; die Rationen und Portionen von Lebensmitteln, Fournage &c., so wie auch die Quartiere, werden, sobald die Auxiliar-Armee ihre Grenzen überschritten, von der requirirenden Macht, und zwar nach demselben

ben Maassstabe geleistet, nach welchem sie ihre eigenen Truppen im Felde und in den Quartieren unterhält oder unterhalten wird.

Artikel VI. Die militairische Ordnung und Oekonomie bei der innern Verwaltung dieser Truppen hängen einzig und allein von ihrem eigenen Chef ab. Sie können nicht getrennt werden. Die den Feinden abgenommenen Siegeszeichen und Beute gehören den Truppen, welche sie erobert haben.

Artikel VII. In dem Falle, daß die stipulirte Hülfe für denjenigen der hohen kontrahirenden Theile, welcher angegriffen werden sollte, nicht hinreichend seyn würde, behalten Sich Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen vor, Sich nach Erforderniß der Umstände ohne Zeitverlust über die Leistung einer beträchtlicheren Hülfe gegenseitig einzuverstehen.

Artikel VIII. Die hohen kontrahirenden Theile versprechen Sich gegenseitig, daß Sie in dem Falle, wenn einer von beiden zu Ergreifung der Waffen genöthigt worden seyn sollte, ohne Ihren Allirten weder Frieden noch Waffenstillstand schließen wollen, damit dieser nicht aus Haß wegen der geleisteten Hülfe angegriffen werden könne.

Artikel IX. Die Bothschafter und Gesandten der hohen kontrahirenden Theile an den auswärtigen Höfen, sollen Befehl erhalten, sich durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen und bei allen Gelegenheiten, die das Interesse ihrer Herren betreffen, in vollkommenem Einverständnisse zu handeln.

Artikel X. Da die hohen kontrahirenden Theile bei Abschließung dieses rein defensiven Freundschafts- und Allianz-Traktats keinen andern Zweck haben, als sich gegenseitig Ihre Besitzungen zu garantiren und, so weit es von Ihnen abhängt, die allgemeine Ruhe zu sichern; so wollen sie dadurch den früheren und besonderen, gleichfalls defensiven Verpflichtungen, welche Sie mit Ihren respektiven Allirten eingegangen sind, nicht nur allein nicht den mindesten Abbruch thun, sondern Sie behalten Sich noch wechselseitig die Freiheit vor, selbst künftighin, andere Tractaten mit den Mächten abzuschließen, welche weit entfernt durch ihre Verbindung dem gegenwärtigen Tractate irgend einen Nachtheil zu bringen oder ein Hinderniß in den Weg zu legen, demselben nur noch mehr Kraft und Wirksamkeit geben können. Sie versprechen jedoch, keine dem gegenwärtigen Tractate zuwider laufende Verbindlichkeiten einzugehen, und wollen vielmehr im gemeinschaftlichen Einverständnisse, andere Höfe dazu einladen und zulassen, welche dieselben Gesinnungen hegen.

Artikel XI. Gegenwärtige nachträgliche Artikel sollen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Majestät dem Kaiser
aller

aller Reußen ratifizirt, und die Ratifikationen desselben binnen möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen, haben Wir Endesunterschriebene Bevollmächtigte, Kraft Unserer Vollmachten, gegenwärtige nachträgliche Artikel unterzeichnet und denselben Unser Insiegel beiducken lassen.

So geschehen zu Töplitz den $\frac{9}{18}$ ^{September} _{August} im Jahre Eintausend Achthundert und Dreizehn.

(L. S.) Carl August
Freiherr von Hardenberg.

(L. S.) Carl Robert
Graf von Nesselrode.

(No. 200.) Verordnung wegen strengerer Bestrafung der in den Militair-Lazarethen verübten Betrügereien und Diebstähle. Vom 13ten Oktober 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛ. ꝛ.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die in mehreren Militair-Lazarethen überhandnehmenden Betrügereien, wodurch den verwundeten und kranken Kriegern das Ihrige entzogen und die Wirkung patriotischer Unterstützungen vereitelt wird, erfordern eine strenge und der Schändlichkeit des Vergehens angemessene Bestrafung.

Wir verordnen daher Folgendes:

§. 1. Jeder in einem Militair-Lazareth von den dabei angestellten Offizianten, Wärtern oder Arbeitern, ingleichen von andern Personen verübte Betrug oder Diebstahl, besonders die Veruntreuung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Lazareth-Utensilien, soll nach Beschaffenheit des Verbrechens mit einer körperlichen Züchtigung von Zwanzig bis Hundert Peitschen- oder Ruthenhieben bestraft werden.

§. 2. Diese Züchtigung soll jederzeit im Lazareth in Gegenwart einiger von der Direktion der Anstalt zu bestimmenden Verwundeten, ingleichen mehrerer Offizianten oder Arbeiter erfolgen.

§. 3. Den Tag darauf wird der Verbrecher vor der Hausthür des Lazareths eine Stunde lang mit einer Tafel ausgestellt, welche mit der Aufschrift: „Betrüger oder Dieb im Lazareth,“ bezeichnet seyn soll.

§. 4.

§. 4. Wenn die körperliche Züchtigung nach der Leibesbeschaffenheit des zu Bestrafenden oder sonst nicht für anwendbar gefunden wird; so muß statt derselben auf Zuchthausstrafe erkannt werden. Die Dauer dieser Strafe wird nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts bestimmt, durch die Ausstellung verschärft und jederzeit der höchste Grad der geordneten Strafe gewählt.

§. 5. Die im §. 3. vorgeschriebene Ausstellung geschieht in einem solchen Falle vor Abführung des Verbrechers zur Strafanstalt.

§. 6. Ist das Vergehen so bedeutend, daß nach dem Ermessen des Richters dasselbe durch die körperliche Züchtigung und Ausstellung nicht hinlänglich bestraft wird; so tritt außerdem Zuchthausstrafe nach der nähern Bestimmung des 4ten §. ein.

§. 7. Es versteht sich übrigens von selbst, daß Jeder, der zum Dienst in einem Lazareth angenommen und wegen Betrügereien oder Diebstahl in solchem bestraft worden, daraus entfernt werden muß, und zum öffentlichen Dienst niemals wieder angestellt werden kann.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten, und die Untersuchungen wegen der genannten Verbrechen äußerst zu beschleunigen.

Urkundlich ist diese Verordnung mit Unserm Königl. Insignel bedruckt und von Uns Höchstselt selbst vollzogen worden.

Berlin, den 13ten Oktober 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Kirchheim

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 19. —

(No. 201.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. November 1813., betreffend die Ernennung eines eigenen Finanzministers und die Aufhebung des durch die Kabinettsordre vom 24ten April 1812. bisher interimistisch angeordneten Finanzkollegiums.

Ich habe auf Ihren Antrag und um Ihnen bei Ihnen, in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, so sehr vermehrten Geschäften, Erleichterung zu verschaffen, beschlossen, das Finanzministerium einem eigenen Minister anzuvertrauen, und dazu den 2c. von Bülow gewählt, welcher in Meinem Dienst zuletzt als Präsident der Magdeburgschen Kammer vorgesezt gewesen ist. Die Anstellung eines besondern Ministers des Innern behalte Ich Mir aber noch vor, und hoffe, daß es Ihnen möglich seyn wird, die Leitung dieses Ministerii vorerst noch wie bisher zu besorgen, bis jene Anstellung erfolgen kann, so wie es sich übrigens von selbst versteht, daß Sie, Meiner Verordnung vom 10ten Oktober 1810. gemäß, unter Meinen Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, also auch die des Finanzministerii, behalten, obgleich solches einen selbstständigen Chef erhält, dem alle Zweige seines Departements völlig untergeordnet sind. Seine Berichte an Mich hat er Ihnen zuzustellen oder zu übersenden, worauf Sie Mir solche entweder vortragen, oder er selbst Mir solche, in Ihrer Gegenwart, vortragen kann.

Um die Vereinfachung des Geschäftsganges bei dem Finanzministerio, die Verminderung der Korrespondenz der Behörden unter sich, und die möglichste Ersparniß der Administrationskosten zu bewirken, und dem Finanzminister die nothwendige stete Einwirkung und Uebersicht in seinem Geschäftskreise zu verschaffen, setze Ich Folgendes fest:

A. Das durch Meine Kabinettsordre vom 24ten April 1812. interimistisch angeordnete Finanzkollegium, dessen Dauer nur bis zur Wiederbesetzung des Ministerii mit einem selbstständigen Chef, bestimmt war, desgleichen

Jahrgang 1813.

D

die

die besondern Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen, als solche, werden aufgehoben. Die Chefs dieser Behörden, Geheimen Staatsräthe v. Heydebreck, Stagemann und Baron v. Delfsen dispensire Ich von ihren Funktionen, da solche mit den, dem Finanzminister übertragenen Obliegenheiten nicht vereinbar sind. Bis dahin, daß diesen Geheimen Staatsräthen, denen Ich übrigens Meine Zufriedenheit mit ihren bisherigen Dienstleistungen zu erkennen gebe, andere, ihren Verdiensten und Verhältnissen angemessene Wirkungskreise angewiesen werden können, soll

1. dem Geheimen Staatsrath v. Heydebreck, mittelst besonderen unmittelbaren Auftrages, die fernere Leitung des Handels mit fremden Waaren und Produkten und der darauf gelegten Abgabenerhebung, übertragen werden. In Absicht auf die hieraus entspringenden Fonds und deren Verwendung, hat derselbe die Anordnungen des Finanzministers zu befolgen.
 2. Der Geheime Staatsrath Stagemann tritt in Ihr Bureau ein.
 3. Der Geheime Staatsrath Baron v. Delfsen soll vorerst der Sektion für das Staatsschuldenwesen, unter der Direktion und Leitung des Finanzministers, vorstehen. Die Mitglieder und Subalternen des Finanzkollegii und der erwähnten Departements werden entweder beim Finanzministerium angestellt oder erhalten andere Bestimmungen.
- B.** Die bisher getrennten Sektionen des Finanzministeriums werden sämmtlich als Verwaltungsbureau's in einem Dienstlokale vereinigt, in dem auch der Finanzminister seine Wohnung erhält.

Die Geschäfte aller zu dem Finanzministerium gehörenden Verwaltungszweige, in so fern sie die, von dem Finanzminister zu besorgende obere Leitung betreffen, werden Bureaumäßig durch mündlichen Vortrag abgemacht und betrieben, auch alle Entscheidungen von dem Finanzminister selbst abgegeben.

In Absicht auf die Eintheilung der Bureau's und des Geschäftsganges selbst, habe Ich die Anträge des Finanzministers genehmigt, überlasse ihm aber überhaupt, den Geschäftsgang bei seinem Departement so einzurichten, als er es für gut findet, da er Mir für Ordnung und Zweckmäßigkeit, bei demselben verantwortlich ist, und ich ihm daher auch gern freie Hände, in Absicht auf die Mittel, dazu zu gelangen, lasse.

Der Kampf für die heilige Sache der Unabhängigkeit des Vaterlandes hat bisher drückende Lasten und Leistungen nothwendig gemacht, die Ich nur
mit

mit schwerem Herzen Meinen getreuen Unterthanen auferlegt sehe. Mit in-
niger Rührung erkenne Ich den Gemeinſinn, den Patriotismus und die Un-
hänglichkeit an Meine Person, womit ſie ſolche getragen und jene Geſin-
nungen allenthalben auf eine ſo rühmliche Weiſe bethätigt haben. Ohne
außerordentliche Anſtrengungen iſt das Ziel nicht zu erreichen. Wenn die
göttliche Vorſehung aber wie bisher, Unſere Bemühungen ſegnet, ſo darf
Ich auch die Zuverſicht hegen, daß durch Vereinigung aller Hülfsmittel,
welche Wir beſitzen und die eine glücklichere Zukunft Uns darbieten wird,
durch weiſe Anwendung derſelben, ſo wie durch Ordnung und Sparſamkeit
in allen Theilen der Verwaltung binnen wenig Jahren, die durch den
Krieg und den demſelben vorhergegangenen Zuſtand der Dinge geſchlagenen
Wunden, werden geheilt, und alle Verbindlichkeiten des Staats, ſowohl
gegen Auswärtige als Einheimiſche, vollſtändig werden erfüllt werden
können. Sie ſowohl als der Finanzminiſter werden hierauf unabläſſig Ihr
Augenmerk richten.

Hauptquartier Frankfurt am Main, den 26ſten November 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 202.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 22sten Oktober 1813., wegen der den Servis-Kommissionen bewilligten Uniform.

Um den Servis-Offizianten die ihnen gebührende und in ihrem Geschäfts-Verhältniß zu den Militairs und zum großen Publikum nöthige persönliche Auszeichnung zu geben, ertheile Ich hierdurch den Mitgliedern der Servis- oder Einquartierungskommissionen in den Städten über 4000 Einwohner die Erlaubniß, die Uniform des Generalstaabs ihrer bisherigen Bürgergarden zu tragen. Die Subalternen dieser Kommissionen aber, so wie die Servisbeamten in kleinern Städten, können die bisherige Bürgergarde-Uniform anlegen.

Hiernach überlasse ich Ihnen, diese Meine Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hauptquartier Leipzig, den 22sten Oktober 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten

— No. 20. —

(No. 203.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 14ten August 1813, wegen Suspension aller Exekutionen auf Kapital- und Zinsforderungen gegen Grundbesitzer.

Da alle Gutbesitzer und Grundeigenthümer durch außerordentliche und anhaltende Anstrengungen für die kräftige Fortsetzung des gegenwärtigen Kriegs beinahe von allen Mitteln entblößt werden, welche ihnen zur Befriedigung ihrer Gläubiger übrig bleiben, und sie demnach dem Staate größere Opfer bringen müssen als andere Staatsbürger; da die Ausgleichung dieser Lasten erst in der Folge geschehen kann, die drückende Lage der Gutbesitzer aber eine augenblickliche Hülfe erheischt; so habe Ich beschlossen, vorläufig alle und jede exekutive Maßregeln gegen sämtliche Gutbesitzer und Grundeigenthümer in Meinen Staaten während zwei Monate, wegen rückständiger Kapital- und Zinsforderungen, so wie insonderheit wegen rückständiger Gerichtsporeten, zu suspendiren. Ich trage Ihnen auf, diese Meine Willensmeinung dem Justizminister und den betreffenden Justizbehörden bekannt zu machen, und fordere Sie auf, Mir vor Ablauf der gedachten Frist Vorschläge zu einer Ausgleichung der Kriegslasten und zur Unterstützung der Gutbesitzer und Grundbesitzer zur näheren Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

Landesh, den 14. August 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 204.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 17ten November 1813., die Verlängerung der Suspensionsfrist rücksichtlich der gegen Grundbesitzer exekutivisch ausgetragten Forderungen betreffend.

Da es, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes und bei der Kürze der Zeit, nicht möglich gewesen ist, erschöpfende Grundsätze über die Ausgleichung der Kriegeslasten und über die Muthülfe und Erhaltung der Grundbesitzer aufzustellen; so habe Ich beschlossen, Meinen unter dem 14. August dieses Jahres wegen der Suspension aller Exekutionen auf Kapital, Zinsen und Sporteln gegen Grundbesitzer, gegebenen Befehl bis zum 1sten April künftigen Jahres zu verlängern und solchen zugleich ausdrücklich auf die Kreditsysteme auszudehnen. Während dieser Zeit soll, nach Meinem an Sie den Staatskanzler erlassenen anderweitigen Befehl, die ganze Angelegenheit bei der interimistischen National-Repräsentation erwogen, von einer angeordneten Kommission geprüft, und, von deren Gutachten begleitet, Mir zur Entscheidung vorgetragen werden. Um aber die verschiedenen Zweifel, welche sich, nach Ihrem des Justizministers Berichte vom 23. September dieses Jahres über die Anwendung der Suspension aller exekutivischen Maaßregeln erhoben haben, zu beseitigen, setze Ich folgende Bestimmungen hiedurch fest:

1. Auf die von Kaufleuten als solchen eingegangenen Verbindlichkeiten — der verpflichtete Kaufmann mag Grundbesitzer seyn oder nicht — findet die Verordnung wegen Suspension der Exekutionen keine Anwendung, wohl aber auf die von den Gutsbesitzern ausgestellten Wechsel.
2. Als rückständige Kapital-, Zinsen-, und Sportelzahlungen sind nicht nur diejenigen zu betrachten, welche am 14. August dieses Jahres schon rückständig und fällig waren, sondern auch diejenigen, welche bis zum 1. April künftigen Jahres fällig werden.
3. Sind die Stempel und alle übrige baare Auslagen der Gerichte unter den Sporteln nicht zu verstehen, und können daher selbige sofort durch Exekution betrieben werden.
4. Die im Wege der Exekution verfügten Beschlagnahmen aller Art bleiben in der Lage, in welcher sie sich zu der Zeit befunden haben, als Meine Ordre vom 14. August dieses Jahres zur Kenntniß der Gerichte gekommen; so daß weder die in Beschlag genommenen Gegenstände dem Schuldner zurückgegeben werden, noch auch über selbige weiter disponirt werden kann, um sie zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden. Eine weitere Disposition über dieselben tritt, mit Zuziehung der Interessenten nur in so weit ein, als dies deshalb nöthig ist, weil sie
sonst

sonst dem Verderben ausgesetzt seyn würden. Sind die in Beschlag genommenen Gegenstände bereits veräußert, so bleibt einstweilen die Loosung in gerichtlicher Verwahrung.

5. Die schon erfolgte Beschlagnahme von Revenüen der Grundstücke darf aber nicht fortgesetzt werden, weil dies eine Fortsetzung der ausdrücklich bis zum 1. April künftigen Jahres suspendirten Exekution seyn würde; der Grund, welcher Meine Bestimmung vom 14. August dieses Jahres veranlaßt hat, daß nämlich die Leistungen für die Zwecke des Krieges mit den Leistungen für die Gläubiger gegenwärtig nicht vereinbar sind, es auch nicht zuläßt. Andere Einkünfte der Grundbesitzer, als die Revenüen ihrer Grundstücke, desgleichen Besoldungen und Pensionen, gehören nicht hierher; in Absicht dieser hat es lediglich bei den gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.
6. Aus den bei No. 5. angeführten Gründen dürfen die eingeleiteten Sequestrationen und Administrationen nur dann fortgesetzt werden, wenn der Grundbesitzer sein Besizthum bereits verlassen hat, oder der Unredlichkeit gegen seine Gläubiger verdächtig ist.
7. Bei den eingeleiteten Subhastationen dürfen die aus den getroffenen Verfügungen folgenden Geschäfte zwar fortgesetzt werden; es darf aber kein Zuschlag vor Ablauf der gegenwärtigen Suspension erfolgen. Bei schlechtem Ausfall der Subhastationstermine nach Ablauf der Suspension neue Termine mit kurzen Fristen, auf Instanz eines oder mehrerer Interessenten, zu veranlassen, bleibt den Gerichten überlassen. Auf Konkurse findet die Suspension keine Anwendung; weshalb auch die Fortsetzung der Subhastationsprozesse selbst in Rücksicht der Adjudikationen bei denselben, statt haben muß.
8. Die wider Grundbesitzer verfügten Observationen, welche nur die künftige Exekution sichern, müssen ihren Fortgang behalten; wogegen die Personalarreste, sofern nicht außerdem die Gläubiger gehörig dafür gesichert werden können, daß nach abgelaufener Frist der Personalarrest in Ausübung zu bringen sey, in Observationen zu verwandeln sind.
9. In Absicht der Dauer der gegenwärtigen Suspension erledigt sich Ihre Anfrage jetzt von selbst; und nächstdem finde Ich
10. in Absicht der Minorennen, deren Kapitalien bei Grundbesitzern zinsbar ausstehen, festzusetzen nöthig, daß ein vierteljähriger Zinsbetrag dieser Kapitalien innerhalb der Zeit der Suspension der Exekutionen entrichtet werden soll; wegen eines vierteljährigen Zinsbetrages ihrer
Pflege-

Pflegebefohlenen also die Vormundschaftsbehörden Exekutionen auch innerhalb der bis zum 1sten April künftigen Jahres festgesetzten Frist gegen Grundbesitzer verfügen können.

Diese Meine Bestimmungen haben Sie überall in Ausführung zu bringen und in Ansehung des Ausfalls, den die Gerichte innerhalb der Suspensionsfrist an Sporteln erleiden, werden Sie, der Justizminister, dem Staatskanzler einen Ueberschlag, Behufs der Deckung dieses Ausfalls aus den Staatskassen, erreichen.

Hauptquartier Frankfurt am Main, den 17ten November 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
an den Staats- und Justizminister von Kirchheim.
